



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

Die ethnische Zusammensetzung Serbiens mit
besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der
Minderheitenrechte in verschiedenen Phasen der
serbischen Geschichte

verfasst von / submitted by

Doroteja Mitrović

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magistra der Naturwissenschaften (Mag. rer. nat.)

Wien, 2021 / Vienna, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 456 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtstudium
UF Geographie und Wirtschaftskunde
UF Geschichte, Sozialkunde und politische Bildung

Betreut von/ Supervisor:

Univ.-Doz. Dr. Peter Jordan

Erklärung

Hiermit versichere ich,

- dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubter Hilfe bedient habe,
- dass ich dieses Diplomarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe
- und dass diese Arbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit vollständig übereinstimmt.

Wien, am 15.04.2021

Doroteja Mitrović

Danksagung

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Menschen bedanken, die mich während der Erstellung dieser Diplomarbeit unterstützt und motiviert haben.

Einen besonderen Dank widme ich Herrn Univ.-Doz. Dr. Peter Jordan, der meine Diplomarbeit betreut und begutachtet hat. Ich möchte Ihnen für das hilfreiche Feedback und die konstruktive Kritik herzlichst danken.

Weiters möchte ich mich bei meiner Familie und meinen Freunden bedanken, die immer an mich geglaubt haben. Danke für die Geduld, das Verständnis und die Hilfsbereitschaft, die ihr mir gegenüber gezeigt habt. Außerdem möchte ich mich bei allen bedanken, die meine Diplomarbeit korrekturgelesen haben.

Zu guter Letzt möchte ich mich besonders bei meinen Eltern Leposava und Goran Mitrović bedanken, die mich in meinem Lebens- und Bildungsweg mit viel Liebe begleitet und unterstützt haben. Dieser Dank gebührt auch meinen Geschwistern Helena, David und Mina, die mir immer eine Stütze gewesen sind und stets ein offenes Ohr für mich hatten.

DANKE! HVALA!

Doroteja Mitrović

Wien, 15.04.2021

Zusammenfassung

In dieser Diplomarbeit wird das Verhältnis zwischen serbischer Mehrheitsbevölkerung zu ihren ethnischen Minderheiten untersucht. Dabei steht die Entwicklung der Minderheitenrechte und das gesellschaftliche Klima gegenüber ethnischen Minderheiten im Vordergrund. Da Serbien ein Land mit wechselhafter Geschichte im Bereich des Minderheitenschutzes darstellt, soll anhand der konkreten Beschäftigung mit den Minderheitenrechten in verschiedenen Phasen der serbischen Geschichte die Entwicklung bis in die heutige Zeit analysiert werden. Als Grundlage dient hierbei das erste und zweite Jugoslawien, auch bekannt als Staat der Serben, Kroaten und Slowenen oder später Königreich Jugoslawien, sowie die Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien. Durch einen genauen Einblick in die Geschichte, die demographischen Zahlen und Minderheitenschutzbestimmungen dieser Phasen wird die Schlüsselrolle der damaligen Politik und deren verfolgte Absichten aufgezeigt. Ein weiteren Schwerpunkt dieser Arbeit bildet die aktuelle Lage der Minderheiten in Serbien und deren Integration in das gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Leben. Dabei wird ein besonderer Blick auf den EU-Integrationsprozess Serbiens geworfen, der als Schwerpunkt auch den Minderheitenschutz beinhaltet. Der Fokus liegt auf der Entwicklung und Integration der Minderheitenrechte in Serbien und deren Einfluss auf das Leben der Mehrheits- und Minderheitenbevölkerung. Unter diesen Aspekten leiten sich die zentralen Forschungsfragen dieser Arbeit ab. Sie lauten wie folgt: *In welchem Verhältnis steht die Mehrheitsbevölkerung Serbiens zu ihren ethnischen Minderheiten? Situation und Selbstbild der Minderheiten in Bezug auf Herkunft und Ansiedlungen, Identitätsmerkmale, Kultur, Religion, Sprache, Außenbeziehungen? Was wird getan, um Minderheiten in den Staat und seine Institutionen besser einzubinden?*

Abstract

This diploma thesis examines the relationship between the Serbian majority population and its ethnic minorities. The focus lies on the development of minority rights and the social climate towards ethnic minorities. Since Serbia is a country with a changeable history in the field of minority protection, the development up to the present time will be analyzed on the basis of a concrete examination of minority rights in different phases of Serbian history. The first and second Yugoslavia, also known as the State

of Serbs, Croats and Slovenes or later the Kingdom of Yugoslavia, as well as the Socialist Federal Republic of Yugoslavia, will serve as the basis for this. By taking a close look at the history, demographic figures and minority protection regulations of these phases, the key role of the politics of the time and their pursued intentions will be shown. Another focus of this work is the current situation of minorities in Serbia and their integration into social, political and economic life. Special attention is given to the EU integration process of Serbia, which includes the protection of minorities as an essential point. The focus lays on the development and integration of minority rights in Serbia and their influence on the life of the majority and minority population. From these aspects, the central research questions of this diploma thesis are derived, which reads as follows: *What is the relationship between the majority population of Serbia and its ethnic minorities? Situation and self-image of minorities in terms of origin and settlements, identity characteristics, culture, religion, language, external relations? What is being done to integrate minorities into the state and its institutions?*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	8
1.1 Aufgabenstellung, Forschungsfragen und Hypothesen.....	9
1.2 Aufbau der Forschungsarbeit.....	10
2. Grundlegende Definition der wichtigsten Begriffe	11
2.1 Die nationale Idee.....	11
2.2 Volk und Nation.....	14
2.3 Kultur- und Staatsnation.....	16
2.4 Ethnie.....	17
2.5 Minderheit.....	19
2.5.1 Ethnische Minderheiten.....	22
2.5.2 Nationale Minderheiten.....	23
2.5.3 Regionale Gruppen.....	25
2.5.4 Einwandererminderheiten.....	26
2.5.5 Kolonialismus und Minderheiten.....	26
3. Minderheitenschutz	27
3.1 Historischer Überblick des Minderheitenschutzes.....	27
3.2 Territorial- und Personalautonomie als Grundkonzepte des Minderheitenschutzes.....	29
3.3 Die internationalen Organisationen und ihre Tätigkeitsfelder im Bereich des Minderheitenschutzes.....	31
3.3.1 Die Vereinten Nationen (UNO).....	31
3.3.2 Der Europarat und die Europäische Union (EU).....	33
3.3.3 Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.....	35
3.4 Die Problematik der Gruppen- und Individualrechte.....	38
4. Ein Einblick in den serbischen Staat, seine Geschichte und seine Minderheiten	40
4.1 Geographische Lage.....	41
4.2 Historischer Rückblick.....	44
4.3 Demographische Kennzahlen.....	56
4.4 Minderheitengruppen in Serbien.....	59
4.4.1 Serben.....	62
4.4.2 Ungarn.....	64
4.4.3 Roma.....	65
4.4.4 Bosniaken.....	67
4.4.5 Kroaten.....	68
4.4.6 Slowaken.....	68
4.4.7 Montenegriner.....	69
4.4.8 Walachen.....	70

4.4.9 Rumänen.....	71
4.4.10 Jugoslawen	72
4.4.11 Mazedonier.....	73
4.4.12 Bulgaren.....	73
4.4.13 Bunjewatzen.....	74
4.4.14 Rusinen oder Ruthenen.....	75
4.4.15 Albaner.....	77
4.4.16 Ukrainer.....	78
4.4.17 Deutsche	79
4.4.18 Slowenen.....	80
4.4.19 Juden	81
5. Die Lage der Minderheiten im Ersten Jugoslawien.....	82
5.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen im Ersten Jugoslawien.....	82
5.2 Das ethnische Erscheinungsbild.....	84
5.3 Realpolitische Umsetzung des Minderheitenschutzes im Ersten Jugoslawien	86
5.3.1 Die Situation der Minderheiten im Süden.....	86
5.3.2 Die Situation der Minderheiten im Norden	88
5.4 Nord-Süd Vergleich	90
6. Die Lage der Minderheiten im Sozialistischen Jugoslawien	91
6.1 Minderheitenbegriff im Sozialistischen Jugoslawien	92
6.2 Das Scheitern des Sozialismus und die Folgen für die Minderheiten.....	94
7. Minderheitenrechte in der Bundesrepublik Jugoslawien	95
8. Gegenwärtige Lage der Minderheiten	99
9. Ausblick in die Zukunft	101
10. Fazit.....	107
10. Literaturverzeichnis	116
11. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	128

1. Einleitung

Immer wieder werden wir durch die verschiedenen Formen der Medien auf das problematische Verhältnis zwischen Mehrheitsbevölkerungen und ihren Minderheiten aufmerksam gemacht. Hierbei wird auch kein Bogen um Südosteuropa gemacht, da besonders in diesem Gebiet in den letzten Jahren grundlegende Veränderungen stattgefunden haben, die durch die politischen Geschehnisse die Staatenkonstellationen immer wieder gewandelt haben. Durch die verheerenden Ereignisse in den Balkankriegen ist man zum Entschluss gekommen etwas zu tun um eine Entwicklung in Bewegung zu setzen. Diese sollten aus klareren Standards in Bezug auf Minderheitenrechte, Minderheitenschutz und Eingebundenheit von Minderheiten in Institutionen bestehen. Europäische Institutionen wie der Europarat, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und auch die Europäische Union (EU) machten in diese Richtung bereits ambitionierte Schritte. Ganz besonders die Europäische Union deutet auf die Wichtigkeit einer Balance zwischen der Mehrheitsbevölkerung und den ethnischen und nationalen Minderheiten hin, um einem Beitritt näherkommen zu können. Nichtsdestotrotz wird durch aktuelle Medienberichte deutlich gezeigt, dass dieses Verhältnis immer noch unter Spannungen zu leiden hat. Es genügt nicht Gesetze zu verfassen und ihre Umsetzung nur oberflächlich durchführen zu lassen. Die ausschlaggebenden Aufgaben müssen vernünftige Regelungen der Beziehungen in den Nationalstaaten sein, die in der Verankerung und Umsetzung von Minderheitenrechten zu finden sind. In Südosteuropa scheint dies immer noch ein weiter Weg zu sein.

Wie bereits am Titel der Arbeit bemerkbar wird, handelt es sich um die ethnische Zusammensetzung des serbischen Staates und sein Verhältnis zu den verschiedenen ethnischen Minderheiten, die in diesem Staat vorzufinden sind. Dabei soll deren Entwicklung und Stellung in den verschiedenen Phasen der jüngeren Geschichte untersucht werden. Ein besonderes Augenmerk soll in diesem Hinblick auf Gebiete geworfen werden, die im Verlauf der Geschichte immer wieder für Aufsehen auf diesem Territorium sorgten. Um einen Zeitrahmen festzulegen, der diese Diplomarbeit nicht sprengen sollte, fällt der Fokus auf die Zeit des ersten und zweiten Jugoslawiens, auch Staat der Serben, Kroaten und Slowenen, später Königreich Jugoslawien und Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien genannt, bis in die Gegenwart und

durchleuchtet die Entwicklung der Minderheitenrechte und das gesellschaftliche Zusammenleben der Mehrheits- und Minderheitenbevölkerung.

Mein Interesse zu diesem Thema gründet in meinen Wurzeln. Meine Eltern stammen aus Serbien, daher hatte ich immer wieder die Gelegenheit dieses Land zu besuchen und die kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Eigenschaften hautnah mitzuerleben. Die Entwicklungen Serbiens in Richtung Europäischer Union kann als positives Zeichen der Veränderung angesehen werden, angesichts der Tatsache, dass Serbien im Laufe seiner Geschichte nicht immer den Wunsch nach Öffnung äußerte. Vom politischen und auch geographischen Aspekt her geschieht momentan sehr viel und betrifft neben den politischen Entscheidungsträgern im größten Maße die Bevölkerung, die im Laufe dieser Arbeit in den Mittelpunkt gestellt werden soll.

1.1 Aufgabenstellung, Forschungsfragen und Hypothesen

Diese Diplomarbeit soll sich mit der Entwicklung der Rechte der ethnischen Minderheiten in Serbien, deren politischer, sozialer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung sowie mit dem gesellschaftlichen Klima gegenüber den einzelnen ethnischen Minderheiten beschäftigen. Es handelt sich hierbei um verschiedene Minderheiten, wie beispielsweise Albaner, Ungarn, Kroaten, Rumänen, Wlachen, Slowaken, Rusinen, Bosniaken, Türken, Goraner, Roma, ... Der Zeitraum umfasst die Zwischenkriegszeit, das kommunistische Jugoslawien, dessen Zerfall, aber auch die Annäherungsbestrebungen Serbiens an die EU. Ganz besonders sollen auch räumlich die Konflikttherde in bestimmten Gebieten durchleuchtet werden, die immer wieder für Aufsehen sorgen.

Das methodische Vorgehen dieser Arbeit basiert auf einer ausführlichen Literaturrecherche, die mit Datenanalysen kombiniert werden soll. Die Literatur beschränkt sich in diesem Fall nicht nur auf die deutsch- und englischsprachige, sondern stützt sich auch auf Literatur aus dem südosteuropäischen Raum. Durch den Aktualitätsbezug besteht die Möglichkeit Artikel aus Zeitungen zu integrieren.

Durch die herausgearbeiteten Grundlagen ergeben sich folgende Forschungsfragen:

In welchem Verhältnis steht die Mehrheitsbevölkerung Serbiens zu ihren ethnischen Minderheiten? Situation und Selbstbild der Minderheiten in Bezug auf Herkunft und

*Ansiedlungen, Identitätsmerkmale, Kultur, Religion, Sprache, Außenbeziehungen?
Was wird getan, um Minderheiten in den Staat und seine Institutionen besser einzubinden?*

Ausgehend von diesen Forschungsfragen ergeben sich einige Hypothesen, die im Laufe dieser Diplomarbeit verifiziert oder widerlegt werden:

- Durch die Annäherung an die EU verbessert sich die Lage der ethnischen Minderheiten in Serbien, da neue Gesetze verabschiedet werden, die den europäischen Standards entsprechen und umgesetzt werden.
- In spezifischen Regionen Serbiens besteht ein harmonisches Zusammenleben zwischen der Mehrheits- und der Minderheitsbevölkerung.
- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wirkt sich auf die Stärkung kultureller und politischer Absichten der ethnischen Minderheiten aus.
- Es besteht ein Unterschied im Integrationsgrad zwischen den Minderheitenregionen des Nordens, Ostens, Südens und Westens Serbiens sowie zwischen Minderheitengruppen des städtischen und ländlichen Raumes.
- Das Gefühl der Eingebundenheit von ethnischen Minderheiten hat sich im Laufe der Jahre verbessert und birgt wenig Konfrontationspotential zwischen der Mehrheits- und der Minderheitenbevölkerung.

1.2 Aufbau der Forschungsarbeit

Diese Arbeit teilt sich in verschiedene Blöcke, die unterschiedliche Aspekte beinhalten sollen. Der Hauptteil befasst sich mit den theoretischen Grundlagen. Hierbei sollen Begriffsdefinitionen, zu Begriffen wie „Nation“, „Mehrheit“, „Minderheit“ und „ethnische Gruppe“ geklärt und erläutert werden. Des Weiteren sollen in diesem Block die einzelnen Minderheiten behandelt werden, indem auf ihre gesellschaftliche Rolle, den Minderheitenschutz und ihre Rechte, ihre Wanderungsbewegungen und Siedlungsschwerpunkte, wie auch Beziehungen und zukünftige Entwicklungen eingegangen wird. Um einen Überblick über den serbischen Staat zu bekommen, soll in ihn ein Einblick gegeben werden um für den Leser als Stütze zu dienen. Darauf folgen die einzelnen Minderheiten dieses Staates nach Identitätsmerkmalen, Geschichte, Gemeinsamkeiten und Unterschieden.

Der nächste Block widmet sich der Datenanalyse, die sich mit der Interpretation der zusammengefassten Ergebnisse beschäftigen soll. Dabei steht die Analyse des Verhältnisses der serbischen Mehrheitsbevölkerung zu ihren ethnischen Minderheiten im Vordergrund. Diese soll sich durch verschiedene Zeitperioden ziehen und die Entwicklung der Minderheitenrechte in den Vordergrund stellen. Der Fokus liegt hierbei auf den Projekten zur Stärkung von Menschenrechten und Anti-Diskriminierung, die im Hinblick auf die Annäherung an die EU umgesetzt werden. Dabei soll ein Blick auf tatsächliche Umsetzung und Veränderungen gelegt werden, die diesen Themenbereich betreffen. Zusätzlich sollen in diesem Bereich die Konfliktherde untersucht werden, die immer wieder zu Verzögerungen im serbischen Annäherungsprozess führen. Verschiedene Denkmodelle und Lösungsvorschläge werden hier in Betracht gezogen, die das Konfliktpotenzial dieser Regionen mindern sollen. Serbien sieht sich momentan in einer schwierigen Situation und muss den Dialog mit Grenzregionen suchen, um sich seinem Ziel im gewünschten Maße annähern zu können.

2. Grundlegende Definition der wichtigsten Begriffe

Da im Laufe dieser wissenschaftlichen Arbeit einige zentrale Begriffe häufig Anwendung finden werden, macht es einen großen Sinn deren Semantik zu klären um Missverständnissen und Unklarheiten im Vorhinein vorzubeugen.

2.1 Die nationale Idee

Die nationale Idee als solche kann seit dem Ende des 18. Jahrhunderts mit der Entstehung modernen Staaten in Verbindung gebracht werden. Der wissenschaftliche Diskurs diesbezüglich erlebte eine weitere Intensivierung vor allen durch das Aufleben des Nationalismus in Ost- und Südosteuropa. Somit rückte die nationale Idee wieder ins Zentrum vieler wissenschaftlicher Zweige (vgl. Džihic 2009: 83). Die nationale Idee kann als Integrationskraft angesehen werden, die eine soziale Gruppe unter bestimmten Voraussetzungen bindet. Andererseits lässt sie sich auch als persönliche Einstellung interpretieren. Die persönliche Einstellung ist dadurch gekennzeichnet,

dass man sich einer Gruppe zugehörig fühlt, sich also mit dieser identifizieren kann. Durch den Nationsbildungsprozess können sich unterschiedliche Integrationsformen entwickeln (vgl. Suppan und Heuberger 1993: 11). *„Zunächst [besteht diese] aus einer sich abzeichnenden Homogenität – in der Abstammung, im Siedlungsgebiet, in Wirtschaft und Gesellschaft, in der Kultur, vor allem in historischen, sprachlichen und religiösen Wirkungskräften, gegebenenfalls auch im Wirkungsfeld der Politik, besonders im Rahmen eines eigenen Staates. Diese Homogenität grenzt ebenso nach außen ab, wie sie im Inneren über ansteigende Kommunikation zum Bewusstsein eines Anders- und Besondersseins gegen Außengruppe führt. Sie ist auch nationsbildend, wenn sie über zunehmende soziale und politische Mobilität zu einer Durchdringung des Bewusstseins des Besondersseins mit gruppenimmanenten Wert-, Aufgaben-, Zielvorstellungen führt, wenn sie ein ideologisches Rollenbild ausformt, das Loyalität und Gruppenmoral abfordert“* (Suppan und Heuberger 1994: 11f.).

Diese Definition nach Suppan und Heuberger bezieht das objektive und subjektive Zugehörigkeitsverständnis, das mit den Begriffen Volk und Nation in Verbindung steht, mit ein. Nichtsdestotrotz bildet die konstruktivistische Sichtweise der subjektiven Selbstzuweisung die Basis dieser Arbeit. Nach dieser, in der Wissenschaft vorherrschenden Sichtweise, ist eine Nation keine naturgegebene Erscheinung, im Sinne von Abstammungsgemeinschaften, Verwandtschaftsgruppen oder Stammesverbänden, sondern eine Form der Identitätsgruppe, denen sich jeder Einzelne subjektiv zugehörig fühlen kann. Diese können, müssen aber nicht auf der Grundlage von objektiven Merkmalen bauen. Die Hauptkomponente bildet in diesem Hinblick also das gemeinsame „Wir-Gefühl“, das sich aus der Gesamtheit der ethnisch sittlichen Wert-, Aufgaben- und Zielvorstellungen ergibt. Die Rollenbilder, die dieses Gefühl verstärken, können dementsprechend unterschiedlich sein. Sie reichen etwa von historischen, sprachlichen bis hin zu religiösen Traditionen. Des Weiteren kann man auf historische Siege oder Niederlagen Bezug nehmen, Feinde bestimmen und historische wie auch territoriale Rechte festlegen. In Südosteuropa spielte die Sprache bei den Nationalbewegungen eine ausschlaggebende Rolle. Man betrachtete die Sprache als Bestandteil der nationalen Zugehörigkeit, somit auch als ein Element einer Nation. In Folge der Auseinandersetzungen entwickelte sich ein regelrechter Sprachenkampf in Bereich der Verwaltung, Recht, Bildung und Politik. Die Sprache entwickelte sich immer mehr zum Symbol des Kollektivs. Neben der Sprache gewann auch die religiöse Zugehörigkeit an Bedeutung im Nationsbildungsprozess. Wie die

institutionelle Einordnung, so konnte auch die kulturell-geistige Wirksamkeit in diesem Fall nationsbildend sein. Das geschah über Sprache, Alphabet, Liturgie, Kunst und Theologie und die als national empfundenen Heiligen. Die Entstehung autokephaler nationaler Kirchen in der Orthodoxie verstärkte diese Diskussionen nochmals. (vgl. Suppan und Heuberger 1994: 14). Die Beziehung zwischen Nation und Religion war somit eine äußerst komplexe. Es entstanden Prozesse der Ablösung, Hybridisierung wie auch Synthetisierung von Religion und Nationalismus und führten somit zu unterschiedlichen Entwicklungen der religiösen und nationalen Identität (vgl. Wessel 2006: 9). Als Beispiel des Nationsbildungsprozesses, der durch das Vorrücken der Religion als Identifikationsmerkmal angesehen wurde, ist die angespannte Situation zwischen den Serben und Kroaten zu nennen. Bereits mit der Gründung des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen, auf den in den folgenden Kapiteln eingegangen werden soll, begannen sich Probleme herauszukristallisieren. Grundprinzip war die politische Gleichberechtigung aller Glaubensrichtungen und des kyrillischen und lateinischen Alphabets. Nichtsdestotrotz verbarg das Zusammenleben von 15 Nationalitäten Konfrontationspotential. Der serbische Zentralismus und der Wunsch der Kroaten nach Föderation im Königreich führten zum Ustascha-Aufstand, der gravierende Folgen haben sollte. Die Gegensätze bleichten nicht aus, sondern verstärkten sich immer mehr. Mit der Besetzung Serbiens und Kroatiens durch die Nationalsozialisten erlebten diese Gebiete unterschiedliche Entwicklungen. Durch die Errichtung eines unabhängigen kroatischen Staates durch Deutschland und Italien wurden Maßnahmen entwickelt, die die Menschenrechte der Juden, Roma und orthodoxen Serben verletzten. Man begann orthodoxe Schulen und Klöster zu schließen und kirchlichen und kulturellen Besitz der orthodoxen Kirche zu enteignen. Nach Döpmann spricht man von einer Anfangsphase der ethnischen Säuberung, die sich konkret gegen Andersgläubige richtete. Im Nachhinein bezahlten viele Anhänger der Ustascha-Bewegung einen teuren Preis im sozialistischen Jugoslawien Titos (vgl. Döpmann 1997: 17f.).

Grundsätzlich betrachtete man die oft zu Nationalismus ausartende nationale Idee in Mittel-, Ost-, und Südosteuropa als Reaktion auf verletzten Stolz und erfahrene Erniedrigung. Immer wieder versuchten Personen des öffentlichen Lebens auf diese Problematik hinzuweisen, um Menschen für den Nationsbildungsprozess zu mobilisieren. Die Wirkung, die eine solche Mobilisierung haben kann, zeigte sich

deutlich in der Geschichte der Vielvölkerstaaten durch die Entwicklung des Nationenbegriffs in verschiedene Richtungen (vgl. Suppan und Heuberger 1994: 13).

2.2 Volk und Nation

Die Begriffe Volk und Nation stehen in einer engen Verbindung zueinander. Oft werden diese Begriffe als Synonyme verwendet, da auch ihre semantischen Wurzeln Ähnlichkeiten in der Definitionsgeschichte aufweisen.

Thürer beschäftigte sich mit den Begriffen Volk und Nation. Demnach bilden für ihn diese Begriffe einen Rechtsbegriff. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist im Laufe der Jahre ein verbindlicher Rechtsgrundsatz des positiven Völkerrechts geworden. Über eine Legaldefinition diskutiert man sogar bis heute (vgl. Thürer 1976: 88). Das zeigt sich besonders durch die Möglichkeiten der Definition und wissenschaftlichen Entwicklung dieser Begriffe. Zum einen existierte über lange Zeit hinweg die Nation als Abstammungsnation. Nach Ruth beruhte diese auf dem Stammesbürgerrecht. In diesem Sinne kann es auch kollektives Familienbürgerrecht zusammengefasst werden. Der Mensch ist dieser Auffassung nach nicht *“ als Einzelperson, nicht Kraft seines Willens, sondern als derzeitiges, vergängliches Bindeglied zwischen vorausgegangenen und nachfolgenden Generationen eines Familienstammes, der, vertreten durch die derzeit lebende Familie, dem Staat angehört“* (Ruth 1937: 127). Somit erachtet man hier die Zugehörigkeit zu einer Nation als naturgegebenes Phänomen, nach dem man sein Leben gestalten kann. Im Gegensatz dazu steht die bereits beschriebene konstruktivistische Sichtweise, die sich heute durchgesetzt hat und im Bereich der Nationsforschung Anwendung findet.

Trotz unterschiedlicher Ansichten ist Brunner der Überzeugung, dass Einigkeit darüber herrscht, dass ein Wandel in der Sichtweise des Volksbegriffes stattgefunden hat, der sich nicht mehr auf das von objektiven Gegebenheiten der Abstammungs-, Kultur- oder politischen Schicksalsgemeinschaft basierende Identitätsbewusstsein zurückgreift (Brunner 1993: 14). Im juristischen Sinn muss das Volk in der Lage sein das Selbstbestimmungsrecht auszuführen und über den politischen Status entscheiden zu können. Hierunter fällt beispielsweise die Errichtung eines eigenen souveränen Staates, die Vereinigung mit oder der Anschluss an einen anderen souveränen Staat. Es ergeben sich für das Volk zwei ausschlaggebende

Erfordernisse, die zu berücksichtigen sind. Nach Brunner muss das Volk einen Territorialbezug in Gestalt einer kompakten Siedlungsgröße aufweisen und sowohl zahlenmäßig als auch sozial-politisch in der Lage sein, einen staatlichen oder autonom-territorialen Herrschaftsverband aufzubauen. Die Absicht einen eigenen Staat zu errichten spielt in diesem Schritt nicht die vorrangige Rolle, da gerade das Selbstbestimmungsrecht dem Volk die freie Entscheidung über dessen politischen Status und Zugehörigkeit ermöglicht (vgl. Brunner 1993: 14f).

Kommt es dennoch zum Schritt der Nationalstaatsbildung, dann gilt die Nation als eine Art Basis für diesen Prozess, da nur eine Nation einen Nationalstaat bilden kann. Die Nation stellt ein ethnisches Kollektiv dar. Dieses kann nach Selbstverwaltung, Autonomie oder einer selbstständigen Rechtsgemeinschaft streben. Somit übernimmt der Staat in diesem Sinne die Rolle einer verwaltungstechnischen Organisationsform, in der eine Einheit von politisch-staatsbürgerlicher und ethnischer Zugehörigkeit gefordert wird (vgl. Heckmann 1992: 53). Die politische Konstituierung als eigener Staat mit der Idee „Jede Nation Ein Staat. Jeder Staat Ein nationales Wesen.“ lässt sich nicht verwirklichen. Ein homogener Nationalstaat dient somit als Idealvorstellung (vgl. Brunner 1993: 18). Das Staatsgebiet dieses Nationalstaates umfasst nicht nur die Wohngebiete eines Volkes, sondern auch Wohngebiete anderer ethnischer Gruppen. Somit weist jeder Staat unterschiedliche Größen an Minderheiten auf, die ihre Identität aus dem Gegenbild der dominierenden Staatsnation beziehen (vgl. Brunner 1992: 18). Im Falle Serbiens bildet der aktuelle Konflikt um das Kosovo ein Beispiel dieses Transformationsprozesses. In der ehemaligen autonomen Provinz Kosovo leben mehrheitlich Albaner, somit bilden sie die dominante Gruppe dieses Gebietes. Trotz Erlangung des Autonomiestatus beruhigten sich die Auseinandersetzungen im Laufe der Jahre nicht und wurden immer wieder neu entfacht bis schlussendlich das Kosovo seine Unabhängigkeit erklärte und somit einen eigenen Nationalstaat forderte. Die serbische und kosovarische Politik finden keinen gemeinsamen Konsens, da beide Seiten an ihren Überzeugungen festhalten und bislang kein zufriedenstellenden Kompromiss gefunden werden konnte. Jeder Schritt, der die angespannte Situation beruhigen soll, wird von der Gegenseite als Angriff oder Provokation angesehen und führt zum Stillstand der Verhandlungen (vgl. Der Tagespiegel, 11.06. 2019).

In der wissenschaftlichen Diskussion erkannte man, dass sich die Nationsbildungsprozesse durch verschiedene Faktoren treiben ließen. Es entwickelten

sich dadurch unterschiedliche Formen, die die Bevölkerung aufgrund verschiedener Faktoren zusammenschweißten und als Nation aufgehen ließen. Deshalb sollen diese Unterscheidungsformen genauer durchleuchtet werden.

2.3 Kultur- und Staatsnation

"Man wird die Nationen einteilen können in Kulturnationen und Staatsnationen, in solche, die vorzugsweise auf einem irgendwelchem gemeinsamen Kulturbesitz beruhen und solche, die vorzugsweise auf der vereinigenden Kraft einer gemeinsamen politischen Geschichte und Verfassung beruhen" (Friederich Meinecke, 1908).

Der Begriff Nation ist, wie bereits durch die vorherigen Ausführungen deutlich gemacht wurde, ein ideengeschichtlicher-politischer Terminus und aus diesem Grund mehrdeutig. Nach Brunner unterscheidet man in diesem Bereich die Konzepte der „Staatsnation“ und der „Kulturnation“. Die „Staatsnation“ entstand in Frankreich und im anglo-amerikanischen Raum des 17. Jahrhunderts, in dem sich territoriale Herrschaftsverbände durchgesetzt haben. Diese Vorstellung hat sich in dem Sinne als offen erwiesen, da sie sowohl an den vormodernen Nationsbegriff anknüpfte als auch die Entwicklung zur modernen Staatsnation nachvollziehen konnte. Als traditionelles Beispiel einer „Staatsnation“ kann man Frankreich zur Zeit der Französischen Revolutionen nennen, in der das Gemeinschaftsgefühl historisch geprägt ist. In Ost- und Mitteleuropa hingegen entwickelt sich das Konzept der Kulturnation, das lange Zeit in diesem Gebiet vorherrschend gewesen und bis heute einflussreich geblieben ist (vgl. Brunner 1996: 18). Im Mittelpunkt dieses Konzeptes stehen objektive Merkmale, wie Sprache, Kultur, Abstammung und Geschichte. In diesem Fall spielen Staat und Territorium im Vergleich zur „Staatsnation“ keine ausschlaggebende Rolle (vgl. Coiplet 1996: 9f). Die „Staatsnation“ organisiert sich ihren Nationalstaat herrschaftlich; der „Kulturnation“ hingegen geht es um die Wahrung und Pflege der kulturellen Identität, insbesondere um die Kulurautonomie. Die Aufgabe der jeweiligen Nation liegt darin, die angestrebte Gemeinschaftsform umsetzen und funktionsfähig machen zu können. (vgl. Brunner 1996: 18-19).

Im Falle Serbiens ist das Konzept der Kulturnation prägend, da die historische Tradition mit Bezug auf das serbische Kulturerbe immer wieder, ganz besonders in der Diskussion um das Kosovo, angesprochen und als Wiege der serbischen Nation

bezeichnet wird. Zusätzlich zeichnet sich Serbien durch eine eigene Sprache und Religion aus, die ihre Autokephalie im 13. Jahrhundert erlangte und somit ein weiteres Charakteristikum der Kulturnation aufweist. Die ethnischen Serben ordnen sich der serbischen Nation zu, die sich an objektiven Merkmalen orientiert.

2.4 Ethnie

Der Begriff Ethnizität bezeichnet *„die für individuelles und kollektives Handeln bedeutsame Tatsache, dass eine relativ große Gruppe von Menschen durch den Glauben an eine gemeinsame Herkunft, durch Gemeinsamkeiten von Kultur, Geschichte und aktuelle Erfahrungen verbunden ist und ein bestimmtes Identitäts- und Selbstbewusstsein besitzt“* (Heckmann 1992: 46). Die Ethnizität ermöglicht die Entstehung ethnischer Kollektive, die zum einen soziale Beziehungsstrukturen beinhalten und zum anderen soziale Kategorien sind, die über ethnische Mobilisierung für die Chance zum Gemeinschaftshandeln stehen (vgl. Heckmann 1992: 46).

Das Konzept der Ethnizität beschreibt die Selbst- und Fremdzuschreibung von Gruppen von Menschen auf der Grundlage soziokultureller Merkmale (vgl. Feischmidt, 02.09.2016). Die Tatsache, dass Gruppen von Menschen kulturelle Gemeinsamkeiten besitzen, historische und aktuelle Erlebnisse und Erfahrungen teilen, Vorstellungen über eine gemeinsame Herkunft haben und daher ein bestimmtes Solidaritäts- und Identitätsbewusstsein bilden, ist nicht erst in der Gegenwart bekannt geworden. Diese Tatsache kann als Charakteristikum der menschlichen Vergesellschaftung angesehen werden (vgl. Heckmann 1992: 10). Vorläufer dieses Konzepts waren die community studies der Chicagoer Schule der 1920er Jahre. Ein größeres Gewicht erfuhr dieser Begriff in der amerikanischen Soziologie zur Beschreibung kultureller Rückbesinnung und sogenannter Revivalphänomene (vgl. Feischmidt 2016). Hierbei wurde davon ausgegangen, dass Ethnizität in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung nachlassen würde. Man ging von der Annahme aus, dass die Entwicklungen der Industriegesellschaft religiöse, kulturelle und sprachliche Unterschiede auflösen und ethnische Grenzen verschwinden lassen würden. Mit der Modernisierung würde eine ethnische Entdifferenzierung einhergehen. Doch wurde das Gegenteil bewiesen: *„Ethnizität wurde erneut auf jedem Kontinent und in jedem Staat zu einer wichtigen sozialen und politischen Kraft. Die plurale Zusammensetzung der Staaten, ihre Politiken der kulturellen Integration, die steigenden ethnischen*

Konflikte und Rivalitäten, der starke Anstieg ethnisch motivierter Bewegungen, all das sind essentielle Entwicklungen, die die wachsende Rolle in der modernen Welt aufzeigen“ (Smith 1982: 12).

Ethnizität stellt in der modernen Welt ein wichtiges Phänomen dar. Dennoch ist sie nicht immer von Bedeutung, wenn Mitglieder ethnischer Gruppen untereinander oder mit Mitgliedern anderer Gruppen in Kontakt treten. In solchen Fällen können sie sich auf einer anderen Grundlage organisieren, Aktivitäten entwickeln und identifizieren. Wird der Ethnizität doch eine Bedeutung zugeschrieben, dann kann diese sehr unterschiedlich sein und variieren. Zum einen kann Ethnizität als Ressource angesehen werden, die zum Vorteil einer sozialen oder kulturellen Gruppe für bestimmte Situationen und Zwecke mobilisiert wird. Zum anderen gibt es Situationen, in denen Ethnizität überhaupt keine Bedeutung zukommt. Schließlich besteht die Gefahr, dass Ethnizität in Situationen, in denen andere Ziele und Zwecke verfolgt werden, sogar zu einer Belastung werden kann, der man durch Leugnung oder Meidung zu entkommen versucht (vgl. Heckmann 1992: 32).

Die unterschiedliche Bedeutung von Ethnizität hat auch zusätzlich eine zeitliche Dimension. Sie kann innerhalb einer Gesellschaft im Zeitverlauf eine Wandlung erleben, sich in ihrer Bedeutung verstärken, abschwächen oder komplett auflösen. Als Beispiel kann man hier die Assimilation nennen, bei der es zum Verschwinden der Ethnizität als sozialem Organisationsprinzip kommt. Dabei übernehmen ehemalige Minderheiten die Werte und Normen der Mehrheitsgesellschaft und passen sich an. Auf der anderen Seite besteht die Möglichkeit einer Stärkung ethnischer Grenzziehungen, Institutionen, Aktivitäten und des ethnischen Bewusstseins. Die Zunahme der Bedeutung steht in einem engen Zusammenhang mit den Bestrebungen der ethnischen Gruppe (vgl. Heckmann 1992: 32).

Bevor jedoch genauer auf den Begriff der Minderheitengruppen eingegangen wird, sollten nochmals mögliche Bestrebungen ebendieser angesprochen werden. Angehörige ethnischer Gruppen versuchen durch gemeinsame Diskriminierungserfahrungen, wechselseitige Unterstützung und Belebung einer Gruppenkultur ihre Gemeinschaft und ethnische Kultur zu stärken. Dieser stärkende Prozess wird als Teil eines Widerstandes gegen Diskriminierung und Benachteiligungen angesehen (vgl. Heckmann 1992: 32). Die Möglichkeit zu besitzen über Ethnizität Interessen zu mobilisieren, ist auch ein essenzieller Punkt für die

Erklärung der starken Bedeutung, die Ethnizität in der modernen Welt besitzt. Für benachteiligte Gruppen bildet Ethnizität die Antwort für den Zusammenbruch bisheriger politischer und ökonomischer Herrschaftsstrukturen und es zeigt sich wie diese Gruppen durch kulturelle Mobilisierung versuchen ihre politische und ökonomische Lage zu verbessern (vgl. Bell 1975: 172). Ethnizität wird in Zeiten der schnellen Veränderung von Werten und Glaubensinhalten und des Gefühls der Entwurzelung als psychologischer Anker angesehen. Sie zeichnet sich im Besonderen dadurch aus, dass man sie aus einer Wahlsituation heraus annehmen kann (vgl. Heckmann 1992: 35). Das wirkungsvollste Element der Ethnizität ist, dass Interessensvertretungen und Gefühle verknüpft werden können, durch die eine gemeinsame Identifikation über sinnlich erfahrene Dinge wie Sprache, Musik, Essen oder auch Namen geschaffen werden kann (vgl. Bell 1975: 172). Wesentliche Aspekte für das Verständnis von Ethnizität sind im Konzept der Minderheiten enthalten, das im Verlauf geklärt werden soll.

2.5 Minderheit

Der Minderheitenbegriff wurde im 18. und 19. Jahrhundert zu einem Thema, durch die aufkommenden Nationsbildungsprozesse. Wenn man sich mit dem Begriff der Ethnizität beschäftigt, ist es schlicht unmöglich den Terminus der ethnischen Gruppe zu umgehen. Wie bereits im vorherigen Abschnitt erwähnt, begann die moderne Bedeutung der Ethnizität in der Zeit der Renaissance, besonders mit der bürgerlichen Revolution, in welcher der Prozess der modernen Staaten- und Nationalstaatsbildung einsetzte. Ethnische Gruppen sind nicht an sich relevant gewesen, sondern gewannen durch die Entstehung der Nationen ihre spezifische Bedeutung (vgl. Kneer 1997: 86). Die für uns heute bekannten Bedeutungen sind somit durch diese umfassenden Vereinheitlichungsprozesse und die darauffolgende Bildung von Nationalstaaten entstanden. Ethnische Gruppen werden zu Minderheiten, indem sich Mehrheiten in Form von Nationen bilden (vgl. Heckmann 1992: 38). Trotz langjähriger Beschäftigung mit diesem Begriff hat sich keine explizite Begriffserklärung etabliert. Das hat damit zu tun, dass der Minderheitenbegriff mehrere Bedeutungen aufweisen kann auf die nun kurz eingegangen werden soll.

Nach Kneers Auffassung bezeichnen Minderheiten als erstes einen kleineren Teil einer Gesamtgruppe oder sozialen Gruppierung. Hiermit erhält der Begriff eine rein

quantitative Bedeutung zugeschrieben. Somit wäre in diesem Fall eine Minderheit eine Personengruppe, die unter einer bestimmten Grenze liegt. Diese Definition von Minderheit spricht also beispielsweise nicht nur die slowakische Minderheit in Serbien an, sondern auch die Minderheit von Lagerarbeitern oder Profisportlern. Die zweite Form, die er unterscheidet, ist die Minderheit, die bei Abstimmung und Wahlen die unterlegene Gruppe bildet. Hier konstruiert man durch faktisch durchgeführte Abstimmungen eine Minderheit. Diese Beschreibung spielte seit der Antike und für demokratiethoretische Zusammenhänge eine ausschlaggebende Rolle und wird als Abstimmungsminderheit zusammengefasst. Des Weiteren bezieht sich Kneer auf Minderheiten als Gruppe von Menschen, die von Mitgliedern einer Mehrheitsgruppe in irgendeiner Form, sei es politisch, wirtschaftlich, ethnisch, usw. diskriminiert werden. Diese Art der Minderheit besitzt im Vergleich zur Mehrheit eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten zu materiellen und kulturellen Gütern, geringeres Ansehen, weniger Einfluss, Machtressourcen und eine untergeordnete rechtliche Stellung. Die vierte Form, die Kneer unterscheidet, sieht Minderheit als eine soziale Gruppe innerhalb einer Gesamtgruppe an, die durch besondere Merkmale und von der Großgruppe unterscheidbare Eigenschaften aufweist. Diese Minderheit bemüht sich darum diese Besonderheit, die sie ausmacht, zu bewahren. Deshalb besitzt der Minderheitenschutz bei dieser Form oberste Priorität. Die Entwicklung des Minderheitenschutzes soll im Verlauf dieser Arbeit nochmals genauer durchleuchtet werden. Die besonderen Merkmale beziehen sich meist auf religiöse, ethnische, sprachliche, nationale oder regionale Eigenheiten (vgl. Kneer 1997: 86f.). Man kann deutlich erkennen, dass es sich hierbei um Begriffsdefinitionen handelt, die sich ergänzen können. Für den Verlauf dieser Arbeit liegt der Fokus auf der dritten und vierten Definition, da diese für den serbischen Staat meiner Meinung nach die Problematik zum Thema Minderheiten am deutlichsten widerspiegelt. Zusätzlich ist es von Vorteil, dass sich beide Definition gut ergänzen. Das gilt ganz besonders deshalb, weil die Minderheit einerseits ihre Besonderheit, die sie ausmacht, schützen und ausleben möchte und andererseits gerade das der Grund sein kann, weshalb diese Gruppe diskriminiert wird. Es kann natürlich auch Unterschiede in den Beziehungen der Mehrheitsbevölkerung zu Minderheitengruppen geben und es erscheint mir wichtig diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Heckmanns Auffassung nach bezeichnet man Teile von Völkern oder Nationen als ethnische Gruppe. Diese Teile sind ethnische Kollektive, die Angehörige eines Volkes

oder Teile von Völkern sind. Diese ethnischen Kollektive sind primär durch Vorstellungen gemeinsamer Herkunft und ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl gekennzeichnet. Des Weiteren teilen sie eine gemeinsame Geschichte und Kultur (vgl. Heckmann 1992: 55). Dennoch muss die Gruppe nicht immer ein eigenes Bewusstsein ihrer Besonderheit oder Eigenart besitzen. In solchen Fällen sieht sich die Gruppe nicht als Minderheit, sondern wird von außen als solche angesehen. Ein Beispiel hierfür wären die Juden, die sich in Deutschland und Ungarn als guter Teil der deutschen oder ungarischen Bevölkerung ansahen, bevor es zum Aufkeimen des Antisemitismus kam und sie dann plötzlich als ethnische Gruppe angesehen wurden (vgl. Kreisky und Stachowitsch 2010: 442).

In der Literatur werden hierfür zwei konträre Positionen beschrieben, die genau diese Selbst- und Fremdzuschreibungen ansprechen. Eine dieser Positionen geht davon aus, dass eine Minderheit eine gedachte Ordnung ist. Die Minderheit besteht in diesem konkreten Fall als gedankliche Vorstellung eines Beobachters, der eine Anzahl von Personen, die ein oder mehrere Merkmale miteinander teilen, als Einheit sieht. Hierbei fungiert der Minderheitenbegriff als eine analytische Kategorie. Somit stellt das Beispiel der Juden diese Kategorie dar, da diese nicht durch Selbstzuschreibung entstanden ist. Die zweite Position, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzt, geht davon aus, dass Minderheiten reale Sozialgebilde darstellen. Bei dieser Position geht man davon aus, dass die Mitglieder der Minderheit untereinander Kontakt haben, Normen und Werte teilen, ein Verbundenheitsgefühl entwickeln und als einheitliche Gruppe auch nach außen erscheinen. Aus diesem Grund wird diese Art als realistischer Minderheitenbegriff bezeichnet, da die Angehörigen der Minderheit Gruppensolidarität besitzen und sich selbst anders als die Mitglieder der Mehrheit empfinden, somit also ein Bewusstsein von sich selbst besitzen. Beide Auffassungen sind nicht frei von Nachteilen. Der analytische Minderheitenbegriff kämpft mit der Tatsache, dass es Minderheiten tatsächlich gibt und diese stigmatisiert, diskriminiert oder durch besondere Rechte geschützt werden. Die realistische Sichtweise hat das Problem, dass nicht von einem direkten Kontakt bei einer großen Anzahl einer Minderheitengruppe ausgegangen werden kann (vgl. Kneer 1997: 90). Des Weiteren kann nicht gesagt werden, dass alle Angehörigen einer Minderheit die gleichen Werte und Normen teilen und eine verlässliche Gruppenloyalität besteht. Genauso wie die Nationalstaaten sind auch die Minderheitengruppen kein homogenes Gebilde (vgl. Heckmann 1992: 55). Es kommt auch vor, dass nur wenige Akteure aus der politischen

und kulturellen Oberschicht durch ihre Aktivitäten die Identität der Minderheitengruppe nach innen wie auch nach außen repräsentieren. Durch die Schwächen, die sich aus den genannten Konzepten ergeben, wurde der konstruktivistische Minderheitenbegriff eingeführt. Minderheiten werden demnach nach Kneer sozial erzeugt und konstruiert, in dem eine Anzahl von Personen als Minderheit behandelt wird. Hierbei handelt es sich im Konkreten um Diskriminierungen, Benachteiligungen und Stigmatisierungen. Es kann natürlich auch der Fall sein, dass diese Gruppen mit bewahrenswerten Merkmalen ausgezeichnet werden und somit einen schützenden Status erhalten. Im Gegensatz zur analytischen Sichtweise zeigt sich hier, dass die Minderheit nicht nur eine gedankliche Einheit ist, sondern sich durch soziale Prozesse herausbildet. Durch Kommunikation und die Bezeichnung einer Anzahl von Personen als Minderheit, wird dieser Gruppe der Status als Minderheit zugewiesen (vgl. Kneer 1997: 90).

Stellt man nun den Versuch einer Definition des Minderheitenbegriffs an, so kann man zusammenfassend sagen, dass es sich hierbei um Gruppen handelt, die als benachteiligte oder schützenswerte Einheit beschrieben wird. Ihnen können Merkmale, Eigenschaften und Eigentümlichkeiten zu- und auch abgesprochen werden. Die Benennung als Minderheit kann sowohl aus Eigen- oder Fremdperspektive erfolgen (vgl. Heckmann 1992: 57). Dabei ist es nicht notwendig, dass Personen, die der Minderheit zugeschrieben werden, wechselseitigen Kontakt haben, gemeinsame Wertvorstellungen teilen oder von gegenseitiger Solidarität geprägt sind. Das alles kann, muss aber nicht gegeben sein. Klar wird, dass unterschiedliche Ausprägungen von Minderheitengruppen wie auch verschiedene Grade der Vergesellschaftung herrschen (vgl. Kneer 1997: 90).

Durch die vorangegangenen Ausführungen wurde deutlich gemacht, dass Minderheiten sich in verschiedenen Formen organisieren und ihre Identität bewusst oder unbewusst ausleben. Somit bilden sich auch verschiedene Formen von Minderheiten heraus, die sich durch unterschiedliche Zurechnungselemente herauskristallisieren. Auf diese soll im weiteren Verlauf eingegangen werden.

2.5.1 Ethnische Minderheiten

Der Begriff ethnische Minderheit wird in der Literatur undifferenziert für eine Vielzahl unterschiedlicher ethnischer Gruppen verwendet. Der Gebrauch dieses Terminus wird

nicht willkürlich angewendet, sondern steht für bestimmte Gemeinsamkeiten von Gruppen. Im Vordergrund stehen hierbei die erfahrenen Diskriminierungen und Vorurteile, die sich gegen diese Gruppen ausgebildet haben (vgl. Kneer 1997: 86). Die Schwierigkeit, die sich bei diesem Begriff herauskristallisiert ist, dass er nicht auf die Unterschiede der sozialstrukturellen Stellung, die sozioökonomische Lage, das konkrete Verhalten und auf die Geschichte der Minderheit eingeht (vgl. Heckmann 1992: 59). Es ist dadurch nicht verwunderlich, dass es bislang nicht gelungen ist, sich auf einen allgemein anerkannten völkerrechtlichen Minderheitenbegriff zu einigen. Zu Diskussionen führen die Fragen nach der notwendigen Gruppengröße und dem Erfordernis eines subjektiven Zusammengehörigkeitsgefühls. In der Zentralnorm des Minderheitenschutzes, auf den im weiteren Verlauf noch ausführlich eingegangen werden soll, spricht man von „ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten“, wodurch geschlossen werden kann, dass diese objektiven Kriterien der Gruppenidentität vorhanden sein müssen. Diese Gruppenidentität kann ohne ein Identitätsbewusstsein nicht gegeben sein. Daher scheint das subjektive Zusammengehörigkeitsgefühl ein unausweichliches Merkmal des Minderheitenbegriffes zu sein (vgl. Brunner 1996: 21).

Somit spricht man von ethnischen Minderheiten als Gruppen von Menschen, die an der Beibehaltung ihrer Sprache, Kultur und Identität interessiert sind (vgl. Kneer 1997:95). Mit dem Begriff „ethnisch“ beschreibt diese Gruppe ein Merkmal der inneren Sozialstruktur und das Gruppenbewusstsein der Minderheit selbst (vgl. Bauböck 1988: 16). Ein weiteres Charakteristikum der ethnischen Minderheitengruppe bildet die Tatsache, dass sie im Unterschied zur nationalen Minderheit keine „Mutternation“ besitzt. Sie sehen sich als Teil einer bestimmten Nation mit kulturellen Eigenheiten und besitzen kein Bestreben nach politischer Autonomie (vgl. Benedikter, 19.06. 2006).

2.5.2 Nationale Minderheiten

Die Entstehung von nationalen Minderheiten hängt mit Prozessen zusammen, die mit dem Wandel des Territorialstaates zum Nationalstaat zusammenhängen. Die ethnische Zugehörigkeit der Bevölkerung spielte im Territorialstaat keine Rolle, da der Monarch seine Einheit durch Institutionen ideologisch absicherte. Mit dem Aufkommen der Nationalstaaten änderte sich die Situation, da nun eine Übereinstimmung der staatliche Organisation und ethnischer Zugehörigkeit der Bevölkerung tragende

Elemente wurden. Die im fremden Staatsgebiet lebenden Bevölkerungsgruppen mit abweichender ethnischer Identität wurden damit zu Minderheiten. Da eine Homogenisierung in den Nationalstaaten angestrebt wurde, übte man einen starken Assimilierungsdruck auf die Minderheiten aus, die sich in Form von Diskriminierung manifestierten (vgl. Heckmann 1992: 60). Die politische Geschichte Europas ist einerseits durch die Herausbildung von Nationalstaaten und andererseits durch die Entstehung nationaler Minderheiten und ihren Kampf um Eigenstaatlichkeit, den Anschluss an Staaten gleicher nationaler Zugehörigkeit oder die Akzeptanz ihrer Eigenheiten wie Sprache und Kultur gekennzeichnet (vgl. Benedikter, 19.06. 2006). Durch die ständigen Konflikte zwischen Nationalstaaten, die Gebietsabtretungen mit sich zogen, kam es immer wieder zu Veränderung von Minderheitenlagen. Der Wiener Kongress 1815 verstärkte den nationalen Gedanken nicht nur in Deutschland und Italien, sondern auch in Südosteuropa gegenüber den Osmanen und Habsburgern. Nach der Niederlage des Deutschen Reiches, der Habsburger Monarchie und des Osmanischen Reiches im Ersten Weltkrieg wurde das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das von Woodrow Wilson proklamiert wurde, zum Hauptelement der territorialen und staatlichen Neuordnung Europas (vgl. Pan 1996: 86). Aufgrund der damaligen Entwicklungen rückte der Minderheitenschutz immer stärker in den Vordergrund, da die meisten Nationalstaaten eine repressive Politik gegenüber ihren Minderheiten ausübten. Die politische Realität war eine zwangs- oder auch gewalthafte Assimilierungspolitik, die durch Konflikte zwischen Nationalstaat und Minderheit entzündet wurde. Die Auseinandersetzungen betrafen vor allem die Anerkennung der Minderheitensprache im Schulwesen und als Amtssprache. Durch repressive Gesetze wurde die kirchliche, politische und kulturelle Organisation der Minderheiten unterdrückt (vgl. Heckmann 1992: 61). Durch die Minderheitenschutzverträge, die im Kapitel des Minderheitenschutzes genauer bearbeitet werden, sollte sich die Situation für die Minderheiten verändern. Es wurden auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene Organisationen gegründet, die sich mit Fragen des Minderheitenrechts beschäftigten.

Zusammenfassen lassen sich nationale Minderheiten laut Heckmann also als Bevölkerungsgruppen, die in Folge der Entstehung von Nationalstaaten aufgrund historischer Siedlungsstrukturen oder Veränderungen des Staatsgebietes durch Konflikte zwischen Nationalstaaten auf einem Staatsgebiet leben, das in Bezug auf ihre ethnische Identität, Kultur und Sprache fremd ist. Häufig bezeichnet man diese als

Nationalitäten, da sie einem Volk angehören, das außerhalb dieses Staates eine „Mutternation“ besitzt (vgl. Brunner 1996: 22). Der Sprachgebrauch ist uneinheitlich und von Land zu Land unterschiedlich. Wie auch ethnische Minderheiten sind auch nationale Minderheiten teilweise ihrer bürgerlichen Rechte beraubt, in der Ausübung ihrer Rechte behindert und einem ständigen Assimilationsdruck ausgesetzt. Das kulturpolitische Zentrum nationaler Minderheiten befindet sich somit im Ausland. Deren politische Bestrebungen zeichnet sich demnach durch enge Beziehungen zu oder Anschluss an ihre „Mutternation“ aus. Nationale Minderheiten streben zudem auch nach Autonomie und einem eigenen Staat, wie beispielsweise die Kosovo-Albaner (vgl. Heckmann 2015: 265).

2.5.3 Regionale Gruppen

Regionale Gruppen sind nicht nur durch ihre kulturelle Eigenheit geprägt, sondern auch durch das Bewusstsein Bewohner einer bestimmten Region zu sein. In so einem Fall besitzt jedes Land solche Gruppen, die dieses Regionalbewusstsein pflegen. Für Österreich wären das beispielsweise die Bewohner der verschiedenen Bundesländer, wie Steirer, Kärntner, Tiroler usw., die sich sehr stark durch kulturelle Eigenheiten wie Dialekt oder Brauchtum unterscheiden. Das gilt auch für Deutschland oder die Schweizer Kantone, auch für die Regionen Italiens. All diese regionalen Gruppen halten an speziellen für sie typischen und ihre Identität ausmachenden Traditionen und Kultur fest und leben diese auch aus (vgl. Götz 2008: 9).

Laut Heckmann verstehen sich einige regionalistische Bewegungen als Bewegungen mit dem Ziel der Eigenstaatlichkeit; zum Großteil streben sie aber einen politischen und kulturellen Autonomiestatus an, der sich aus einer vernationalstaatlichen Vergangenheit legitimieren lässt. Somit sind diese Gruppen nicht an eine enge Beziehung zu einem als historisch und zugehörig empfundenen Staat interessiert (vgl. Heckmann 1992: 63). Ein anschauliches Beispiel bildet Südosteuropa. Hier zeigte sich deutlich, dass der Autonomiestatus manchen Regionen dieses Landes nicht ausreichte. Die Kosovo-Albaner strebten zunächst nach Autonomie und heute steht man der Unabhängigkeit Kosovos gegenüber. Slowenien und Kroatien sahen sich anfangs als eigene Republiken innerhalb des jugoslawischen Staates und strebten dennoch im Laufe der Jahre ihre Unabhängigkeit an. Sogar in Spanien erlebte man nach den 1978 durchgeführten Autonomien Unabhängigkeitsbestrebungen von Seiten

der Katalanen und Basken. Somit zeigt sich, dass politische und kulturelle Autonomie irgendwann doch zu Bestrebungen nach Unabhängigkeit führen können.

2.5.4 Einwandererminderheiten

Eine interessante Form der Entstehung von ethnischen Minderheiten, in gegenwärtigen Gesellschaften, steht im Zusammenhang mit Einwanderungsprozessen. Diese können sich durch den Wunsch nach einer persönlichen wirtschaftlichen Besserstellung oder durch die Nachfrage nach niedrig- oder hochqualifizierten Arbeitskräften ergeben. Durch den Migrationsprozess in modernen Gesellschaften, die sich durch Arbeitsmigration oder Asyl auszeichnen, kommt es für die Zugewanderten zur Kontaktaufnahme in der neuen Gesellschaft. Diese werden mit Personen geknüpft, die beispielsweise dieselbe Herkunft besitzen. Somit kann sich aus diesen Personen ein Netz bilden, die laut Heckmann ihren sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und religiösen Strukturen Dienstleistungen und Kapital bieten, die den Integrationsprozess in seiner ersten Phase erleichtern können (vgl. Heckmann 2018:39). Natürlich muss auch deutlich gemacht werden, dass nicht immer eine Anknüpfung an so ein System geschehen muss, da viele Einwanderer, auch auf sich allein gestellt, versuchen sich in der neuen Gesellschaft zurechtzufinden. Zusätzlich differenziert sich in solchen Fällen erneut die subjektive Einstellung. Einflussfaktoren können die Dauer des Aufenthaltes oder Generationsunterschiede bilden, die dazu führen, dass sich die eingewanderte Person immer mehr in das System und die Organisationen der Mehrheitsgesellschaft integriert und sich somit von den Formen der ethnischen Kolonien in den Staaten distanziert (vgl. Heckmann 2015:267). Hiermit verdeutlicht sich ein stattfindender Wechsel, der bei vielen Migrantinnen vonstattengeht, wenn die Mehrheitsgesellschaft Offenheit zeigt.

2.5.5 Kolonialismus und Minderheiten

Im Zeitalter des Kolonialismus betrachtete man das Land der einheimischen Bevölkerung als etwas, das durch die europäische Kolonisation übernommen und ausgebaut werden musste. Dieser Prozess hatte große Folgen für die indigene Bevölkerung, da diese ihre Landes beraubt, getötet, vertrieben oder mit Krankheiten angesteckt wurden (vgl. Jureit 2015: 10f). Sie wurden des Weiteren gezwungen in

Reservaten zu leben und ständiger Angst ausgesetzt zu sein. Heckmann beschreibt kolonisierte Minderheiten als *„Nachkommen der Bevölkerung kolonial erobelter Territorien, die ihrer überkommenen Lebensgrundlage und Kultur beraubt wurden und dadurch häufig in ökonomische, psychosoziale und physische Verelendung getrieben wurden“* (Heckmann 2018: 40). Wenn man nun einen Blick auf die Mehrheitsbevölkerung Amerikas wirft so erkennt man, dass die Herkunft anhand von religiösen und kulturellen Gemeinschaften nicht vernachlässigt wird. Das zeigt deutlich die emotionale Nähe, die man zum Herkunftsland fühlt. Man lebt dieses Herkunftsbewusstsein aus, jedoch sieht man sich insgesamt als Amerikaner. Somit zeigt sich hier, dass sich über das ethnische Bewusstsein das Nationalbewusstsein als Amerikaner gestülpt und eines neues Eigenbewusstsein entwickelt hat. (vgl. Ancestry 2000, 10.06.2019).

3. Minderheitenschutz

3.1 Historischer Überblick des Minderheitenschutzes

„In Europa gehört jeder Siebente einer nationalen Minderheit beziehungsweise Volksgruppe an. Weit über 100 Volksgruppen mit mehr als 100 Millionen Angehörigen sind das“ (Tontsch 1997: 449). Somit bildet der Minderheitenschutz einen essenziellen und nicht vernachlässigbaren Aspekt im Bereich der Menschenrechte.

Artikel 1 des Rahmenübereinkommens beinhaltet folgenden Grundsatz: *„Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar“* (Artikel 1, Minderheitenschutz als Menschenrecht in Hoffmann 2017: 9f). Die Verankerung des Minderheitenschutzes bildet somit einen wichtigen Aspekt auf der politischen Ebene. Nach dem Ersten Weltkrieg entwickelte man das erste völkerrechtliche System zum Minderheitenschutz. Dieses entstand als Ausgleich, da viele neue Staaten entstanden, die keine Homogenität aufwiesen (vgl. Hofmann 2015: 27). Demnach wurde der Minderheitenschutz ein wichtiger Bestandteil der Pariser Friedensverträge und des Völkerbundes. Zu dieser Zeit entstanden auch einige Friedensverträge mit Minderheitenschutzbestimmungen. (vgl. Bartsch 1995: 132) Zusätzlich bestand neben diesen multilateralen Friedensverträgen eine ganze Reihe an bilateralen Verträgen

zum Schutz von Minderheiten. Durch diesen Ansatz begann man in die richtige Richtung zu denken. In der wissenschaftlichen Diskussion ist man sich jedoch einig, dass sich die nach dem Ersten Weltkrieg entstandenen Minderheitenschutzsysteme nicht durchgesetzt haben. Zum einen lag dies an der fehlenden Kooperation der Staaten, die durch ein zunehmendes nationalistisches Verständnis geprägt waren, und zum anderen an der mangelnden Bereitschaft des Völkerbundes diese durchzusetzen (vgl. Hoffmann 1992: 4).

Die Problematik, die in Zusammenhang mit dem rechtlichen Schutz nationaler, ethnischer und religiöser Minderheiten steht, hat zudem auch mit dem Zusammenbruch der gesellschaftlichen Strukturen in den ehemals sozialistischen Staaten Europas in der internationalen Diskussion wie auch in der Öffentlichkeit, vor allem auch in den betroffenen Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, an Bedeutung gewonnen (vgl. Hofmann 1992: 1). Da der politische Umbruch in diesen Staaten nicht lange her ist, ist es auch nicht verwunderlich, dass es sich dort mit der großen Ausnahme Jugoslawiens beim Minderheitenschutz um eine relativ neue Erscheinung handelt. Eine stabile europäische Friedensordnung ist von wesentlicher Bedeutung, wenn es um die Frage geht ob und wie die Minderheitenfrage völkerrechtlich zufriedenstellend gelöst werden soll. Wenn man heute auf Gebiete wie Südosteuropa, Russland beziehungsweise andere Staaten der ehemaligen Sowjetunion blickt, dann erkennt man, dass auf völkerrechtlicher Ebene noch einiges zu tun ist. Nichtsdestotrotz darf nicht alles von der pessimistischen Seite betrachtet werden. Es zeigen sich auch Entwicklungen, die zur Ermutigung führen. Der Wunsch nach Partizipation lenkt die Staaten des östlichen Europas in Richtung Integration, die durch verschiedene Lösungsansätze Fragen des Minderheitenschutzes effektiv umsetzen sollen (vgl. Tontsch 1997: 451). Aufgrund der anfänglichen Ausführungen ist ein Überblick über die Entwicklung und den aktuellen Stand des Status von Minderheitenrechten im Völkerrecht auf regionaler und europäischer Ebene von großem Interesse. Um in Erfahrung zu bringen wie erfolgreich das aktuelle Minderheitenschutzgesetz ausgestaltet ist, soll ein Blick auf Organisationen geworfen werden, die sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt haben.

Wie bereits an den vorangegangenen Ausführungen deutlich wurde, zeigte sich das Projekt zum Minderheitenschutz zunächst als gescheitert. Erst nach dem Ende der leidvollen Ereignisse des Zweiten Weltkriegs entschloss man sich als vorrangige

Aufgabe der Völkergemeinschaften zur Respektierung von Menschenrechten und Menschenwürde aufzurufen. Durch die Unverbindlichkeit der geschaffenen Deklarationen rückten die Minderheitenrechte in den Schatten der allgemeinen Menschenrechte, da diesbezüglich keine einvernehmliche Lösung gefunden worden war. Die Meinung einiger Vertreter war sogar, dass der Minderheitenschutz überflüssig ist, da dieser in den Bestimmungen der allgemeinen Menschenrechte bereits vertreten sei. Man bezieht sich, in Anbetracht der allgemeinen Menschenrechte, auf die Minderheiten, indem auf „selbstverständliche“ Rechte wie der Vereinigungs-, Versammlungs-, Religionsfreiheit, Gebrauch der Muttersprache und der Kontaktaufnahme mit Angehörigen gesprochen wird. Es ist jedoch politische Erfahrungstatsache, dass einige Staaten diese rechtstaatliche Verordnungen und Grundsätze der Demokratie, vor allem im Umgang mit ihren Minderheiten, nicht respektieren. Somit haben die Minderheitenrechte verstärkt die Aufgabe das Gewissen dieser Staaten anzusprechen (vgl. Brunner 1998: 111). Aus diesem Grund wurde eine stärkere Beschäftigung mit den Minderheitenrechten als essenziell erachtet. Nichtsdestotrotz bildeten aber die allgemeinen Menschenrechte eine grundlegende Basis, die den Prozess der Weiterentwicklung förderten (vgl. Hofmann 1992: 6).

Um einen genaueren Einblick in die Grundkonzepte des Minderheitenschutzes und die Tätigkeitsfelder der internationalen Organisationen zu erhalten, soll im weiteren Verlauf ein Überblick gegeben werden.

3.2 Territorial- und Personalautonomie als Grundkonzepte des Minderheitenschutzes

Für einen umfassenden Minderheitenschutz setzt man ein breiter angelegtes Konzept voraus. Solche Konzepte bilden die Territorial- und Personalautonomie, auf die im weiteren Verlauf eingegangen werden soll. Bei der Territorialautonomie als Regelungskonzept erhält ein von einer Minderheit besiedeltes Gebiet einen Sonderstatus, der das Recht der Selbstverwaltung in bestimmten Angelegenheiten vermittelt (vgl. Brunner 1996: 132). Beim Territorialkonzept unterscheidet man generell zwischen Föderalismus, kommunaler und regionaler Autonomie. Somit kann man die Territorialautonomie als einen Spezialstatus verstehen, bei dem die Bewohner dieser territorialen Einheit die Möglichkeit erhalten eigene Anliegen selbständig durch eine autonome Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung und Justizwesen zu regulieren (vgl.

Benedikter, 19.06.2006). Die Form der regionalen Autonomie ermöglicht den Minderheiten die Möglichkeit einer administrativen Selbstverwaltung in dem von ihnen bewohnten Gebiet (vgl. Brunner 1996: 132). Als Staat mit föderalem Charakter kann man Bosnien und Herzegowina nennen. Dieser besteht aus zwei Entitäten, der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Republika Srpska. Somit erfüllt sich hier das Kriterium eines föderalen Staates, nämlich die Existenz von mindestens zwei Ebenen von Entscheidungsträgern, die über für sich unabhängige Entscheidungsbereiche besitzen (vgl. Keil 2019: 77). Die Vojvodina in Serbien als autonome Provinz genießt die Form der Regionalautonomie. Deren Autonomiestatus wurde so weit ausgebaut, dass sie sogar in der Zeit Jugoslawiens fast die Gliedstaatlichkeit der sechs Teilrepubliken besaß (vgl. Brunner 1996: 137).

Die Personalautonomie wird Menschen eines besonderen ethnischen, religiösen oder sprachlichen Personenverbands verliehen. Die Bevölkerungsgruppe erhält das Recht kulturelle Angelegenheiten unabhängig vom Staat zu regeln (vgl. OME Lexikon 2018). Somit ist der Träger der Personalautonomie die als Personenverband zusammengefasste Volksgruppe unabhängig von einem Territorium. Wichtig ist hierbei, dass die Konstituierung zu einem Personenverband auf freiwilliger Basis der Minderheit geschieht. Die Erhaltung der kollektiven Identität wird somit zu einer Angelegenheit der jeweiligen Minderheit. Des Weiteren beruht die Zugehörigkeit zur Volksgruppe auf der individuellen Entscheidung. In diesem Fall kommt es nicht auf die Siedlungsweise an, somit können alle Minderheiten in den Genuss kommen, und es werden keine neuen Minderheiten geschaffen (vgl. Brunner 1993: 90). Die Idee hinter dieser Art von Autonomie ist es Minderheiten und indigenen Bevölkerungen die Chance zu ermöglichen, *„sich hin zu einer bedeutungsvollen internen Selbstbestimmung und Kontrolle ihrer eigenen Angelegenheiten zu motivieren“* (Benedikter, 19.06.2006).

Die Lokalautonomie ermöglicht es einer Verwaltungseinheit ihre eigenen Angelegenheiten, *„die über die im Gesetz verankerten Zuständigkeitsbereiche hinausgehen und die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen“*, selbstständig zu lösen (Benedikter, 19.06.2006). Somit ist mit einem Minderheitengesetz der EU die Möglichkeit hinzugekommen, in bestimmten Gebieten mit einer kompakt siedelnden Minderheit national-administrativ-territoriale Kreise entstehen zu lassen. Auf dessen

Grundlage kam es beispielsweise zur Errichtung deutscher Verwaltungskreise in Russland (vgl. Brunner 1996: 87).

Die verschiedenen Möglichkeiten der Autonomie sollten in den Staaten erleichternd wirken, verursachten jedoch auch immer wieder Schwierigkeiten. Als Beispiel kann man die angespannte Situation zwischen Serbien und dem Kosovo nennen, da sich hier aus einem Autonomiestatus eine Unabhängigkeitserklärung entwickelte und die politische Zusammenarbeit unmöglich macht. Beide Seiten zeigen nur wenig Kooperationsbereitschaft und erschweren sich, beispielsweise durch Strafzölle, die Möglichkeit zu einer politischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung, die beide Seiten unbedingt benötigen (vgl. Neue Züricher Zeitung, 22.12.2018).

3.3 Die internationalen Organisationen und ihre Tätigkeitsfelder im Bereich des Minderheitenschutzes

Es greifen auf der völkerrechtlichen Ebene drei internationale Organisationen in die rechtliche Ausgestaltung des Minderheitenschutzes ein: Die Vereinten Nationen (UNO), die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), die dann in Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa umbenannt wurde (OSZE) und der Europarat beziehungsweise die Europäische Union. Auf der innerstaatlichen Ebene versucht man sowohl in der verfassungsrechtlichen wie auch der gemeinrechtlichen Regelung Lösungsansätze zu finden. Die völkerrechtliche wie auch die innerstaatliche Ebene teilen die Gemeinsamkeit, dass unterschiedliche Regelungsansätze und Durchsetzbarkeit den Eindruck vermitteln, dass eine allgemein zufriedenstellende Lösung bislang nicht gefunden wurde. Man erkennt bei genauerer Betrachtung beider Ebenen, dass sowohl konziliante wie auch restriktive Lösungen realisiert wurden. Die sich daraus ergebende Uneinheitlichkeit lässt sich auf historische Ereignisse und einer schwer durchführbaren politischen Konsensfindung zurückführen (vgl. Tontsch 1997: 451).

3.3.1 Die Vereinten Nationen (UNO)

Nach dem Zweiten Weltkrieg sahen es die neugegründeten Vereinten Nationen als ihre Pflicht an, die Respektierung der Menschenrechte zu fördern. Aus diesem Grund wurde 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ angenommen. „Demnach

sind alle Menschen gleich an Würde und Rechten ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder jedweder sonstiger Umstände“ (Kern 1992: 61).

Das Problem dieser Erklärung war jedoch, dass keinerlei Durchsetzungsmechanismus geschaffen wurde. Man hält die Völker dazu an die Freiheiten und Grundrechte dieser Deklaration zu achten, jedoch haben bei Verletzung der Pflichten die Betroffenen keinen Anspruch auf Wiedergutmachung. Somit stützte sich diese Deklaration nur auf moralische Bindekraft (vgl. Kern 1992: 62). Generell zeigte die UNO in der Periode von 1947 bis 1954 geringes Interesse und eine Unentschlossenheit in Bezug auf die Minderheitenproblematik. Man beschäftigte sich eher mit Fragen der Diskriminierung (vgl. Bielefeldt 2004: 29). Nach 1971 wurde Francesco Capotorti beauftragt sich mit der Untersuchung der Prinzipien des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und damit in Zusammenhang stehenden rechtlichen und wichtigen Fragen zu beschäftigen. Nachdem ein ausführlicher Bericht veröffentlicht wurde, erkannte man die Wichtigkeit eines Richtungswechsels. Der Unterausschuss begann sich von nun an ernsthaft mit juristischen Fragen des Minderheitenrechts im Rahmen der Vereinten Nationen zu beschäftigen (vgl. Kern 1992: 62). Auf Basis des Artikels 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der folgendermaßen lautet: *„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe, ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen“* (Artikel 27: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966), kam es zu einer Weiterentwicklung durch die Deklaration der Rechte von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, die erst nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Systeme des östlichen Europas verabschiedet wurde. Bereits in Artikel 1 spricht man über die Pflichten des Staates nicht nur die Identität, sondern auch die Existenz von Minderheiten in Schutz zu nehmen. Die Schwachpunkte dieser Deklaration waren jedoch die individualrechtliche Ausgestaltung, die geringe Rechtswirkung des Schutzmechanismus und das Fehlen einer rechtlichen Bindungswirkung eines Pakts. Nichtsdestotrotz sollte man die Wirkung dieses Dokuments nicht unterschätzen. Zum einen erreichte die Deklaration ihre politische

Wirkung als UNO-Standard für innerstaatliche Gesetzgebung und zum anderen trug sie im Wesentlichen zur Veränderung des damaligen monolithischen Ostblocks bei (vgl. Tontsch 1997: 452f.).

Im Großen und Ganzen kann man sagen, dass die Vereinten Nationen wichtige Schritte im Bereich des Minderheitenschutzes unternommen haben, die sich mit Sicherheit in eine positive Richtung entwickelt haben. Des Weiteren werden immer wieder Deklarationen auf dem Gebiet der Minderheitenschutzverpflichtungen ausgearbeitet, die Diskriminierungsverbote, den freien Gebrauch der Muttersprache, das Recht auf Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, Religions-, Organisationsfreiheit und vieles mehr festigen (vgl. Künnecke 2013: 1296).

3.3.2 Der Europarat und die Europäische Union (EU)

Der Europarat, als übernational politisch organisierte Institution, begann sich im Laufe der 1950er Jahre mit den Menschenrechten zu beschäftigen. Im Jahr 1950 unterzeichneten 15 europäische Staaten die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Mit dieser Konvention garantierte man allgemeine Rechte, wie das Recht auf Leben, Meinungs- und Pressefreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und viele mehr. Im Unterschied zur UNO-Deklaration wurde hier ein Einhaltungsmechanismus eingeführt, da die Unterzeichnerstaaten das Recht des Einzelnen anerkannten vor einer übernationalen Kontrollinstanz, der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof die Verletzung dieser Rechte einklagen zu dürfen. Im Grunde genommen bildete die Europäische Menschenrechtskonvention ein völkerrechtliches Dokument, mit dem die Unterzeichnerstaaten individuelle Rechte anerkannten. Viele Staaten übernahmen diese Rechte auch in innerstaatliche Rechtstexte. Diejenigen, die das nicht taten, mussten darauf achten, dass die nationale Rechtsordnung keinen Widerspruch zu den Prinzipien der Konvention aufwies. Zusätzlich beschränkte sich die Konvention nicht nur auf die Angehörigen der Vertragsstaaten, sondern auf alle, die in dem betreffenden Staat wohnten oder diesen besuchten (vgl. Kern 1992: 62). Neben diesem Dokument entstand die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die im Jahr 1992 verabschiedet wurde. Diese Charta beschäftigt sich mit dem Schutz und der Förderung von Sprachen, die von Angehörigen einer Minderheit gesprochen werden. Diese

Maßnahme bezieht sich nicht nur auf den privaten Gebrauch einer Minderheitensprache, sondern gewährleistet eine aktive Förderung in Schulen, bei Gerichten, in Verwaltung, Medien, Kultur, im wirtschaftlichen und sozialen Leben und im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Aufgabe des Europarates ist es hierbei zu überprüfen ob die Charta in der Praxis angewendet wird. Es können einige Verbesserungen der Minderheitenlagen auf die Charta zurückgeführt werden, wie die Anerkennung von Minderheitensprachen, die bisher keine Rechtsstellung besaßen. Als Beispiel kann man diesbezüglich das Recht auf Verwendung friesischer Familiennamen in den Niederlanden nennen. Im Falle Dänemarks schaffte man sogar Sonderregelungen für die deutsche Minderheit. Das sind nur einige Beispiele, die die Erfolge der Charta aufzeigen sollen (vgl. Council of European portal 2018). Das Projekt einer Minderheitencharta stellt bis heute eine der weitestgehenden Schritte einer europäischen Institution zum Schutz von Minderheiten dar. Des Weiteren setzte man wichtige Berichte, Resolutionen und das Europäische Büro für Sprachminderheiten um. Die Hauptaufgabe dieses Büros ist es die Belange der Minderheitensprachen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu vertreten, was sich bei der Anzahl der Minderheitensprachen als schwierige Aufgabe erweist. Zu den wichtigsten Tätigkeiten zählen: Kontakte zu den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft, des Europarates und anderen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen; die Durchführung von Aktionsprogrammen und der Austausch von Informationen, Erfahrungen und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Kern 1992: 66f.). Trotz der Wichtigkeit dieses Büros musste seine Tätigkeit im Jahr 2010 aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten eingestellt werden (vgl. European bureau for lesser-used languages 2010).

Im Zuge der Osterweiterung kam es zu Neuerungen, die die zukünftigen Mitgliedstaaten betrafen. Eine davon bezog sich auf die Achtung und den Schutz von Minderheiten (vgl. Trebo 2003: 120). Da der Minderheitenschutz im Binnenbereich trotz vieler Bemühungen immer noch eine geringe Rolle spielte, entschied sich die EU eine entsprechende Ausgestaltung des nationalen Rechts als Voraussetzung für die Aufnahme eines potentiellen Beitrittskandidaten (vgl. Hoffmann 2017: 9ff). In den folgenden Jahren fokussierte man sich im Bereich der EU auf die Verhinderung jeglicher Form von Diskriminierung der Minderheiten. Dies bezog sich auf die negative wie auch positive Diskriminierung mit der Absicht vorrangige Stellungen innerhalb der

Gesellschaft zu verhindern. Man wollte sich mit dieser Aufgabe dem Schritt der Gleichheit nähern (vgl. Brunner 1993: 77).

Wenn man einen Blick auf die Aktivität der EU im Bereich des Minderheitenschutzes wirft, so erkennt man, dass wichtige Schritte in Richtung Besserung unternommen wurden. Die verschiedenen Forderungen, die angesetzt wurden, zeigen nochmals die Bedeutung eines Schutzes bestimmter Bevölkerungsgruppen. Seit der politischen Wende im Jahre 1989/1990 haben intensive Verfassungsgebungen stattgefunden. In diesem Prozess wurden Vorschriften aus früheren Perioden, die Minderheiten betrafen, präzisiert oder neugeregt. Dennoch sind immer noch Negativbeispiele zu verzeichnen, die sich gegen den Einhaltungsmechanismus der UNO-Deklaration stellen. Der Grund für die Ignoranz der Minderheiten in Polen beispielsweise lag am Zustand der Verfassungsgebung im Land, die sich in der Phase der Entwurfsdiskussion befand. Die bulgarische Verfassung von 1991 sprach nur von Bürgern, deren Muttersprache nicht Bulgarisch ist. Zusätzlich wird in diskriminierender Weise hinzugefügt, dass politische Parteien auf ethnischer Grundlage verboten seien. Auf der Ebene der einfachen Gesetzgebung sind in allen Staaten des östlichen Europas Regelungen zu finden, die die Minderheitenbelange wie Bildung, Schulrecht, Wahlrecht, usw. betreffen. Klar ist jedoch, dass nur einige Länder, die Rahmengesetzgebungen in Form von Minderheitenschutzgesetzen realisiert haben, da ein effektives Kontrollorgan immer noch fehlt. Somit ist es eine essenzielle Aufgabe der EU in solchen Fällen einzugreifen und für effektive Zukunftslösungen zu sorgen (vgl. Tontsch 1997: 456).

3.3.3 Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Wie auch auf der EU- und UNO- Ebene ist man von Seiten der OSZE der festen Überzeugung, dass der Schutz und die Förderung von Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der Minderheitenrechte, zu den unveräußerlichen Gütern eines Menschen gehören und dass ihre Respektierung, Wahrung und Ausführung als essenzielle Pflichten der Staaten angesehen werden müssen (vgl. Kern 1992: 73).

In der „Charta von Paris für ein neues Europa, vom 21.11.1990, erklärten die Staats- und Regierungschefs in den Leitsätzen: „*Wir bekräftigen unsere tiefe Überzeugung,*

dass freundschaftliche Beziehungen zwischen unseren Völkern wie Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten und die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität erfordern. [...] Ferner erklären wir, dass die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen“ (Charta von Paris für ein neues Europa 1990).

Man baute auf den zehn Prinzipien und dem sogenannten Korb III der KSZE-Abschlussakte von Helsinki auf, die Bestimmungen über die Angehörigen nationaler Minderheiten beinhalteten. Die OSZE verabschiedete am 29.06.1990 das „Kopenhagener Abschlussdokument über die menschliche Dimension“, das die wichtigste Grundlage für die völkerrechtliche Ebene der Menschenrechte bildet (vgl. Sedlaczek 2004: 12). Teil VI des Kopenhagener Dokuments hält beispielsweise fest, dass die Minderheitenrechte als Teil der Menschenrechte betrachtet werden sollen und dass deren Anerkennung ein bedeutender Faktor für Frieden, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie sei. Des Weiteren spricht man hier an, dass die Zugehörigkeit zu einer Minderheit auf freier, persönlicher Wahl beruht und diese das Recht besitzen ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität und Kultur in allen Formen zu bewahren und weiterentwickeln zu können. Somit beschäftigt sich Teil IV mit kollektiven Rechten und individuellen Minderheitenrechten, wie dem Gebrauch der Muttersprache (vgl. Kern 1992: 74).

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa besitzt zwei Handlungsmechanismen im Bereich des Minderheitenschutzes. Zum einen ist das die Beobachterkommission und zum anderen das Amt des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten. Im Fokus liegen hier die Frühwarnung und die präventive Diplomatie bei Verletzungen von Minderheitenangelegenheiten. Der Hochkommissar benötigt jedoch eine Ermächtigung durch den Hohen Rat, der aus den Politischen Direktionen der Außenministerien besteht. Die Aufgabe der Beobachtermissionen ist es Verletzungen von Minderheitenrechten festzustellen. Die Missionen besitzen eine bestimmte Mindestdauer und je nach Mandat unterschiedliche Beobachtungsfelder. Diese können von Waffenstillständen bis zur Entschärfung ethno-nationaler Konflikte reichen. Der Hohe Kommissar versucht Spannungen nationaler Minderheiten zu erkennen und passende Maßnahmen zu ergreifen. Des Weiteren zeichnet sich seine

Position durch Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Rechenschaftspflicht aus (vgl. Sedlaczek 2004: 13). Obwohl die OSZE-Dokumente keine rechtlich verbindlichen Dokumente darstellen und es trotz Korrekturen immer noch kein wirksamer Durchsetzungsmechanismus vorhanden ist, zeigt sich eine spezifische Wirkungskraft. Die Kopenhagener Ansätze haben es als sogenannte OSZE-Standards in einige Verfassungen von Ländern des östlichen Europas geschafft (vgl. Tontsch 1997: 454).

Wenn man nun versuchen würde die Arbeit der OSZE zu bewerten, so kommt man nicht um die Meinung herum, dass es in der internationalen Organisationsdiskussion als Auslaufmodell bezeichnet wird. Man bezweifelt nicht die Erfolge nach dem Ost-West-Konflikt, doch entfernt sich die OSZE mit ihren Aktivitäten von der Öffentlichkeit. Man befürchtet in diesem Hinblick, dass dadurch das Image nicht gepusht werden kann. Nichtsdestotrotz erachtet man die Arbeit des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten als großen Erfolg, auch wenn die Transparenz nicht immer gegeben ist. Der Grund für die geringe Publizität könnte sein, dass die OSZE gerade diese Anonymität benötigt, um in Ruhe arbeiten zu können. Ganz besonders bei heiklen Situationen könnte eine zu starke Medienpräsenz die Situation verschärfen (vgl. Sedlaczek 2004: 13). So haben beispielsweise die Langzeitmissionen in Ländern wie Estland, Moldau, Kroatien und Bosnien und Herzegowina einen beachtlichen Fortschritt zur Entschärfung von nationalitätenpolitischen Konflikten beigetragen (vgl. Tontsch 1997: 454). In Anbetracht der Arbeitsschritte, die durch die OSZE gesetzt wurden, zeigt sich nochmals die gegebene Möglichkeit und Bereitschaft in Sachen Minderheitenschutz effektiv tätig zu werden und für Gleichheit zu sorgen. Wichtig ist es Kooperationsbereitschaft zu zeigen und aus Fehlern der Vergangenheit lernen zu können. Es wurden bedeutende Initiativen gesetzt, um die Lage zu verbessern, somit muss man hier ansetzen und weiterarbeiten. Man möchte Schritte nach vorne erzielen und sich nicht auf den Stand der Vergangenheit zurücksetzen.

Wie man erkennen kann sind die Minderheiten- und die Menschenrechtsfrage ein Thema auf verschiedenen, nebeneinander stehenden, nur teilweise miteinander verbundenen Ebenen: den Vereinten Nationen, der EU und dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Vor allem wird von den internationalen Gremien gefordert, dass Mitglieder gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, juristische Maßnahmen zum Schutz von Minderheiten

durchsetzen und von einer Diskriminierungs- und Assimilierungspolitik absehen, die als versteckte administrative Maßnahmen zum Vorschein treten. Durch die revolutionären Geschehnisse im Jahre 1989 im östlichen Europa und das Streben der befreiten Staatsvölker und unterdrückten Nationalitäten nach Unabhängigkeit und demokratischer Lebensweise hat die Minderheitenfrage eine erstaunliche Bedeutung in Europa erhalten. Ziel ist die Schaffung eines gesamteuropäischen Minderheitenschutzes, dessen Verwirklichung trotz mehrfacher Behandlung in Gremien sowie rechtswirksamer Veröffentlichung in Form von Erklärungen, Empfehlungen, Entschlüssen, Konventionen und Leitsätzen begonnen wurde, jedoch aufgrund von Meinungsverschiedenheiten behindert wird. Natürlich dürfen die Fortschritte der letzten Jahre nicht außer Acht gelassen werden, da die Minderheitenrechte in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der UNO sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention noch ausgeschlossen werden konnten. Heute sieht die Situation anders aus. Es besteht Übereinstimmung, wenn es um Fragen bezüglich des Diskriminierungsverbots geht. Die Uneinigkeit beginnt dort, wo es zu einer Konkretisierung und Rechtsverbindlichkeit spezifischer Rechte geht, wie beispielsweise des Rechts auf Autonomie oder des Ausmaßes des Muttersprachengebrauchs, u.a.m. Die Initiativen, die geschaffen und fortgeführt werden, geben ein deutliches Zeichen, dass die Arbeit nicht als vollendet gesehen werden kann solange nicht die Grundlage für ein respektvolles Miteinander geschaffen wurde (vgl. Kern 1992: 76).

3.4 Die Problematik der Gruppen- und Individualrechte

Der Minderheitenschutz ist neben verschiedenen Diskussionsthemen auch von der kontroversen Frage geprägt ob Minderheiten gruppenrechtlicher Schutz gewährt werden soll oder ob individualrechtlicher Schutz als ausreichend angesehen werden kann. Das Recht auf Gruppenschutz stößt ganz besonders bei klassischen Nationalstaaten, die die Mehrheit in Europa bilden, auf Verständnisprobleme. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass der aktuelle Minderheitenschutz auf der Grundlage der individualrechtlichen Konstellation basiert (vgl. Tontsch 1997: 457). Durch Formulierungen in internationalen Dokumenten wie *„Angehörige nationaler Minderheiten können ihre Rechte einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern der Gruppe ausüben und genießen“* (Kopenhagener KSZE-Dokument

1990), zeigt sich, dass sich Minderheiten nicht in Richtung des Gruppenrechts bewegen, sondern das Gegenteil der Fall ist. Nach Thiele betrachtet man Angehörige von Minderheiten als Individuen oder Aneinanderreihung von Individuen und nicht als eigene Gruppe, die Rechtspersönlichkeit besitzt. Man fasst diese Sichtweise als Individualrecht mit kollektivem Bezug zusammen (vgl. Thiele 1999: 105). Demgegenüber steht die Auffassung, dass eine Minderheit in ihrer Gesamtheit, demnach als Kollektiv geschützt werden muss.

Aufgrund des Scheiterns der individualrechtlichen Schutzsysteme während der Völkerbundära und nach dem Zweiten Weltkrieg, wurden Stimmen für die Kombination individualrechtlicher und gruppenrechtlicher Gewährleistung laut. Der Konventionsentwurf der Föderalistischen Union der Europäischen Volksgruppen formulierte einen Katalog von vier allgemeinen Grundrechten, die einer Volksgruppe zustehen. Als Erstes wurde das Recht auf Existenz angegeben. Minderheiten haben in diesem Sinne ein Recht auf Schutz vor Bedrohung, Assimilierung, Aussiedlung oder Vertreibung, das Recht auf Identität und Heimat (vgl. Tontsch 1997: 457). Die Staaten wurden aufgefordert Maßnahmen zum Schutz der Existenz und Identität von Minderheiten umzusetzen. Dazu zählen vor allem identitätsstiftende Momente wie Sprache, Erziehung, Bildung, sowie Kultur (vgl. Heintze 1996: 63). Des Weiteren wurde das Recht auf Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung formuliert. In diesen Bereich fällt, dass alle einen fairen Zugang zu gesellschaftlichen Möglichkeiten erhalten. Im Vordergrund steht hierbei die Gleichbehandlung und dass Menschen aufgrund bestimmter geschützter Merkmale nicht ungünstig behandelt werden dürfen. Als Drittes wurde das Recht auf Gruppenschutz im Sinne eines Kollektivrechts formuliert. Zu guter Letzt definierte man das Recht auf besonderen Schutz zum Ausgleich von Benachteiligung der Volksgruppen. Man begründete die Notwendigkeit einer kollektiven Lösung mit folgenden Argumenten. Zum einen hätte der Minderheitenschutz die Chance auf solche Weise dem staatlichen Druck stärker entgegenzuwirken und zum anderen würden Minderheiten dadurch angehalten sich als Gruppe zu organisieren und somit die Legitimation zu schaffen diese Rechte in Anspruch nehmen zu können (vgl. Tontsch 1997: 458).

Die große Angst der Gegner des kollektiven Minderheitenschutzes war die Befürchtung einer Sezessionsgefahr, die sich aus Gruppenrechten und Autonomieregelungen für Minderheiten ergeben können. Sie betrachten diese Form

von Autonomie als Vorstufen der Sezession. Als Beispiel kann man hierbei die Entwicklungen in der ehemaligen Sowjetunion und Jugoslawien genannt werden. Der Autonomiestatus des Kosovos wurde von den Kosovo-Albanern genutzt, um in einem weiteren Schritt die Unabhängigkeit zu erklären, die sich durch die schwierige und konfliktreiche Beziehung mit den Serben über viele Jahre aufgestaut hatte. Somit kann man die Debatte um die Volksgruppenrechte als nichtendenden Teufelskreis bezeichnen. Den Minderheiten werden aus Furcht vor Abspaltung Gruppenrechte vorenthalten, was aber dazu führt, dass der Wunsch der Minderheiten entfacht wird auf eine Grenzrevision hinzuarbeiten, wodurch wieder die Auffassung verstärkt wird, dass Nachgiebigkeit in diesem Bereich eine Loslösung heraufbeschwört. Es ist somit von äußerster Wichtigkeit, die Nationalstaaten davon zu überzeugen, dass die Durchsetzung kollektiver Rechte nicht als Anfang, sondern als Prävention vor Trennungsabsichten dienen (vgl. Tontsch 1997: 458). Deshalb wird von Seiten der Minderheiten der Beweis in Form eines Loyalitätsmechanismus erbracht werden müssen, der besagt, *„dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten zu achten sind“* (Heintze 1996: 71). Dazu gehört auch, dass die Minderheiten keine Handlungen unternehmen dürfen, die dem Völkerrecht widersprechen und gegen die souveräne Gleichheit, die territoriale Integrität sowie die politische Unabhängigkeit der Staaten gerichtet sind. Damit möchte man ein Gegenseitigkeitsverhältnis hervorrufen, da sich die Kehrseite des Minderheitenschutzes durch Loyalität der Minderheiten gegenüber dem Staat, in dem sie leben, auszeichnet (vgl. Heintze 1996: 71f).

4. Ein Einblick in den serbischen Staat, seine Geschichte und seine Minderheiten

Um vorerst eine genauere Vorstellung zu erhalten um welches Gebiet es sich handelt, soll nun im weiteren Verlauf auf die Raumstruktur, Demographie und die Geschichte Serbiens eingegangen werden. Hierbei wird die Absicht verfolgt den Fokus auf die verschiedenen territorialen Veränderungen zu legen, die im Laufe der serbischen Geschichte immer wieder zu Vermischungen unterschiedlicher Kulturen geführt und das Zusammenleben geprägt haben.

4.1 Geographische Lage

Wirft man einen Blick auf die Verteilung der Fläche, so ist festzustellen, dass Serbien den größten Staat Ex-Jugoslawiens bildete. Das Binnenland befindet sich im Zentrum der Balkanhalbinsel.¹



Abb. 1: Die geographische Lage Serbiens, online unter: <http://www.vienna.mfa.gov.rs/serbia.php>

Serbien grenzt mit seiner Fläche von 88.361 Quadratkilometern im Norden an Ungarn, im Nordosten an Rumänien, im Osten an Bulgarien, im Süden an Nordmazedonien, und im Südwesten an das völkerrechtlich umstrittene Kosovo, das 2008 seine Unabhängigkeit erklärte. Im Westen bildet der Fluss Drina eine natürliche Grenze zwischen Bosnien und Herzegowina und Serbien, im Nordwesten die Donau zwischen Kroatien und Serbien. Zentralserbien wird des Öfteren auch als Altserbien oder Engeres Serbien [Uža Srbija] bezeichnet. Hiermit sind Gebiete gemeint, die südlich von Donau [Dunav] und Save [Sava] liegen und von Hügeln und bewaldeten

¹ Vgl. Botschaft der Republik Serbien. Basisinformationen, online unter: <http://www.vienna.mfa.gov.rs/serbia.php> (10.09.2019).

Mittelgebirgen geprägt sind (vgl. Kahl 2005: 7). Die Donau bildet den wichtigsten Fluss des Landes. Die bedeutendsten Nebenflüsse sind die Theiß [Tisa], Save [Sava] und die Morava. Die Hauptstadt Belgrad [Beograd], die mit einem Stern in Abbildung 1 markiert ist, liegt an der Donau, die als wichtige Wasserstraße Mittel- und Südosteuropa verbindet.² Durch die Donau und Theiß [Tisa] wird des Weiteren die Vojvodina in Syrmien [Srem], die Batschka [Bačka] und das Banat dreigeteilt. Der Großteil der Vojvodina hat den Charakter einer waldlosen pannonischen Getreidesteppenlandschaft. Sie wird als die Kornkammer des Landes angesehen und ist infrastrukturell der am besten erschlossene Landesteil (vgl. Kahl 2006: 7).

Bewegt man sich von der pannonischen Tiefebene weiter in Richtung Osten, Süden und Westen so wird das Gebiet höher und zieht sich bis zu den Ausläufern des Karpatenbogens hinauf. Dieses Gebirge wird auch als Serbisches Erzgebirge bezeichnet. Südlich davon erstreckt sich das Balkangebirge, die Stara Planina.³ Die Bezeichnung Balkan hat ihren Ursprung im Türkischen und bedeutet so viel wie steile Gebirgskette, nach der die gesamte Halbinsel ihren Namen erhielt (vgl. Hannover Moser 2017: 24). Südlich der Hauptstadt Belgrad befindet sich das fruchtbare Hügelland der Šumadija. Wie der Name bereits verrät ist dieses Gebiet sehr waldreich und wird durch die Flussläufe der Donau, der Save, der Velika und Zapadna Morava sowie der Kolubara begrenzt (vgl. Kahl 2006: 8).

Serbien besitzt auch große Stauseen. Der bekannteste ist der Drina-See, der sich an der Grenze zu Bosnien und Herzegowina befindet. Zusätzlich gibt es eine große Anzahl kleinerer Seen und Thermalquellen, die als Bademöglichkeit genutzt werden und über viele Gebiete des Landes verteilt sind.⁴

Die Republik Serbien war, wie bereits erwähnt wurde, flächenmäßig die größte Teilrepublik Jugoslawiens. Nach dem Zerfall Jugoslawiens trat es gemeinsam mit der Republik Montenegro als Bundesrepublik Jugoslawien auf. Der offizielle Staatsname dieser Verbindung lautete seit Februar 2003 Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro. Im Jahr 2006 fand jedoch eine Volksabstimmung in Montenegro statt, bei der 86,4% der Bevölkerung über den Austritt aus der Staatengemeinschaft

² Vgl. Serbien. Tourismus Organisation Serbien, online unter: <http://www.serbia.travel/%C3%BCber-serbien/fakten-%C3%BCber-serbien/geografische-lage.961.html> (05.09.2019).

³ Vgl. Serbien – Geographie und Landkarte, online unter: <http://www.europaurlaub.org/pages/serbien/geographie-und-landkarte.php> (05.09.2019).

⁴ Vgl. Serbien – Geographie und Landkarte, online unter: <http://www.europaurlaub.org/pages/serbien/geographie-und-landkarte.php> (05.09.2019).

abstimmten. 55,5% entschied sich für den Schritt ein selbstständiger Staat zu werden. Teil der Republik Serbien war das seit 1999 unter UN-Verwaltung stehende Kosovo und Metohija, das jedoch aufgrund der schwerwiegenden Konflikte mit Serbien als Kosovo im Jahr 2008 seine Unabhängigkeit erklärte (vgl. Hannover Moser 2017: 27). Das Kapitel zur Geschichte Serbiens soll diese Problematik nochmals genauer durchleuchten. 114 von insgesamt 193 Staaten haben bisher das Kosovo anerkannt. Serbien vertritt jedoch weiterhin die Ansicht, dass das Kosovo eine autonome Region innerhalb Serbiens ist (vgl. Kahl 2006: 7).



Abb. 2: Die Gemeinden „Opštine“ Serbiens (im Kosovo die serbische Sichtweise), online unter: https://sr.wikipedia.org/sr-el/Управни_окрузи_Србије

Wenn man das Kosovo nicht berücksichtigt, ist Serbien in 25 Kreise [okruži] untergliedert: 7 davon befinden sich in der Vojvodina, 17 in Zentralserbien; die Hauptstadt Belgrad mit Umgebung bildet einen eigenen Kreis. Diese Kreise sind in Gemeinden [opštine] eingeteilt, die als örtliche Selbstverwaltungseinheiten beschrieben werden können und der Größe nach österreichischen Politischen Bezirken oder deutschen Landkreisen nahekommen (vgl. Hannover Moser 2017: 27). Die Autonome Provinz Vojvodina verfügt seit dem Jahr 2000 wieder über ein regionales Parlament, das von ihren Bürgern direkt und demokratisch gewählt werden kann (vgl. Kahl 2006: 7).

4.2 Historischer Rückblick

Der Anfang der serbischen Geschichte kann mit dem Eintreffen der ersten slawischen Stämme in Südosteuropa im 6. und 7. Jahrhundert nach Christus festgelegt werden. Im Laufe der Zeit änderten sich die Grenzen des serbischen Herrschaftsgebiets, da immer wieder Territorien eingenommen oder verloren gingen. Aus diesem Grund kann nur in einem gewissen Maße von einer kontinuierlichen Geschichte gesprochen werden. Da eine Erörterung der gesamten historischen Entwicklung dieses Gebietes den Rahmen der Arbeit sprengen würde, soll der Fokus auf die Zeit des ersten jugoslawischen Staates, seit 1929 Königreich Jugoslawien, des Zweiten Jugoslawien, auch Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien genannt, und die Periode nach deren Zerfall und das heutige Serbien gelegt werden.

Zur Zeit der Entstehung des zwischenkriegszeitlichen Jugoslawien (zunächst „Staat der Serben, Kroaten und Slowenen“ [Država Srba, Hrvata i Slovenaca, SHS], dann „Königreich Jugoslawien“ genannt] lebten auf diesem Gebiet unterschiedliche Volksgruppen. Die Mehrheit der 12 Millionen Menschen, die auf den Gebieten des späteren Jugoslawien siedelten, bestanden aus katholischen, orthodoxen und muslimischen Südslawen sowie anderen Volksgruppen wie Türken, Albanern, Magyaren, Deutschen, Roma, Juden und Walachen (vgl. Calic 2010: 22). Diese Vielfalt ergab sich durch die Wanderungsbewegungen, die aus verschiedenen Richtungen strömten, aus religiösen Konvertierungsprozessen und kulturellen Vermischungen. Des Weiteren unterstand dieses Gebiet der Herrschaft zweier in kultureller, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht verschiedener Reiche. Zum einen wurde der

Norden vom Habsburgerreich verwaltet, während das Osmanische Reich südliche Teile des Landes beherrschte. Somit ist es nicht verwunderlich, dass sich Unterschiede in kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht entwickelten (vgl. von Felbert 2011: 9f). Das ethnische und konfessionelle Durcheinander, das das komplette spätere Königreich durchzog, fand man auch im Fürstentum Serbien vor. 1815 befreite sich Serbien durch zwei blutige Aufstände aus direkter osmanischer Herrschaft. 1830 folgte dann die Autonomie und 1878 die langersehnte Unabhängigkeit. Um 1900 lebten auf dem Territorium des serbischen Königreichs rund 2,5 Millionen Menschen, die aus Serben und Minderheiten wie Albanern, Walachen, Roma und anderen bestanden (vgl. Calic 2010: 21).

Schon im Laufe des 19. Jahrhunderts hatte sich die Idee einer „jugoslawischen“ Nation bestehend aus den „Stämmen“ der Serben, Kroaten und Slowenen entwickelt. Obwohl die Südslawen verschiedenen Konfessionen angehörten und in unterschiedlichen Reichen lebten, bestand schon seit den illyrischen Provinzen Napoleons im frühen 19. Jahrhundert ein Gemeinsamkeits- und Verwandtschaftsgefühl (Illyrismus). Nach dem Vorbild der nationalen Bewegungen der Deutschen, Italiener, Polen und anderer Völker konnten Vergemeinschaftungsprozesse weiter verstärkt werden, die schließlich Mitte des 19. Jahrhunderts zur Entwicklung einer südslawischen nationalen Idee führten (vgl. Calic 2017: 16f).

Das serbische Königreich galt im Vergleich zu den anderen Teilen des späteren Jugoslawiens als weitgehend homogen, da 98,6% der Bevölkerung orthodoxe Serben waren. Viele Serben lebten jedoch in anderen Gebieten, wie Bosnien-Herzegowina, Südungarn, später als Vojvodina bekannt, der Krajina und Dalmatien. Somit kristallisierte sich die „Befreiung“ der Landsleute und die Vereinigung von serbischen Ländern als politisches Ziel des serbischen Königreichs heraus. Das Werk „Načertanije“ von Ilija Garašanin galt als wichtiges Element für die Vereinigung und zeigte die politische Richtung und Haltung gegenüber den Großmächten (vgl. Stolić 2005: 172). Dieser Entwurf gilt als die früheste Schrift in Bezug auf die serbische Frage, die es schaffte, die serbische Politik bis ins Jahr 1914 zu beeinflussen (vgl. Calic 2010: 49). Durch die polnische Nationalbewegung beeinflusst, ging Garašanin von der Meinung aus, *„dass die Grundlagen der serbischen Außenpolitik darin liegen müssen sich nicht auf die gegenwärtigen Grenzen zu beschränken, sondern alle serbischen Völker einschließen soll, die es umgeben“* (Protić 1994: 49), wobei der

Begriff „serbisch“ sehr weit gefasst wurde und alle Südslawen einschloss. Dafür bildete bei Garašanin das historische Staatsrecht die Grundlage. Für ihn galten Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordalbanien und die Vojvodina als serbische Länder. Aus diesem Grund entwickelte sich ein zunehmendes Selbstbewusstsein, das jedoch noch nicht mit der Idee eines großserbischen Reiches gleichgesetzt werden kann (vgl. Calic 2010: 49). Ziel war es alle Serben, Kroaten und Slowenen auf dem Gebiet des späteren Jugoslawien zu vereinen. Man glaubte, dass dieser Staat den Frieden in Südosteuropa sichern sollte (vgl. Trgovčević 2005: 228). Dennoch muss immer im Hinterkopf behalten werden, dass diverse Nationalstaatsideen, die auf mittelalterlichen Königreichen basierten, immer wieder zum Vorschein kamen und die Funktionsfähigkeit dieses Staates von Anfang an in Frage stellten. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges ermöglichte schließlich die Realisierung dieses Plans (vgl. Pawlowitch 2003: 60).

Die Ermordung des Thronfolgers Franz Ferdinand und seiner Frau durch Gavrilo Princip, eines serbischen Nationalisten, galt für die Habsburgermonarchie als Anlass Serbien den Krieg zu erklären. Die verheerenden Folgen führten zu großen Verlusten auf serbischer Seite und zur Flucht des Königs auf die Insel Korfu. Noch im Jahr 1915 wurde durch südslawische Emigranten aus der Habsburgermonarchie in London der Jugoslawische Ausschuss gegründet, der als wichtigstes Ergebnis die Deklaration von Korfu hervorbrachte. In dieser legte man die Bildung eines gemeinsamen dreinamigen Staates fest. Die konstitutionelle Monarchie mit der Dynastie Karađorđević an der Spitze vereinigte Serben, Kroaten und Slowenen zu einem Volk mit drei verschiedenen Namen in einem gemeinsamen jugoslawischen Staat. Eine wichtige Frage blieb jedoch von Anfang an ungeklärt. Die Staatsform des neugegründeten Königreichs bildete einen ausschlaggebenden Diskussionspunkt. Die kroatische Seite vertrat die Idee einer Föderation, während serbische Politiker den Zentralstaat favorisierten. Diese gegensätzlichen Vorstellungen über den geplanten Staatsaufbau sollten schwerwiegende Folgen für die gemeinsame Zukunft des Staates in sich tragen (vgl. Boeckh 2009: 98).

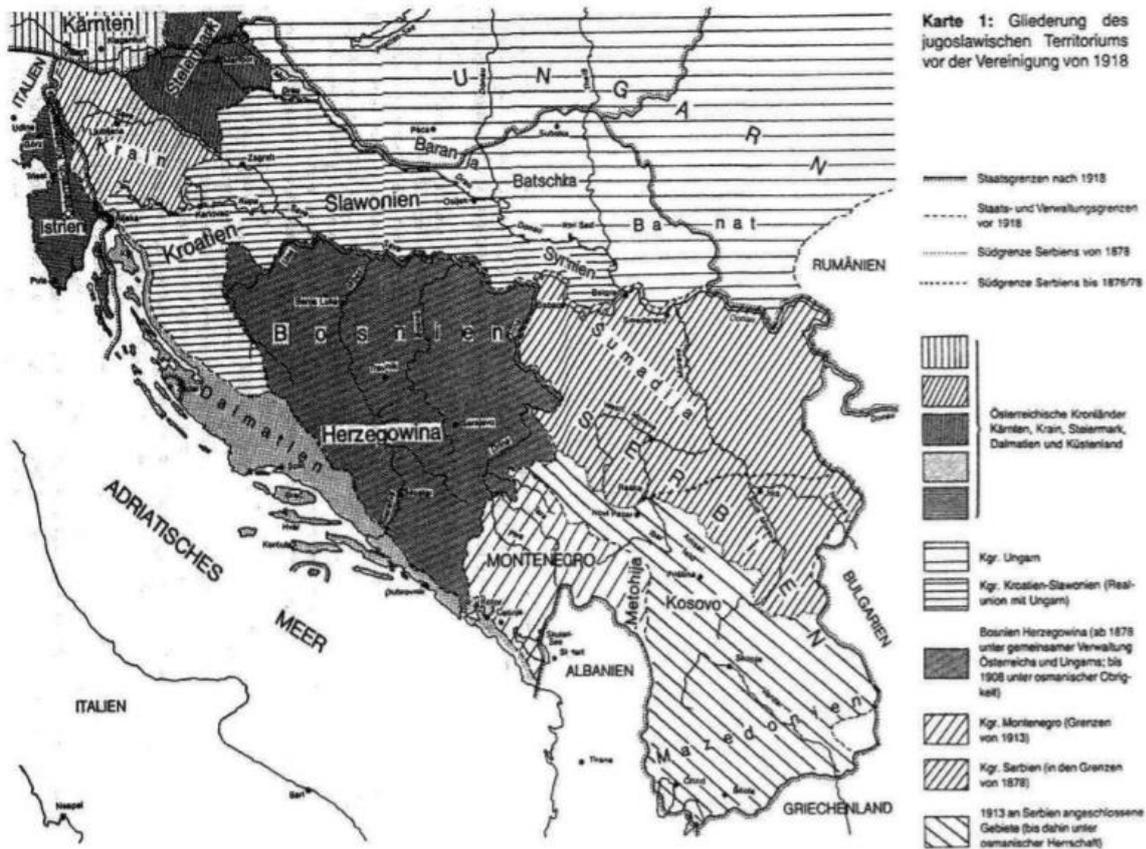


Abb.3: Gliederung des Territoriums vor der Vereinigung, online unter: <https://d-nb.info/1027019110/34>

Die Pariser Vorortverträge von 1919/1920 regelten die Verschmelzung von sieben Entitäten zu einem gemeinsamen Staat. Die Grenzen des neuen Staates wurden durch die Verträge der Westmächte mit Österreich, Bulgarien und Ungarn festgelegt. Mit seinen 250.000 Quadratkilometern wurde das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, abgekürzt Königreich SHS, zum flächenmäßig größten Staat auf der Balkanhalbinsel, wie aus Abbildung 3 zu entnehmen ist. Das Grundprinzip bildete der Jugoslawismus, der alle südslawischen Völker als ein Volk ansah. Das Königreich SHS entfaltete sich nach dem Motto eine Nation - ein Staat als Nationalstaat der jugoslawischen Nation (vgl. Boeckh 2009: 102). Die Staatsnation der Jugoslawen bestand aus den Stämmen der Serben, Kroaten und Slowenen. Somit mussten sich Montenegriner, Bosniaken und Mazedonier als ein Teil dieser Stämme bekennen, da sie, im Unterschied zu heute, nicht als ethnische Gruppen anerkannt wurden (vgl. Sundhaussen 2007: 250). Die restlichen ethnischen Gruppen, wie Ungarn, Deutsche, Albaner wurden mit bestimmten Minderheitenrechten ausgestattet und als solche anerkannt. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird auf die Minderheitenrechte dieser Zeit

genauer eingegangen. Die „Stämme“ und ethnischen Gruppen hatten nicht immer geschlossene Siedlungsgebiete, sondern verteilten sich oft über das gesamte Territorium des neuentstandenen Staates (vgl. Boeck 2009: 103). Die Serben lebten beispielsweise nicht nur in Serbien, sondern siedelten in Kroatien, Bosnien und Herzegowina; genauso siedelten die Kroaten nicht nur in Kroatien, sondern auch in Bosnien und Herzegowina, Montenegro oder der Vojvodina. Die Volkszählung aus dem Jahr 1921 zeigte, dass im neuen Staatsgebilde 12 ethnische Gemeinschaften mit jeweils über 100 000 Mitgliedern lebten. Somit machte die Staatsnation 10 Millionen der im neuen Staat insgesamt 12 Millionen lebenden Menschen aus (vgl. Libal 1991: 15).

Im Jahr 1921, am symbolhaften Sankt-Veits-Tag, erhielt das Königreich SHS, nach italienischem und französischem Vorbild eine zentralistische Verfassung nach dem Motto „ein König, ein Staat, eine Nation“. Dieser 28. Juni wurde zu einem gemeinsamen Symbol der Südslawen, da sie diesen mit der Schlacht am Amsfeld 1389 gegen die Osmanen in Verbindung bringen. Bis heute wird er als Feiertag in Serbien groß begangen. Um das Zeichen der Einheit nochmals zu verdeutlichen, wurden Elemente der drei Stämme in ein gemeinsames Staatswappen verbunden und die Gleichberechtigung der Religionen sowie der kyrillischen und lateinischen Schrift garantiert. Bereits die Entscheidung für die zentralistische Verfassung fand unter Spannungsverhältnissen statt, die von Anfang an zu einem Legitimationsdefizit führten und von Gegnern dieses Staates in Zukunft genutzt werden sollten (vgl. Calic 2010: 87). Des Weiteren war die Gliederung des Staates in 35 Verwaltungsbezirke umstritten. Diese Einteilung nahm keine Rücksicht auf historische, ethnische oder kulturelle Gegebenheiten. Die sogenannten „oblasti“ hingen einzig und allein von den Zentralbehörden Belgrads ab und besaßen in dieser Hinsicht keine Autonomierechte (vgl. Libal 1996: 84).

Das Problem, das den SHS-Staat prägen sollte, war das bereits entwickelte Eigenbewusstsein der Serben, Kroaten und Slowenen. Die Montenegriner, die bereits vor dem Ersten Weltkrieg einen eigenen Staat besaßen und 1918 Teil des SHS-Staates wurden, sahen sich im nationalen Sinn als die „besseren Serben“ an (vgl. Gešev et al. 1995: 23). Das mazedonische Eigenbewusstsein bildete sich erst nach 1945 im zweiten Jugoslawien. Vorher verstanden sie sich als Südserven, im Zweiten Weltkrieg auch als Bulgaren. Bei den Bosniaken handelte es sich um eine Minderheit,

die sich anhand ihrer religiösen Eigenheit definierte. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurden sie zu einer Nation, als „Muslime im ethnischen Sinn“ aufgewertet. Somit ließ sich diese jugoslawische Idee nicht so einfach anpassen. Immer wieder führte auch die serbische Dominanz in Verwaltung, Militär und Regierung zu Unzufriedenheit bei den übrigen Mitgliedern der neuen Nation (vgl. Boeckh 2009: 102). Langsam, aber sicher sah man sich in der großserbischen Annahme bestätigt. Die politischen Unruhen, die sogar zum Attentat auf den kroatischen Politiker Stjepan Radić führten, brachten König Aleksandar Karađorđević zur Entscheidung 1929 eine Königsdiktatur zu errichten. Dabei verbot er alle Parteien und Vereine und löste das Parlament auf, um die Staatsgeschäfte selbst in die Hand zu nehmen (vgl. von Felbert 2011: 16).



Abb. 4: Königreich Jugoslawien, online unter:
https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6nigreich_Jugoslawien#/media/Datei:K%C3%B6nigreich_Jugoslawien.jpg

Der Staat wurde in neun Verwaltungsgebiete aufgeteilt, die die ethnischen und historischen Gegebenheiten nicht berücksichtigten. Das wird nochmals ersichtlich durch einen vergleichenden Blick auf Abbildung 3 und Abbildung 4, da die Grenzen

zwischen den Verwaltungsgebieten nicht den Grenzen der ehemaligen Territorien angeglichen wurden. Des Weiteren ließ der König den SHS-Staat in Königreich Jugoslawien umbenennen und führte ein autoritäres Regime ein. Trotz der Bemühungen schaffte man es nicht den entfachten Widerstand der Opposition gegen die Staatsmacht aufzuhalten. Im Zuge dieser Widerstände entstand die „Revolutionäre Kroatische Aufstandsorganisation“, kurz Ustascha genannt, die ein Attentat auf König Aleksander in Frankreich ausübte. Nach dem Tod des Königs spitzte sich die Lage zwischen königstreuen serbischen Zentralisten und aufständischen kroatischen Föderalisten zu, die trotz Errichtung eines autonomen kroatischen Verwaltungsgebiets, der sogenannten Banovina Hrvatska, nicht gelöst werden konnte. Durch weitere Autonomieforderungen der Serben, Bosniaken und Slowenen konnte der Zerfall Jugoslawiens nicht mehr aufgehalten werden (vgl. von Felbert 2011: 17).

Aufgrund eines Putsches serbischer Militärs und Oppositionspolitiker, der sich gegen den Beitritt Jugoslawiens zum Dreimächtepakt richtete, beschloss Hitler Jugoslawien 1941 anzugreifen. Nach elf Kriegstagen musste das schlecht ausgerüstete jugoslawische Heer kapitulieren (vgl. Portmann und Suppan 2005: 265). König Peter und seine Regierung sahen als einzige Lösung die Flucht ins Exil. Jugoslawien wurde unter den Besatzungsmächten in mehrere Besatzungszonen aufgeteilt. Serbien wurde von der deutschen Militärverwaltung übernommen, während sich Italien, Bulgarien, Ungarn und Deutschland die restlichen Gebiete aufteilten. Auf dem Gebiet Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas entstand der Unabhängige Staat Kroatien, kurz NDZ, mit Ante Pavelić an der Spitze. Von nun an herrschten dort die Ustasche, die einen Vernichtungsfeldzug gegen Juden, Roma und vor allem orthodoxe Serben begannen (vgl. Boeckh 2009: 124). Dabei wurden sie zwangskatholisiert, in Konzentrationslager gesperrt, vertrieben und getötet. Bis heute fehlen konkrete Zahlen über die Verluste (vgl. Calic 2017: 19).

Aufgrund der grauenvollen Verhältnisse im Land formierte die Bevölkerung einen Widerstand gegen die deutschen und italienischen Besatzungsmächte. Hierbei standen in Serbien zwei Organisationen im Vordergrund: die kommunistischen Partisanen Titos und die nationalserbischen Tschetniks unter der Führung von General Draža Mihajlović (vgl. von Felbert 2011: 24). Wichtig in diesem Bezug ist, dass diese Gruppen unterschiedliche Ideologien vertraten. Die Tschetniks standen für ein homogenes großserbisches Reich, das keine anderen ethnischen

Bevölkerungsgruppen akzeptierte und aus ihren Siedlungsgebieten vertrieb. Im Gegensatz dazu stand Josip Broz Tito mit seiner Idee eines Föderalstaats nach dem Prinzip der Brüderlichkeit und Einheit (vgl. Calic 2017: 19). Zunächst kämpften beide Gruppen gemeinsam gegen ihre Gegner, um dann im Nachhinein ihre ideologischen Ziele zu verfolgen. Aufgrund der Kooperation Generals Mihajlović mit den Besatzungsmächten, schaffte es Tito seine Stellung als führende Kraft im Volksbefreiungskampf auszubauen (vgl. Calic 2010: 147). Durch sein politisches Geschick erreichten die Partisanen bis 1945 800.000 Mitglieder aller Nationalitäten und schafften es Jugoslawien zu befreien. Von diesem Moment an konnte Tito die Führung Jugoslawiens übernehmen und die sozialistische Revolution vorantreiben (vgl. Calic 2017: 19f). Der gegründete „Antifaschistische Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens“ sollte zum wichtigsten gesetzgeberischen Organ werden. Mit Hilfe dieses Rates beschloss man Jugoslawien nach Kriegsende als sozialistische Republik gleichberechtigter Völker neu aufzubauen (vgl. Boeckh 2009: 136).



Abb. 5: Politische Karte des ehemaligen Jugoslawien, online unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_Jugoslawiens#/media/Datei:Former_Yugoslavia_Map.png

1945 gründete Tito, gemeinsam mit der Kommunistischen Partei Jugoslawiens die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“. Betrachtet man Abbildung 5 so wird ersichtlich, dass dieser Staat von nun an aus sechs Teilrepubliken und zwei autonomen Regionen bestand. Der Unterschied zum Königreich SHS bestand darin, dass Montenegriner, obwohl sie sich der serbischen Kulturnation zugehörig fühlten, in ihrer Eigenständigkeit anerkannt wurden, man die Bosniaken, obwohl erst später als Nation bestätigt, zum Anlass für eine eigene Teilrepublik nahm und den Mazedoniern den Status einer eigenen Kulturnation zubilligte. Somit löste Tito die nationale Frage zur Zufriedenheit aller vertretenen Nationen mit Ausnahme der Serben, denn sie mussten mit Verzicht auf Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, die serbischen Gebiete Kroatiens sowie mit den Autonomierechten für das Kosovo und die Vojvodina große Abstriche von ihren nationalen Vorstellungen machen. Tito konnte sie dazu nur bringen, weil er sich gegen die serbisch-nationalen Tschetniks durchgesetzt hatte und später mit eiserner Hand serbisch-nationale Bestrebungen wie die des serbischen Generalsekretärs des Bundes der Kommunisten Aleksandar Ranković unterband. Das jahrzehntelange Unterdrücken serbischer Ambitionen war dann aber wohl auch ein wichtiger Grund für deren eruptives Wiederaufflammen nach dem Tod Titos (vgl. Boeckh 2009: 136). Man betrachtete die südslawischen Serben, Kroaten, Slowenen, Mazedonier und Montenegriner, später auch die Bosniaken als staatsbildende Nationen – nicht aber die Albaner im Kosovo, obwohl sie der Zahl nach die Montenegriner übertrafen. In Titos Jugoslawien erhielten 20 Nationalitäten und ethnische Gruppen Minderheitenrechte. Viele Bürger wollten sich nicht ethnisch zuordnen lassen, sondern sahen sich als Jugoslawen an (vgl. Calic 2017: 18f).

Im Jahr 1948 kam es zum Bruch zwischen Tito und Stalin. Nachdem Jugoslawien nicht als sowjetischer Satellitenstaat degradiert werden wollte, kam es kurz darauf zum Ausschluss aus dem Kommunistischen Informationsbüro. Dies führte zu einer Sonderentwicklung Tito-Jugoslawiens. Außenpolitisch gründete Tito gemeinsam mit dem ägyptischen Staatspräsidenten Nasser und dem indischen Ministerpräsidenten Nehru 1956 die „Bewegung der Blockfreien Staaten“. Innenpolitisch zermürbte die nationale Frage das Regime. Die Teilrepubliken begannen sich besonders in den 1960er und 1970er Jahren durch nationalistische Bewegungen für mehr Souveränität und Autonomie einzusetzen. Die vorhandenen Disparitäten führten dazu, dass sich das autonome Gebiet Kosovo beispielsweise im Vergleich zur Teilrepublik Slowenien benachteiligt fühlte und somit mehr Rechte und Unterstützung forderte. Diese

Demonstrationen dauerten jedoch nicht lange, da sie durch eine Intervention Titos im Jahr 1971 beendet wurden (vgl. Calic 2017: 21). Durch eine Verfassungsänderung aus dem Jahr 1974 wurde den Regionen Vojvodina und Kosovo in Serbien eine weitgehende Selbstverwaltung zugesprochen, die sie fast den Teilrepubliken gleichstellte. Diese Entscheidung verstärkte bei den Serben die nationalistischen Gedanken. Für die albanischen Nationalisten war dieser Beschluss nicht genug. Sie forderten nach dem Tod Titos die Schaffung einer eigenständigen Teilrepublik Kosovo (vgl. Boeckh 2009: 174 ff). Dies führte wieder zu einer Anspannung der Situation in der serbisch-albanischen Beziehung.

Wirtschaftlich erlebte Jugoslawien nach dem Zweiten Weltkrieg einen Aufstieg. Das Agrarland verwandelte sich durch Investitionen in Industrie, Tourismus und Bildung in ein Industrieland. Das größte Privileg der Jugoslawen bildete die Reisefreiheit, somit lenkten diese Fortschritte vom Regime mit seinen dunklen Seiten ab. Der Versuch die Disparitäten im Land auszugleichen misslang; immer noch bestanden hohe Einkommensunterschiede, die Unzufriedenheit bei der Bevölkerung auslösten (vgl. Calic 2010: 197). Dieses Problem verstärkte wiederum nationalistische Gefühle und brachte ethnische Intoleranz hervor. Immer mehr Politiker in verschiedenen Landesteilen begannen sich gegen die Politik der „Brüderlichkeit und Einheit“, die von Tito gepriesen wurde, zu stellen.

Nach Titos Tod verlor der Vielvölkerstaat, der sich in einer großen Wirtschaftskrise befand, eine wichtige Integrationsfigur. Dadurch wurden die nationalistischen Spannungen und Ängste immer stärker. Alle Lösungen, die Jugoslawien aus der Krise befreien sollten, schienen zu scheitern. Der Lebensstandard sank, ausgelöst durch eine hohe Arbeitslosigkeit. Jegliche Reformbemühungen zur Verbesserung der Lage schlugen fehl (vgl. Boeckh 2009: 179). Gefolgt von den negativen Entwicklungen zerfiel Anfang der 1990er Jahre die Einheitspartei und gemeinsam mit ihr zerfielen die staatlichen Institutionen, der gemeinsame Wirtschaftsraum, die Medien und der Sicherheitsapparat (vgl. Calic 2017: 21f).

Nach den Mehrparteienwahlen 1990/91 setzten sich für Serbien der Kommunist Slobodan Milošević, für Kroatien Franjo Tuđman und in Slowenien Milan Kučan durch. Aufgrund der nicht vorhandenen Kompromissbereitschaft kam es zu einer Handlungsunfähigkeit der jugoslawischen Bundespolitik (vgl. Calic 2010: 299 ff). Der endgültige Zerfall setzte mit der Unabhängigkeitserklärung Sloweniens und Kroatiens

im Jahr 1991 ein. Der bewaffnete Konflikt zwischen der jugoslawischen Volksarmee und Slowenien wurde nach 10 Tagen beendet. Die Trennung Mazedoniens 1991 erfolgte ohne militärische Eingriffe. In Kroatien und nach der bosnischen Unabhängigkeitserklärung 1992, eskalierte die Situation und führte zu blutigen Auseinandersetzungen, die sich über Jahre zogen. Diese werden in der Historiografie auch als die jugoslawischen Bürgerkriege bezeichnet (vgl. Calic 2017: 21 f), wohingegen der Ausdruck „Jugoslawische Zerfallskriege“ wohl der neutralere und besser geeignete wäre. Unter europäischem und US-amerikanischem Druck wurden im Jahr 1995 die kriegerischen Handlungen durch den Vertrag von Dayton beendet. Dieser wurde von Milošević, dem kroatischen Präsidenten Franjo Tuđman und dem bosnisch-herzegowinischen Präsidenten Alija Izetbegović unterzeichnet (vgl. Boeckh 2009: 199). Das Land wurde in zwei Entitäten aufgeteilt: die bosnisch-kroatische Föderation und die Republika Srpska (vgl. Boeckh 2009: 196 ff). Dieser Vertrag löste vielleicht die krisenvolle Situation auf dem Gebiet Bosniens und der Herzegowina, führte aber zu keiner Konfliktlösung im gesamten südosteuropäischen Raum. Das zeigte sich deutlich durch die späteren Konflikte im Kosovo und in Mazedonien. Die blutigen Auseinandersetzungen forderten laut Forschung 400.000 Menschenleben und brachten vier Millionen Flüchtlinge verschiedener ethnischer Gruppen hervor, die durch ethnische Säuberungen starben oder aus ihrer Heimat vertrieben wurden (vgl. Libal 1996: 187ff und Sundhaussen 2007: 437f).

Wie sah von nun an das Territorium des ehemaligen Jugoslawiens aus? Am 24. April 1992 wurde die Bundesrepublik Jugoslawien ausgerufen. Diese bestand aus Serbien und Montenegro, die sich als Nachfolger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ansahen. Da die Europäische Gemeinschaft und der Sicherheitsrat der UNO diesen Staat nicht als Nachfolger anerkannten, wurden bereits im Mai 1992 Sanktionen verhängt, die das Land in eine noch größere Krise stürzten (vgl. von Felbert 2011: 37f).

Gerade als die kriegerischen Handlungen in den serbischen Nachbarrepubliken als beendet angesehen wurden, verschärfte sich die Lage zwischen der Befreiungsarmee des Kosovo, UÇK genannt, und den Einheiten der Bundesrepublik Jugoslawien. Hunderttausende Albaner wurden aus dem Kosovo vertrieben und flüchtete nach Albanien, Mazedonien und Montenegro, was die Lage in der ganzen Region besonders aber in Mazedonien zu destabilisieren drohte. Aus diesem Grund flog die

Nato 1999 Luftangriffe auf Serbien, um Milošević zum Einlenken zu zwingen. Das schwerwiegende Bombardement führte schlussendlich zum Abzug der serbischen Einheiten aus dem Kosovo und zur Rückkehr fast aller geflüchteten Albaner. Durch die Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates wurde das Kosovo zu einem UN-Protectorat und erklärte sich 2008 als unabhängiger Staat, der von einer großen Mehrheit der europäischen Staaten anerkannt wurde. Bis heute wurde jedoch keine zufriedenstellende Einigung zwischen Serbien und dem Kosovo erlangt (vgl. Boeckh 2009: 203 f).

Auch die Konstellation aus Serbien und Montenegro sollte nicht lange in dieser Form bestehen bleiben. Es entwickelte sich das Bewusstsein einer eigenen montenegrinischen Kultur mit eigener Sprache und Kirche und im Jahr 2006 stimmten die Montenegriner in einer Volksabstimmung für die Unabhängigkeit (vgl. Hannover Moser 2017: 67). Der Versuch eines Vielvölkerstaates konnte all den nationalen Ideologien und Spannungsverhältnissen, die bereits zu Beginn als problematisch angesehen werden sollten, nicht standhalten. Jugoslawien zerfiel in sieben Nachfolgestaaten, die eigene Wege einschlugen. Ziel ist es von nun an Teil der Europäischen Union zu werden und die Integration zu fördern.

Die Beziehungen Serbiens zur Europäischen Union können als problematisch bezeichnet werden, da immer wieder die Diskussionen um das Kosovo in den Vordergrund gestellt werden. Nach Koštunica, der bei den Neuwahlen 2007 als Ministerpräsident hervorging und kurz darauf abgelöst wurde, folgte Boris Tadić mit seiner europafreundlichen Politik. Die europäische Integration stellte von nun an das höchste gemeinsame Ziel der serbischen Politik dar. Die Hindernisse, die einer Annäherung an die Europäische Union im Weg stehen, wurden von Reuter, wie folgt, zusammengefasst: *„Zum einen fand eine Verschleppung der notwendigen Reformen in Politik und Gesellschaft statt, die eine Annäherung an die Europäische Union ermöglichen sollen. Der ungeklärte Status des Kosovo bleibt solange bestehen bis keine politischen und territorialen Kompromisse zwischen den Verhandlungspartnern gebildet werden. Da jedoch beiderseits mangelnde Kompromissbereitschaft herrscht, bleibt eine Lösung dieses Konfliktes weiterhin eine offene Frage. Neben dem Kosovo stellt sich auch die Frage um die Lage der Vojvodina, die die zweite autonome Provinz in Serbien bildet und immer wieder Autonomiebestrebungen zur Sprache äußerte. Des Weiteren zeigt man sich aufgrund der mangelnden Bereitschaft mit dem*

Kriegsverbrechertribunal in Den Haag zusammenarbeiten unzufrieden“ (Reuter 2008: 285). Die angeführten Punkte verzeichnen wichtige Probleme, die überwunden werden müssen und die aufgrund der tiefwurzelnden historischen Geschehnisse die Kompromissfähigkeit zwischen den Verhandlungspartnern deutlich einschränken. Hierbei spielt immer noch der Konflikt um das Kosovo eine ausschlaggebende Rolle. Um die Situation im Griff zu halten, wurde von Serbien und Kosovo ein Normalisierungsabkommen unterzeichnet, das den Serben Autonomie im Nordkosovo zugesteht und im Gegenzug die Eingliederung der Region in die staatlichen Strukturen des Kosovo fordert. Dieses Abkommen wurde von den kosovarischen Gerichten, nach Protesten der Opposition nochmals geprüft (vgl. Hannover Moser 2017: 67). Medienberichten zufolge hat sich die Situation zwischen Serbien und dem Kosovo noch lange nicht beruhigt. Immer wieder berichtet man von gewaltsamen Auseinandersetzungen und Interventionen, die des Öfteren provozierende Züge besitzen. Solange kein zufriedenstellender Kompromiss zwischen beiden Ländern gefunden wird, bleibt die Lage instabil. Zum einen möchte Serbien seinen Weg zu internationalen Gemeinschaften freilegen und sich somit der EU-Perspektive nähern. Zum anderen könnte ein Beharren auf den territorialen und politischen Rechten diesen Weg weiterhin blockieren. Die Frage ist nun für welche Richtung man sich schlussendlich entscheidet (vgl. Becker und Engelberg 2008: 292 ff).

4.3 Demographische Kennzahlen

Nach dem Stand von 2018 beträgt die Einwohnerzahl Serbiens 7.078.110 Einwohner mit einer Bevölkerungsdichte von 91,10 Einwohner pro Quadratkilometer⁵. Die Hauptstadt Belgrad gehört mit ihren 1,71 Millionen Einwohnern zu den größten Metropolen in Südosteuropa. Ethnisch setzt sich Serbien nach der Volkszählung im Jahr 2011 wie folgt zusammen:⁶

⁵ Vgl. CIA World Factbook, online unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/serbia>

⁶ Vgl. Wikipedia und Tourismus Organisation Serbiens, online unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Serbien#Ethnische_Gruppen, <http://www.serbia.travel/%C3%BCber-serbien/gesellschaft/bev%C3%B6lkerung.966.html>

Nationalität	Prozent an der Gesamtbevölkerung
Serben	83,32
Ungarn	3,53
Roma	2,05
Bosniaken	2,02
Kroaten	0,81
Slowaken	0,73
Montenegriner	0,54
Walachen	0,49
Rumänen	0,41
Jugoslawen	0,32
Mazedonier	0,32
Muslime	0,31
Bulgaren	0,26
Bunjewatzen	0,23
Rusinen	0,20
Albaner	0,08
Ukrainer	0,07
Deutsche	0,06
Slowenen	0,06
Restliche	0,24
Regionale Zugehörigkeit	0,43
Keine Äußerung über Zugehörigkeit	2,23
Unbekannt	1,14

Eigenständige Darstellung nach Daten von ethnischen Minderheiten in Serbien, online unter:

https://de.wikipedia.org/wiki/Serbien#Ethnische_Gruppen

Es lässt sich an der aktuellsten Volkszählung (Stand 2011) erkennen, dass die Serben die größte ethnische Gruppe im Land bilden. Zwanzig ethnische Gemeinschaften besitzen mehr als 2000 Mitglieder und sind aus diesem Grund in der Liste angeführt. Unter der Kategorie „Restliche“ befinden sich ethnische Gruppen, die weniger als 2000 Menschen ausmachen und Doppelbezeichnungen, wie Šumadijer, serbisch-mazedonische, ungarisch-jugoslawische, montenegrinisch-serbische Minderheiten und andere verwenden. Die regionale Zugehörigkeit beschreibt Gruppen, die sich auf Basis lokaler Zugehörigkeit definieren, wie beispielsweise die Šumadinci aus dem

Gebiet der Šumadija in Zentralserbien oder Vranjanci im Süden Serbiens.⁷ Diese Volkszählung reflektiert das geopolitische Klima innerhalb Serbiens, das durch verschiedene Faktoren beeinflusst wurde. Die Wirtschaftskrise, die Europapolitik, wie auch der Boykott der albanischen Minderheit in drei Gemeinden im Süden Serbiens beeinflusste die Ergebnisse der Volkszählung maßgeblich.⁸ Nichtsdestotrotz schützt die serbische Verfassung die ethnischen Minderheiten nach höchsten internationalen Standards. Den ethnischen Gruppen wird ermöglicht sich in Bereichen wie Kultur, Bildung, Gebrauch der Sprache und Medien anhand von Nationalversammlungen zu entfalten. Solche Versammlungen wurden von folgenden Minderheiten gebildet: Bunjewatzen, Bulgaren, Bosniaken, Ungarn, Roma, Rumänen, Rusinen, Slowaken, Ukrainer und Kroaten.⁹

Die Mehrheit der serbischen Bevölkerung gehört dem christlich-orthodoxen Glauben an. Stand 2002, zeigt, dass in Serbien 84,98% orthodoxe Christen sind, gefolgt von 5,48% römisch-katholischen, 3,2% Personen islamischen und 1,08% protestantischen Glaubensbekenntnisses. Der Rest entfällt auf andere Glaubensrichtungen.¹⁰

Serbien hat eine Arbeitslosenquote von 13,7%.¹¹ Im Vergleich dazu hat Österreich eine Arbeitslosenquote von 5%.¹² Das Problem der Arbeitslosigkeit ist im Gebiet Südosteuropas kein neues Phänomen. Länder wie Albanien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro kämpfen genauso mit einer Arbeitslosenquote von über 13%. Des Weiteren bildet die Armut in vielen Gebieten Südosteuropas, so auch in Serbien ein weiteres Problem. Nach Angaben der Weltbank leben in Serbien 25% der Bevölkerung unter der Armutsgrenze. Als besonders schwierig erweist sich die Situation für Jugendliche. Viele von ihnen finden keine Arbeit und entscheiden sich oft

⁷ Vgl. Ethnische Gruppen Serbiens, online unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Serbien#Ethnische_Gruppen (15.09.2019)

⁸ Vgl. Raduški N. (2013): Etnički procesi i nacionalne manjine u Srbiji po popisu 2011. Godine, Belgrad; auch online unter: <http://www.nspm.rs/kuda-ide-srbija/etnicki-procesi-i-nacionalne-manjine-u-srbiji-po-popisu-2011.-godine.html?alphabet=1> (15.09.2019).

⁹ Vgl. Raduški N. (2013): Etnički procesi i nacionalne manjine u Srbiji po popisu 2011. Godine, Belgrad; auch online unter: <http://www.nspm.rs/kuda-ide-srbija/etnicki-procesi-i-nacionalne-manjine-u-srbiji-po-popisu-2011.-godine.html?alphabet=1> (15.09.2019).

¹⁰ Religionszugehörigkeit Serbien, online unter: <http://www.serbia.travel/über-serbien/gesellschaft/bevölkerung.966.html> (15.09.2019).

¹¹ Vgl. Arbeitslosenquote Serbiens, online unter: <https://www.laenderdaten.info/Europa/Serbien/wirtschaft.php> (15.09.2019).

¹² Vgl. Arbeitslosenquoten, online unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=teilm020&plugin=1> (15.09.2019).

auszuwandern. Das durchschnittliche Einkommen in Serbien zeigte kaum Veränderungen und beträgt etwa 375 Euro monatlich.¹³

Die Geburtenziffer in Serbien beträgt 9,19. Diese Ziffer gibt an wie hoch die Anzahl an Lebendgeburten auf 1000 Einwohner ausfällt. Im Vergleich dazu beträgt die Sterbeziffer für Serbien 14,8, somit zeigt sich, dass mehr Menschen sterben als geboren werden. Die Fertilitätsrate Serbiens lag im Jahr 2017 bei 1,46. Das bedeutet, dass eine serbische Frau im Durchschnitt 1,5 Kinder zur Welt bringt.¹⁴ Im internationalen Vergleich ist dies eine niedrige Rate. Einige Experten machen dafür wirtschaftliche Gründe verantwortlich. Serbien besitzt eine hohe Arbeitslosenquote und unsichere Zukunftsperspektiven, die die Frage des Nachwuchses als schwierig erscheinen lässt (vgl. Die Presse, 10.09.2019).

Im Jahr 2017 betrug die durchschnittliche Lebenserwartung in Serbien etwa 76,1 Jahre. Dieser Wert liegt zwar deutlich unter dem Durchschnitt der Mitgliedstaaten der EU mit 82 Jahren, ist aber höher als in den Mitgliedstaaten Bulgarien, Litauen und Lettland.¹⁵

4.4 Minderheitengruppen in Serbien

Die räumliche Verteilung der ethnischen Gruppen auf dem Gebiet Serbiens wurde durch eine lange aufreibende Periode und durch das Wirken verschiedener Faktoren beeinflusst. Diese wirkten auf die soziale, demographische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des südosteuropäischen Territoriums. Zum einen änderten verschiedene Umsiedlungsströme im Laufe der Geschichte die ethnische Zusammensetzung und territoriale Aufteilung; zum anderen lief ein Prozess der Bildung von Völkern und ethnischer Gruppen ab. Serbien zeichnet sich durch seine spezifische geografische Lage, sein weitreichendes historisches Erbe und seine demographische Entwicklung als multikulturelles und multiethnisches Land aus, in dem zahlreiche nationale Minderheiten beheimatet sind. Diese Minderheiten unterscheiden sich in Anzahl, räumlicher Verteilung, politischer Organisation, Grad an

¹³ Vgl. Soziale Situation in Serbien, online unter: https://www.bmz.de/de/laender_regionen/Mittel-Ost-und-Suedosteuropa/serbien/index.jsp. (15.09.2019).

¹⁴ Vgl. Weltbank, online unter: <https://data.worldbank.org/indicator/SP.DYN.TFRT.IN?locations=RS> (15.09.2019).

¹⁵ Statistiken zu Serbien, online unter: <https://de.statista.com/themen/4469/serbien/> (15.09.2019).

nationaler Emanzipation und ethnischem Bewusstsein sowie demographischen Merkmalen.¹⁶

¹⁶ Vgl. Raduški N. (2013): Etnički procesi i nacionalne manjine u Srbiji po popisu 2011. Godine, online unter: <http://www.nspm.rs/kuda-ide-srbija/etnicki-procesi-i-nacionalne-manjine-u-srbiji-po-popisu-2011.-godine.html?alphabet=l> (10.09.2019).

Das Land besitzt 21 registrierte Minderheiten. Die Grundvoraussetzung, um als Minderheitengruppe anerkannt zu werden, ist eine Anzahl von 2000 Personen einer bestimmten Gruppe. In Zentralserbien bezeichnen sich 89,48 Prozent als Serben. Der südliche Landesteil im Bereich des Preševotals wird mehrheitlich von Albanern bewohnt. In Nordserbien, im Gebiet der Vojvodina, findet sich ein äußerst spezieller Fall von ethnischer Vielfalt wieder (vgl. Hannover Moser 2017: 72). Seit Jahrhunderten leben hier bereits unterschiedliche ethnische Gruppen zusammen. Aus diesem Grund soll dieses Gebiet für den weiteren Verlauf dieser Arbeit eine besondere Rolle einnehmen. Die ethnische Vielfalt Serbiens kann als eine Folge früherer Auswanderungen verschiedener Völker angesehen werden, die ihre Heimat aus wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Gründen verlassen haben. Neben der Form der Zwangsumsiedlungen gab es auch solche, die auf freiwilliger Basis geschahen (vgl. Kahl 2005:17 ff). So wurde die Vojvodina durch organisierte Kolonisation im 18. Jahrhundert wiederbesiedelt. Zu dieser Zeit kamen verschiedene ethnische Gruppen von Wien aus organisiert, freiwillig in dieses Gebiet. Genauso kam zur Zeit der osmanischen Herrschaft die albanische Minderheit in das Land, auch in das Kosovo, da sie sich als Muslime frei bewegen konnten (vgl. Molnár et al. 2013: 61).

Um einen Einblick in die Minderheitenvielfalt Serbiens zu erlangen, soll nun in weiterer Folge eine Charakterisierung der verschiedenen ethnischen Gruppen stattfinden. Diese beinhaltet größere, wie auch kleine Minderheiten, da es ein besonderes Anliegen ist die Vielzahl dieses Landes aufzuzeigen und Grundlagen für die Analysen des Zusammenlebens und die Realisierung der Minderheitenrechte im Alltag zu bieten.

4.4.1 Serben

Die Serben, die nach ethnolinguistischer Klassifikation zur Untergruppe der Südslawen der slawischen Gruppe in der Familie der Indogermanen gehören, bilden die größte ethnische Gruppe und sind in ganz Serbien vorzufinden. Sie sind in verschiedenen Siedlungswellen im 6. und 7. Jahrhundert in das heutige Serbien und das Kosovo eingewandert. (vgl. Marković 1982: 11). Zudem ließen sie sich auch in Raszien, das auch das heutige Montenegro und Teile Bosniens und der Herzegowina umfasste nieder und wurden aus diesem Grund nicht nur Serben, sondern auch Raszier, im

Deutschen auch Reitzen genannt. Geleitet wurden diese von Stammesführern, den sogenannten Zupanen [Županen], die gemeinsam in einer Zadruga, einer serbischen Großfamilie, lebten. Die ethnischen Serben bekennen sich mehrheitlich zur serbisch-orthodoxen Kirche. Die serbisch-orthodoxe Kirche, die im Jahr 1912 eine autokephale Kirche wurde, nahm eine wichtige Rolle in der serbischen Nationsbildung ein, da sich die serbische Nation aus der serbisch-orthodoxen Kirche entwickelte (vgl. Hannover Moser 2017: 73). Die Mitglieder der Kirche wurden später im nationalen Sinn als Serben bezeichnet. Es ist daher gut möglich, dass sich zur serbischen Nation wie die Walachen auch Gruppen bekannten, die nicht im ethnischen Sinn Südslawen waren. Die Serben sprechen heute die serbische Sprache, die mit einem kyrillischen Alphabet geschrieben wird, das aber auch eine lateinschriftige Entsprechung hat.

Wie auch in der frühen Geschichte, zeigt sich Zentralserbien als ethnisch homogenstes Gebiet im Vergleich zu anderen Siedlungsgebieten in Serbien. Nach der Volkszählung 2002, deren Ergebnis in der vorherigen Abbildung dargestellt wird, repräsentieren die Serben 89,5% der Gesamtbevölkerung Zentralserbiens. Andere ethnische Gruppen liegen weit hinter diesem Wert. Im Vergleich dazu zeichnet sich die ethnische Struktur der Vojvodina durch eine weitaus größere Vielfalt aus. (vgl. Kicošev 2005: 65-67). Wichtige Zentren der ethnischen Serben sind Belgrad, Novi Sad, Kragujevac und Niš.

Ein serbisches Nationalbewusstsein im modernen Sinn entwickelte sich wie auch in anderen Teilen Europas als Folge der Aufklärung im Laufe des 19. Jahrhunderts, wobei die Nationsbildungen im Südosten Europas im Vergleich zum Westen und zur Mitte Europa als „verspätet“ gelten. Des Öfteren ist die nationale Ideologie der Serben mit einer Opferrolle versehen. Aus serbischer Sicht erbrachte man im Laufe der Geschichte oft Opfer für Andere ohne eine adäquate Entschädigung dafür erhalten zu haben. Diese Aufopferungsideologie zeigt sich beispielsweise an der Bedeutung, die der Schlacht am Amselfeld zugemessen wird. Sie gilt als Verteidigung des christlichen Abendlandes gegen die Osmanen. In einer Opferrolle sieht man sich auch im Kampf um das erste und zweite Jugoslawien in den beiden Weltkriegen, in der Abwehr der antiserbischen Koalition der anderen Republiken im föderativen Jugoslawien oder der Verdrängung der Serben durch die Albaner im Kosovo. Damit rechtfertigte man immer wieder die politische Vereinigung der von Serben bewohnten Gebiete. Diese Vorstellung führte im Laufe der Geschichte zu vielen schwerwiegenden

Auseinandersetzungen, die die Beziehung zu anderen Nationen belasteten (vgl. Gešev et al. 1995: 24).

4.4.2 Ungarn

Die Ungarn stellen mit 3,5%, nach der Abspaltung des Kosovo, die größte Minderheit in Serbien dar. Sie siedeln fast ausschließlich in der Vojvodina, wo 98,9% der ungarischen Minderheit beheimatet ist. Nur ein kleiner Teil lebt in anderen Gebieten Serbiens, die hauptsächlich städtisch sind. In der Vojvodina bilden sie 13% der Gesamtbevölkerung. Der größte Teil der ungarischen Minderheit lebt im Norden der Vojvodina, die als nördliche Bačka bezeichnet wird. Hier befinden sich Gemeinden, in denen die Ungarn die ethnische Mehrheit bilden. In den Gemeinden Ada, Kanjiža, Senta, Bačka Topola und Mali Idjoš stellen sie die absolute und in der Stadt Subotica, sowie in den Gemeinden Bečej und Čoka die relative Mehrheit (vgl. Gešev et al. 1995: 25). Die Vojvodina war lange Zeit ungarisches Territorium, wurde aber während der Türkenkriege fast entvölkert und im 18. Jahrhundert nach dem Sieg der österreichischen Armeen über die Osmanen unter der Ägide des Wiener Hofes systematisch wiederbesiedelt. Im Zuge dieser Kolonisation ließen sich neben etlichen anderen ethnischen Gruppen auch wieder Ungarn in der Vojvodina, dem früheren Südungarn, nieder. Zu diesen Gruppen gehörten auch die Serben, die nach der Großen Serbenwanderung 1690 bis nördlich von Budapest kamen und später in die Vojvodina zurückwanderten. Mit dieser Ansiedlung verfolgte man zwei Ziele. Zum einen wurde dadurch versucht die neue Grenze zum osmanischen Reich abzusichern und zum anderen diese Ansiedlung als wirtschaftliches Projekt anzusehen. Da das Gebiet durch die Kriege verwüstet wurde, wollte man durch die Ansiedlung von Bauern die Getreideproduktion für das Habsburgerreich fördern. Noch heute zeigen die militärischen Festungsanlagen und die weitentwickelte Landwirtschaft die Ergebnisse dieses Versuches.

Heute weisen die Ungarn in Serbien eine negative Bevölkerungsentwicklung mit einem Rückgang von 13,4% zwischen 2002 und 2011 auf.¹⁷ Gründe dafür bilden die hohe Mortalität, niedrige Geburtenraten, Abwanderung in den Westen sowie in das

¹⁷ Vgl. Raduški N. (2013): Etnički procesi i nacionalne manjine u Srbiji po popisu 2011. Godine, online unter: <http://www.nspm.rs/kuda-ide-srbija/etnicki-procesi-i-nacionalne-manjine-u-srbiji-po-popisu-2011.-godine.html?alphabet=l> (10.09.2019).

Nachbarland Ungarn und Assimilation durch Mischehen (vgl. Gešev et al. 1995: 25). Des Weiteren flüchteten viele Familien und insbesondere junge Männer vor dem Jugoslawien-Krieg, da sie nicht für die serbische Sache Kriegsdienst leisten wollten (vgl. Schmidt 2011: 75).

Die ungarische Minderheit lebt relativ kompakt und zeigt im Unterschied zu anderen ethnischen Gruppen eine starke kollektive Identität, ist ökonomisch gut positioniert und erhält Unterstützung von Ungarn. Sie zeichnet sich durch eine starke politische Motivation aus. Sie macht auch von ihren Minderheitenrechten eifrig Gebrauch und besitzt ein stärkeres Verbundenheitsgefühl zur Mutternation als zu ihrem Heimatland. Ihre Selbstsicherheit diesbezüglich geht sogar so weit, dass ungarische Parteien den Ausbau der Minderheitenrechte fordern. Hierbei handelt es sich auch um Autonomiebestrebungen derjenigen Gebiete, in denen die Ungarn die Mehrheit bilden. Das führt zu Spannungen zwischen Minderheit und Mehrheit.¹⁸

4.4.3 Roma

Die Roma sind eine aus Indien stammende Volksgruppe. Wenn sie nicht die Sprache der sie umgebenden Mehrheit gebrauchen (was oft vorkommt), sprechen sie Varianten des Romanes, das eine nicht verschriftlichte, nicht standardisierte Sprachengruppe ist. Auch in Bezug auf die Gruppenidentität sehen sich die Roma nicht als eine Nation oder ethnische Gruppe, sondern bekennen sich zu unterschiedlichen Gruppenidentitäten, die sich durch unterschiedliche Rechtsnormen und traditionelle Berufe im Familienverband definieren.¹⁹

Roma bekennen sich bei Volkszählungen nur selten zu ihrer Identität, sodass ihre amtliche Zahl stark schwankt und weitaus nicht alle Roma im kulturellen Sinn umfasst. Laut der letzten Volkszählung leben 149 000 Roma auf dem Gebiet Serbiens, wobei inoffizielle Schätzungen von 500 000 Personen ausgehen. Das Siedlungsgebiet der Roma befindet sich im Südosten Serbiens. Dort siedeln sie in den Städten wie Niš und Vranje. Auch in der Hauptstadt und nahe der Donau (z.B. in Požarevac) sind die Roma

¹⁸ Vgl. Albory I. und Götzer V. (2011): Minderheitenrechte in Serbien- mehr Schein als Sein!? - Durchsetzung der Minderheitenrechte in der autonomen Provinz Vojvodina, mit besonderem Blick auf die ungarische Minderheit, online unter: <https://www.uni-regensburg.de/Fakultaeten/PKGG/Geschichte/geschichte-suedost-osteuropa/studium/exkursionen/vojvodina/essays-minderheitenrechte.html> (10.09.2019)

¹⁹ Vgl. von Holtey N. (2000): Zwei Reisen zur Erkundung der Lage der Ashkali und Roma im Kosovo, online unter: <http://www.bndlg.de/~wplarre/na000302.htm> (10.09.2019).

beheimatet. Des Weiteren findet man Roma auch in der ehemaligen autonomen Provinz Kosovo. Roma lebten schon in der Regierungszeit des hochmittelalterlichen Zaren Štefan Dušan in diesen Gebieten und ließen sich hier vermehrt in der Zeit der Osmanenherrschaft nieder. Viele von ihnen konvertierten zum Islam und genossen somit einige Vorteile im Vergleich zu den orthodoxen Serben. Neben der Ansiedlung zur Zeit Dušans und der osmanischen Herrschaft siedelten sich Roma während der österreichischen Herrschaft in der Vojvodina, in Westserbien und Ostserbien an. Hierbei wurden die Roma je nach Lebensweise in unterschiedliche Gruppen, wie beispielsweise fahrende oder sesshafte Roma unterschieden.

Die Roma bilden zusammengefasst eine autochthone ethnische Minderheit in Serbien, die seit Jahrhunderten auf diesem Territorium lebt.²⁰ Heute zeichnet sich diese Minderheitengruppe durch ein Wachstum von über ein Drittel ihrer jetzigen Population aus. Das hängt mit der hohen Natalität und niedrigen Mortalitätsrate zusammen. Jedoch spielt - wie schon erwähnt - das seltene Bekenntnis zur eigenen Identität eine wichtige Rolle bei der offiziellen demographischen Dynamik. Die geringe Bereitschaft zum öffentlichen Bekenntnis ist durch die Diskriminierung zu erklären, die sie dazu veranlasst hat sich zu assimilieren und die eigene Identität entweder zu verlieren oder zu verstecken (vgl. Raduški 2007: 20f). Die Lebenssituation der Roma ist im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung deutlich schlechter. Sie sind räumlich (räumliche Segregation), wirtschaftlich, politisch und im Bildungsbereich marginalisiert. Betrachtet man die sozial-wirtschaftliche Situation der Roma, so leben viele von ihnen in Armut; die Mehrheit sogar an der Grenze des Existenzminimums. In Serbien findet man des Weiteren fast keinen Ort ohne eine Roma-Mahala. Das ist die Bezeichnung für typische Roma-Siedlungen, die unhygienisch und ohne kommunale Infrastruktur sind.²¹

Wenn es um die Roma geht, werden in Serbien immer wieder Diskussionen geführt. Zum einen fordern Menschenrechtsorganisationen eine Veränderung der Lebensumstände für diese Volksgruppe und mehr Humanität und Förderungen. Zum anderen besteht auch die Ansicht der Roma, dass es ihnen in Serbien besser geht als anderswo und sie deshalb dieses Land nicht verlassen wollen. Nichtsdestotrotz fielen viele Roma wie andere Minderheiten während der Pogrome im Jahr 2004

²⁰ Vgl. Djordjevic D. (2003): Roma in Serbien-Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft, online unter: <https://www.owep.de/artikel/339/roma-in-serbien-vergangenheit-gegenwart-zukunft> (10.09.2019).

²¹ Ebd.

Verfolgungen zum Opfer. Aus diesem Grund wanderten viele von ihnen aus und siedelten sich beispielsweise in Italien an, das ein beliebtes Ziel ist (vgl. Hannover Moser 2017: 76).

4.4.4 Bosniaken

Die islamischen Bosniaken wurden nicht von den Osmanen angesiedelt, sondern sind Konvertiten einer regionalen slawischen Elite zum Islam. Der Adel und die Bürger nahmen den muslimischen Glauben an, um ihre Positionen in einem islamischen Staat behalten zu können. Dadurch schafften sie es im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich ihre dominante Stellung zu behalten. Die Bosniaken [Bošnjaci] sind innerhalb Serbiens ausschließlich in der Region Šumadija und Westserbien angesiedelt. Das größte Siedlungsgebiet findet sich in Raška, wo die Bosniaken die stärkste Minderheitengruppe bilden. In den Gemeinden Tutin, Novi Pazar und Sjenica bilden die Bosniaken die absolute Mehrheit. Hier leben 86% aller Bosniaken Serbiens (vgl. Raduški 2007: 59 f). Ein besonders muslimisch geprägtes Gebiet in Serbien ist der Sandžak von Novi Pazar. Dieser liegt zwischen Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und dem Kosovo (vgl. Gešev et al. 1995: 22). Im Jahr 1913 wurde er nach einer Besetzung durch Österreich-Ungarn zwischen Serbien und Montenegro aufgeteilt und umfasst seither sechs Gemeinden in Serbien und fünf in Montenegro. Mit der Machtübernahme durch Slobodan Milošević waren die Bosniaken Verfolgungen und Unterdrückung ausgesetzt. Am schlimmsten war die Situation während des Krieges in Bosnien-Herzegowina. Nach Ende des Milošević-Regimes verbesserte sich die Situation auch in Serbien, da Unterdrückungen und Verfolgungen aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit nicht mehr geduldet wurden. Auch wenn den Auseinandersetzungen ein Ende gesetzt wurde, ist das Verhältnis zwischen Serben und Bosniaken immer noch angespannt. Dies hängt vor allem mit der geringen Verfolgung von Straftaten an Bosniaken durch die Behörden nach dem Milošević-Regime zusammen, die das Vertrauen in eine Gleichberechtigung der Bosniaken in Serbien erschüttert (vgl. Müller 2005: 17-18).

4.4.5 Kroaten

Kroaten als eine weitere Ethnie der Südslawen siedelten im Zuge der österreichischen Kolonisation im 18. Jahrhundert zumeist in geschlossenen Dörfern in der Vojvodina (vgl. Hannover Moser 2017: 73). Beispiele hierfür bilden Inđija, Sremski Karlovci und Stara Pazova in der Vojvodina sowie Apatin und Sombor an der serbisch-kroatischen Grenze (vgl. Gešev, Heuberger et al. 1995: 23). Die Kroaten sind römisch-katholisch, und diese Religionszugehörigkeit ist wie bei den Serben die zur serbisch-orthodoxen Kirche gehören, ein Ausweis ihrer Identität. Die so gut wie gleichzeitige und gleichberechtigte Ansiedlung von Kroaten und Serben unter Wiener Ägide in der Vojvodina hat dazu geführt, dass dort das wechselseitige Verhältnis im Gegensatz zu anderen Gebieten gut ist und, z.B. viele Mischehen existieren. Solche Mischehen existieren zwischen Serben und anderen Bevölkerungsgruppen fast gar nicht und mit Bulgaren und Rumänen sind sie eher selten (vgl. Hannover Moser 2017: 13 f).

Die Kroaten organisierten sich im kommunistischen Jugoslawien sogar in einem Bund der Kroaten der Vojvodina und waren politisch aktiv. In den Kriegsjahren zwischen 1991 und 1992 kam es zur Flucht nach Kroatien. Dies hatte einen starken Rückgang der kroatischen Bevölkerung zur Folge (vgl. Berger 2001: 16). Im Zeitraum von 2002-2011 verringerte sich weiterhin die Anzahl der Kroaten in Serbien aufgrund negativer demographischer Entwicklung, starker Alterung und einer negativen Migrationsbilanz von 18%. Somit lebten 2002 ca. 70 600 Kroaten; nach der Volkszählung 2011 nur mehr 57 900 auf serbischem Gebiet.²²

4.4.6 Slowaken

In Serbien leben heute um die 53 000 Slowaken. Im Jahr 1991 deklarierten sich noch 66 800 als Slowaken, somit ist ein deutlicher Rückgang der slowakischen Minderheit erkennbar. (vgl. Gešev et al. 1995: 25). Sie sind eine der wenigen Minderheiten, die nicht in Grenzgebieten wohnhaft sind und die eine ethnische Mehrheit in zwei Gemeinden der Vojvodina besitzt. In der Vojvodina machen sie mit über 50 000 Personen nach den Ungarn die zahlenmäßig größte Minderheit aus. Trotz der negativen demographischen Entwicklung bilden die Slowaken eine absolute Mehrheit

²² Vgl. Raduški N. (2013): Etnički procesi i nacionalne manjine u Srbiji po popisu 2011. Godine, online unter: <http://www.nspm.rs/kuda-ide-srbija/etnicki-procesi-i-nacionalne-manjine-u-srbiji-po-popisu-2011.-godine.html?alphabet=l> (10.09.2019).

in Bački Petrovac und die relative Mehrheit in Kovačica. In diesen Gemeinden sind 38,5% der Slowaken der Vojvodina beheimatet. Es handelt sich um ländliche Gemeinden.²³

Das Gebiet der heutigen Vojvodina kam im 18. Jahrhundert infolge der Türkenkriege zum Habsburgerreich. Ein wichtiger Grund für die Migration der Slowaken in dieses Gebiet war hauptsächlich die Religion. Da im Habsburgerreich ein Rekatholisierungsprozess stattfand und hohe Abgaben von Bauern verlangt wurden, sahen die evangelischen Slowaken die Auswanderung als einen guten Ausweg. Die als Transmigration bezeichnete Umsiedlung konnte mit einer Deportation verglichen werden. Durch das *ius reformandi* wurde festgelegt, dass Andersgläubige das Recht haben das Land zu verlassen, wenn sie nicht die Religion ihres Landesherrn annehmen wollen. Für viele erwies sich diese Möglichkeit als Zwang oder als Vertreibung, da sie sich ihren Landesherrn widersetzen. Jedoch besaß die Abwanderung nicht nur negative Aspekte für die slowakische Minderheit. Die Peripherie bot die Möglichkeit der freien Religionsausübung, da die Zentren des Reiches weit weg lagen. Besonders für die Slowaken ergaben sich wichtige Gründe für die Entstehung slowakischer Siedlungen in der Vojvodina. Zum einen spielte die Binnenmigration eine wichtige Rolle, da man aus dichtbesiedelten Gebieten in fast unerschlossenes Gebiet kam. Zum anderen konnte die Umsiedlung als Chance angesehen werden die eigene Religion in Ruhe ausüben zu können.²⁴

4.4.7 Montenegriner

Die letzte Volkszählung in Serbien zählte etwa 38 500 Montenegriner, die in Serbien beheimatet sind. Im Vergleich zum Jahr 2002 mit ca. 69 000 Personen ist ein Rückgang von 30 000 Personen zu verzeichnen. Der Rückgang ist keine neue Erscheinung, sondern lässt sich bereits in der Vergangenheit feststellen. Das zeigen die Volkszählungen aus dem Jahr 1991 mit 118 934 und 1981 mit 147 466 Personen, die nochmals die drastische demographische Veränderung dieser Minderheitengruppe

²³ Vgl. Raduški N. (2013): Etnički procesi i nacionalne manjine u Srbiji po popisu 2011. Godine, online unter: <http://www.nspm.rs/kuda-ide-srbija/etnicki-procesi-i-nacionalne-manjine-u-srbiji-po-popisu-2011.-godine.html?alphabet=l> (10.09.2019).

²⁴ Vgl. Trauzettel A (2011): Die Geschichte der Slowaken in der Vojvodina, online unter: <https://www.uni-regensburg.de/Fakultaeten/PKGG/Geschichte/geschichte-suedost-osteuropa/studium/exkursionen/vojvodina/essays-slowaken-in-der-vojvodina.html> (10.09.2019).

aufzeigen. Als Hauptgründe dieser Entwicklung werden die Assimilation und die Tatsache angegeben, dass viele von ihnen sich nun als Serben deklarieren. Man nimmt an, dass in Wahrheit 200 000 Personen aus Montenegro in Serbien leben. Das viele ihre Identität verstecken kann auch damit zusammenhängen, dass es keine Vorteile, beispielsweise in der Berufswelt, bringt (vgl. Telegraf, 05.09.2016). Einige montenegrinische Führungspersonen in Politik, Kultur und Organisationen nehmen an, dass dies auch mit der Tatsache zusammenhängt, dass aufgrund der Geschichte die Existenz einer montenegrinischen Minderheit geleugnet wird. Aus diesem Grund kommt es immer wieder zu Diskussionen zwischen Serbien und Montenegro (vgl. Danas, 29.06.2013). Wie auch bei vielen anderen Minderheiten ist die montenegrinische auch in der Vojvodina vorzufinden. Es leben mehr Montenegriner in der Vojvodina als im engeren Serbien. Man findet sie am häufigsten in der Batschka, in den Gemeinden Vrbas; Mali Iđoš und Kula. Sie sprechen die montenegrinische und serbische Sprache und gehören dem orthodoxen Glauben an.²⁵ Da diese Minderheitengruppe eine der wenigen ist, die keinen Nationalrat besitzt, versucht man in diese Richtung aktiv zu werden. Ein Nationalrat würde sich somit mit Fragen der montenegrinischen Sprache und Schrift, wie auch der kulturellen Identität der Montenegriner auseinandersetzen. Die montenegrinische Minderheit steht somit vor einer großen Aufgabe, die vor dem Jahr 2006 eigentlich keine große Rolle spielte. Zum einen sehen viele keinen Grund, sich von den Serben zu unterscheiden, zum anderen sieht man die montenegrinische Identität als klare nationale Zugehörigkeit. Somit stellt sich die Frage welche Vor- und Nachteile die Bildung einer richtigen Minderheitengemeinschaft oder die Assimilation in die Mehrheitsgesellschaft mit sich bringen (vgl. Danas, 29.06.2013).

4.4.8 Walachen

In Ostserbien, ganz besonders in den Verwaltungskreisen Bor und Zaječar siedeln die sogenannten Walachen [Vlasi]. Sie sind die Nachkommen romanisierter thrakischer und illyrischer Bevölkerung, die nicht slawisiert wurde (vgl. Neue Züricher Zeitung, 29.02.2019). Die Walachen treten als statistische Kategorie erstmals im Jahr 1846 auf. Hierbei zählte man um die 97 000 Menschen mit walachischer Muttersprache. Darauf folgte jedoch eine lange Zeit der Leugnung ihrer Existenz. Diese erreichte ihren

²⁵ Vgl. Religionszugehörigkeit, online unter: https://hr.wikipedia.org/wiki/Crnogorci_u_Vojvodini (10.09.2019).

Höhepunkt im Jahr 1961 als nur 1 377 Walachen sich als solche bekannten.²⁶ Sie gehören dem orthodoxen Christentum an und sprechen eine rumänische Mundart, denen serbischen Wörter hinzugefügt wurden (vgl. Hannover Moser 2017: 74). Die Mehrheit von ihnen versteht sich ethnisch jedoch als Walachen und nicht als Rumänen. Die Gesellschaft für Bewahrung der Identität, Tradition und Kultur der Walachen aus Negotin beschreibt die Walachen nicht als Teil der rumänischen Nation, da sie nicht Teil des modernen rumänischen Staates waren. Zudem erlebten die Walachen in den vergangenen 300 Jahren im Verhältnis zur rumänischen Bevölkerung eine unabhängige Entwicklung und besitzen heute andere Ziele und Bedürfnisse als ihre rumänischen Nachbarn. Die christlich-orthodoxen Walachen sehen Serbien als ihre Heimat an. Nach dem Zerfall Jugoslawiens strebte diese Minderheit auch nicht den Anschluss an Rumänien an (vgl. Neue Züricher Zeitung, 29.02.2012).

Die Hauptzonen ihrer Siedlung bilden die Regionen Süd- und Ostserbien, wo 93% aller in Serbien lebenden Walachen beheimatet sind. Von insgesamt 9 Verwaltungsbezirken in dieser Region sind die Walachen am stärksten in den Bezirken Bor und Braničev vertreten. Sie machen auch eine relevante Anzahl im Bezirk Zaječar aus.²⁷ Die Gemeinden Petrovac, Žagubica, Bor und Boljevac bilden weitere Siedlungsgebiete der Walachen (vgl. Gešev et al. 1995:25). Die Walachen verstehen sich als Minderheit, die sehr großen Wert auf ihre Kultur und Wurzeln legt und die versucht ihre ethnische Authentizität zu bewahren. Seit dem Jahr 2007 werden die Walachen als Minderheit in Serbien geführt.²⁸

4.4.9 Rumänen

Bei der jüngsten Volkszählung gaben 0,49% an den Walachen und 0,41% den Rumänen anzugehören. Die rumänische Volksgruppe, aus ca. 30 000 Mitgliedern bestehend, siedelt überwiegend in der Vojvodina. Rumänisch zählt in diesem Gebiet als offizielle Sprache und wird im Bildungswesen angewendet (vgl. Neue Züricher

²⁶ Vgl. Radovanović S. (2014): Ein Volk, zwei Sprachen, viele Bräuche, online unter: <http://archiv.kosmo.at/news/Ein-Volk-zwei-Sprachen-viele-Braeuche> (10.09.2019)

²⁷ Vgl. Raduški N. (2013): Etnički procesi i nacionalne manjine u Srbiji po popisu 2011. Godine, online unter: <http://www.nspm.rs/kuda-ide-srbija/etnicki-procesi-i-nacionalne-manjine-u-srbiji-po-popisu-2011.-godine.html?alphabet=l> (10.09.2019).

²⁸ Vgl. Raduški N. (2013): Etnički procesi i nacionalne manjine u Srbiji po popisu 2011. Godine, online unter: <http://www.nspm.rs/kuda-ide-srbija/etnicki-procesi-i-nacionalne-manjine-u-srbiji-po-popisu-2011.-godine.html?alphabet=l> (10.09.2019).

Zeitung, 29.02.2012). Zusätzlich sind viele von ihnen in den Gemeinden Alibunar, Vršac und Žitište beheimatet. Städte wie Bela Crkva und Vršac bilden hier die Hauptzentren, da sie auch in der Nähe von Rumänien liegen. In diesem Gebiet sind einige ihrer Kirchen vorzufinden, in denen die Bräuche und die Kultur ausgelebt werden (vgl. Hannover Moser 2017: 74).

4.4.10 Jugoslawen

Diese Gruppe ist keine Minderheit im ethnischen Sinn, sondern besteht aus Personen, die sich keiner ethnischen Gruppe oder Nation zuordnen wollen. Im zweiten Jugoslawien konnte man sich in diesem Sinn bei Volkszählungen als „Jugoslawe“, d.h. lediglich als Bürger des Staates, bezeichnen. Nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung proklamierten sich 23.303 Menschen als Jugoslawen. Sie sind in ethnischen Mischgebieten und größeren Städten am häufigsten vorzufinden, in Serbien also in der nördlichen Vojvodina und in der Hauptstadt Belgrad.²⁹ Nichtsdestotrotz sind in jeder Gemeinde Serbiens Jugoslawen vorzufinden. Viele von ihnen wählten oder wählen diese Definition ihrer Identität immer noch mit Stolz und einem Hauch von Nostalgie, da sie sich mit dem jugoslawischen Staat verbunden fühl(t)en. Man sah die Vojvodina, neben Srem als einzigen funktionierenden und multiethnischen Raum des ehemaligen Jugoslawiens an. Durch die multiethnische Umgebung bestand die Tradition des Zusammenlebens weiterhin fort und konnte somit die nostalgische Idee der Jugoslawen weiterleben lassen. Jedoch kämpft diese Gruppe seit Jahren mit ihrer Anerkennung, da sie des Öfteren auch als „Nation ohne Land“ bezeichnet wird.³⁰ Für das Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte besteht das Problem darin, dass eine Gemeinschaft, die als Teil des Staates angesehen werden möchte, eine Amtssprache, nationale Symbole, Kultur und Geschichte besitzen muss. Für die Jugoslawen bildet der zerstörte jugoslawische Staat den Bezugspunkt ihrer Identität. Die Ablehnung dieser Gruppe durch den heutigen serbischen Staat liegt darin begründet, dass man sie immer wieder mit Ideen, Zielen und Bestrebungen der Vergangenheit in Beziehung setzt. Viele betrachten die Jugoslawen als alte Kommunisten, die an einer gescheiterten Idee festhalten, als

²⁹ Vgl. Djordjevic K. (2018): Jugosloveni nestaju, Vlaha sve manje, online unter: <http://www.politika.rs/sr/clanak/404912/Jugosloveni-nestaju-Vlaha-sve-manje> (12.09.2019).

³⁰ Vgl. Laloš Vesela (2010): Jugosloveni, narod bez zemlje, online unter: <https://www.danas.rs/nedelja/jugosloveni-narod-bez-zemlje/> (12.09.2019).

Staatenlose, Nostalgiker und Nachkommen gemischter Ehen.³¹ Auch wenn das Konzept des Jugoslawismus durch die Kriege der 1990er Jahre ein tragisches Ende nahm, bleibt es Teil ihrer Identität, die sie weiterhin kulturell gefördert haben wollen.

4.4.11 Mazedonier

Laut Volkszählung aus dem Jahr 2011 leben in Serbien 22 755 Mazedonier. Ein Großteil der Mazedonier floh während des griechischen Bürgerkriegs in die Vojvodina.³² In diesem Gebiet siedelt bis heute der größte Teil der mazedonischen Minderheit Serbiens. Die Hauptsiedlungsgebiete sind Plandište, Glogonj, Dužine, Kačarevo und Jabuka. In der Gemeinde Plandište wird die mazedonische Sprache offiziell verwendet. Des Weiteren existieren im schulischen Bereich, z.B. in der Gemeinde Jabuka Sprachfächer in der Grundschule „Goce Delčev“, die mit Elementen der nationalen Kultur verbunden wurden, um ein Bewusstsein für die mazedonische Identität zu schaffen (vgl. Sekerovski 2014: 20). Das zweite Siedlungszentrum bildet, wie bei vielen anderen Minderheitengruppen auch, die Hauptstadt Belgrad. Gründe für die Besiedelung genau dieser Gebiete sind wirtschaftlicher Natur, da sich viele Minderheiten, so auch die mazedonische, bessere Berufs- und Lebenschancen erhofften (vgl. Gešev et al. 1995: 23). Die Mazedonier sind Südslawen, sprechen die zu Ende des Zweiten Weltkriegs standardisierte Sprache Mazedonisch und gehören zumeist der mazedonisch-orthodoxen Kirche an.

4.4.12 Bulgaren

Die überwiegende Mehrheit der Bulgaren siedelt in Grenzgemeinden zu Bulgarien im Südosten des Landes. Sie sprechen einen eigenen Dialekt und gehören der serbisch-orthodoxen oder bulgarisch-orthodoxen Kirche an. Am stärksten sind sie mit 7,1% im Verwaltungsbezirk Pirot und mit 4,6% in Pčinja vertreten. In anderen Gemeinden bilden sie eine ziemlich kleine Minderheit. 90% der ethnischen Bulgaren sind in diesen Verwaltungsbezirken beheimatet.³³ In der Stadt Dimitrovgrad haben die Bulgaren die

³¹ Vgl. Isailovic N. (2011): Ko su (bili) Jugosloveni?, online unter: <https://pescanik.net/ko-su-bili-jugosloveni/> (12.09.2019).

³² Vgl. Mazedonier in Serbien, online unter: https://sh.wikipedia.org/wiki/Makedonci_u_Srbiji (10.09.2019).

³³ Vgl. Raduški N. (2013): Etnički procesi i nacionalne manjine u Srbiji po popisu 2011. Godine, online unter: <http://www.nspm.rs/kuda-ide-srbija/etnicki-procesi-i-nacionalne-manjine-u-srbiji-po-popisu-2011.-godine.html?alphabet=l> (10.09.2019).

relative Mehrheit, in Bosilegrad die absolute Mehrheit (vgl. Gešev et al. 1995: 22). Die bulgarische Minderheit ist besonders lange in Serbien ansässig, nämlich genauso lang wie die Serben selbst. Sie ist durch eine niedrige Geburtenrate und Bevölkerungsreduktion gekennzeichnet, die sich durch Bekenntnis zu einer anderen Nationalität, am häufigsten der jugoslawischen, erklären lässt.³⁴ Immer wieder stießen die Serben und Bulgaren aneinander, wenn es um die Frage der Vormachtstellung auf dem Balkan ging. Nach dem Ersten Weltkrieg fielen einige bulgarische Gebiete an Jugoslawien, somit wurden die dort lebenden Bulgaren zu einer Minderheit. Für die Bulgaren bestand ab 1918 kein Minderheitenschutz, da die Serben sie als Minderheit nicht anerkannten und in Volkszählungen als Serben anführten. Somit ist es nicht verwunderlich, dass viele Bulgaren das Land verließen. Durch ständige Änderungen der Minderheitenpolitik kam es zu einem Auf und Ab der Rechte für die bulgarische Minderheit, die schlussendlich zu einer großen Verringerung der Bulgaren in Serbien führten. Die Tatsache, dass Unzufriedenheit bei der bulgarischen Minderheit herrscht erschwert auch die Annäherung Serbiens an die EU. Die bulgarische Regierung fordert eine Lösung des Status und der Rechte der bulgarischen Minderheit in Serbien. Aufgrund der turbulenten Geschichte zwischen den Nachbarn kam es zu einem gesteigerten Misstrauen. Die bulgarische Seite erachtet die Realisierung der Rechte und Freiheiten der bulgarischen Minderheit als wichtigen Schritt in Richtung europäischer Integration (vgl. Petrović 2013: 11).

4.4.13 Bunjewatzen

Bis heute herrscht Uneinigkeit über die Herkunft und Zugehörigkeit der Bunjewatzen. Sie leben hauptsächlich in der multiethnischen Region Bačka in der Vojvodina. Zudem leben einige von ihnen in ungarischen und kroatischen Ortschaften, wo sie als kroatische Subethnie betrachtet werden. Im Unterschied zu ungarischen und kroatischen Statistiken werden die Bunjewatzen in Serbien als eigenständige Minderheit angesehen, die unabhängig von den Kroaten in Statistiken angeführt werden.³⁵ Das Problem bei dieser Minderheit ist, dass diese Gruppe selbst gespalten

³⁴ Vgl. Raduški N. (2013): Etnički procesi i nacionalne manjine u Srbiji po popisu 2011. Godine, online unter: <http://www.nspm.rs/kuda-ide-srbija/etnicki-procesi-i-nacionalne-manjine-u-srbiji-po-popisu-2011.-godine.html?alphabet=l> (10.09.2019).

³⁵ Vgl. Raduški N. (2013): Etnički procesi i nacionalne manjine u Srbiji po popisu 2011. Godine, online unter: <http://www.nspm.rs/kuda-ide-srbija/etnicki-procesi-i-nacionalne-manjine-u-srbiji-po-popisu-2011.-godine.html?alphabet=l> (10.09.2019).

ist.³⁶ Zum einen erachtet sich ein Teil der Bunjewatzen den Kroaten zugehörig; ein Grund dafür ist ihr römisch-katholisches Glaubensbekenntnis (vgl. Hannover Moser 2017: 74); zum anderen lehnt ein Teil dieser Minderheit diese Möglichkeit ab und betreibt einen intensiven Sprach- und Kulturausbau (vgl. Henzelmann 2016: 15). Die Uneinigkeit über die Frage eines eigenständigen Volkes oder der Zugehörigkeit zu einem anderen Volk bereitet bis heute Schwierigkeiten. Viele vertreten die Meinung, dass Bunjewatzen die Attribute eines eigenen Volkes erfüllen, jedoch hatten sie nie eine Führungspersönlichkeit und trachteten auch nicht danach einen eigenen Staat zu gründen. Andere wiederum erachten es als unnötig sie als nationale Minderheit anzuerkennen, da sie ihrer Meinung nach unter die Kroaten fallen³⁷. Viele sehen es jedoch als äußerst wichtig an, sich mit Aufgaben zu beschäftigen, die eine Minderheit zu lösen hat. Diese beziehen sich im Konkreten auf die Standardisierung der Sprache oder auf die Gründung von Organisationen. Da die Bunjewatzen eine relativ kleine Minderheit sind, könnten bereits diese Schritte zum unlösbaren Problem werden.

Wie anderen Minderheiten wurde auch den Bunjewatzen das Recht genommen, sich als solche zu deklarieren. Viele von ihnen assimilierten sich, um Problemen aus dem Weg gehen zu können. Somit fällt es schwer genaue Schätzungen über die tatsächliche Anzahl der Bunjewatzen vorzufinden. Wichtig ist sich im ersten Schritt über die eigene Identität im Klaren zu werden bevor der nächste Schritt gemacht werden kann.³⁸

4.4.14 Rusinen oder Ruthenen

Über die ethnische Zugehörigkeit dieser Volksgruppe besteht bis heute keine Einigkeit. Sie werden einerseits als ethnische Ukrainer aus der Westukraine und andererseits als eigene Ethnie verstanden. Die Rusinen oder Ruthenen sind ein Volk, das nie eine eigene Regierung besaß, sondern stets von anderen regiert wurde. Somit kann die Geschichte dieses Volkes nicht als Geschichte seines Staates erzählt werden, da es keinen hatte. Nichtsdestotrotz kann man die Geschichte als die Geschichte seiner

³⁶Vgl. Fokus Südosteuropa. Eigenständiges Volk oder doch Kroaten?, online unter: <https://www.dw.com/de/eigenst%C3%A4ndiges-volk-oder-doch-kroaten/a-680646-0> (10.09.2019)

³⁷ Vgl. Fokus Südosteuropa. Eigenständiges Volk oder doch Kroaten?, online unter: <https://www.dw.com/de/eigenst%C3%A4ndiges-volk-oder-doch-kroaten/a-680646-0> (10.09.2019)

³⁸ Vgl. Fokus Südosteuropa. Eigenständiges Volk oder doch Kroaten?, online unter: <https://www.dw.com/de/eigenst%C3%A4ndiges-volk-oder-doch-kroaten/a-680646-0> (10.09.2019)

Wanderung beschreiben. Bis ins 14. Jahrhundert lebten die Rusinen im galizisch-wolhynischen Staat. 1387 nahmen Polen und Litauen diesen Staat ein, somit folgte für die Rusinen eine Zeit des Terrors. Sie konnten das Leben als freie Bauern nicht mehr genießen, sondern wurden den polnischen Feudalherren unterworfen. Nach einigen blutigen Aufständen flohen die Rusinen in das Gebiet des heutigen Transkarpatiens. Von dort aus wanderten sie weiter in Gebiete der heutigen Slowakei, Ungarns und nach Serbien (vgl. Vermezović 1996: 152). Ruthenen sind in Serbien hauptsächlich in der Vojvodina vorzufinden, wo sie zugleich mit den anderen ethnischen Gruppen unter der Ägide des Wiener Hofes im 18. Jahrhundert angesiedelt wurden. Diese Volksgruppe gehört sowohl der Orthodoxie als auch der mit Rom unierten griechisch-katholischen Kirche, der Union von Užgorod an (vgl. Hannover Moser 2017: 74). Das Dorf Ruski Krstur bei Kula ist das Zentrum dieser Volksgruppe in der Vojvodina (Vgl. Gešev et al. 1995: 24). Dort wurde im Jahr 1753 die erste kirchliche Schule für Rusinen gegründet. Man lernte dort Lesen, Schreiben, Rechnen, ferner Rusinisch und Latein. Durch das Reorganisationsgesetz der Schulen 1898 hörte jedoch die Schule auf zu existieren und ein Prozess der Magyarisierung begann. Erst mit dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Entstehung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen endete dieser Prozess. Somit begann ab 1919 die ungestörte Entwicklung von Kultur und Bildung für die Rusinen der Vojvodina. Ein weiteres kulturelles Zentrum bildet das Dorf Kucura. Da hier die Serben und Deutschen die Bevölkerungsmehrheit bildeten, lernten die Rusinen eine „demokratischere“ Lebensweise kennen. Die gegründeten rusinischen Schulen wurden aus eigenen Einkünften finanziert. Das kulturelle Leben wurde jedoch durch die Okkupation 1941 verändert. Djuro Bindas, Vorsitzender der Gesellschaft der Rusinen in Ruski Krstur bezeichnete die Besatzung sogar als „Befreiung der Rusinen“, da seine Gesellschaft durch Unterstützung nationalistisch und faschistisch ausgerichteter ukrainischer Organisationen weiterhin existieren konnte. Erst nach 1945 konnten sich die Rusinen vom Einfluss der Ukraine befreien (vgl. Vermezović 1996: 158).

Das Bewusstsein ihrer ethnischen Zugehörigkeit ist bei Ruthenen oder Rusinen immer noch vorhanden. Das beweist auch die letzte Volkszählung, bei der sich mehrere Tausend Menschen als Rusinen deklarierten (vgl. Hannover Moser 2017: 74). Heute leben in den Gemeinden Kula, Vrbas und Šid größere Gruppen von Rusinen (vgl. Gešev et al. 1995: 24).

4.4.15 Albaner

Serbien ist ein Land, in dem viele Andersgläubige beheimatet sind. Der islamische Glaube sunnitischer Ausprägung, dem die Albaner angehören, ist ebenfalls vertreten. Die Albaner führen ihre Herkunft auf die Illyrer zurück. Die Bezeichnung Albaner wird mit dem Ortsnamen Krujë, im heutigen Albanien in Verbindung gebracht. Sie selbst bezeichnen sich als Shqipëtar (vgl. Gešev et al. 1995: 21).

Unter osmanischer Herrschaft konvertierten viele Albaner zum islamischen Glauben und erhielten somit die bürgerlichen Rechte. Im Gegensatz zur christlichen Bevölkerung verbesserte dies ihre Lage, da sie beispielsweise keine Abgaben leisten mussten. Dies führte auch zu einer räumlichen Ausdehnung der albanischen Bevölkerung im Osmanischen Reich. Nach dem Zerfall des Osmanischen Reiches breitete sich das Königreich Serbien aus und besaß von nun an Gebiete, die von Albanern besiedelt waren. Durch den wachsenden Nationalismus und islamfeindliche Einstellung kam es zu Vertreibungen, die die Albaner bis in ihre heutigen Siedlungsgebiete zurückdrängten (vgl. Hannover Moser 3027: 75).

Mit der Entstehung des Zweiten Jugoslawiens im Jahr 1945 wurden einige albanisch besiedelte Gemeinden im Osten des später zur autonomen Provinz gewordenen Kosovo mit albanischer Bevölkerungsmehrheit nicht in diese Provinz integriert. Diese Gemeinden verblieben im engeren Serbien. Somit besaßen die Albaner keinen Sonderstatus und wurden wie andere Minderheiten des Landes behandelt. Die Albaner Südserbiens unterscheiden sich kaum von den kosovarischen Albanern. Das zeigt sich deutlich durch die kompakte Siedlungsweise und Nachbarschaft zum Kosovo, die einen sehr geringen Assimilationsgrad an die serbische Mehrheitsbevölkerung aufweist. In diesem Gebiet spricht man dieselbe Variante des Albanischen und pflegt Verwandtschaftsbeziehungen zum Kosovo. Die Mehrheit der Albaner Südserbiens siedelt in den Gemeinden Preševo, Medvedja [Medveđa] und Bujanovac. Der Anteil der ethnischen Albaner an der Mehrheitsbevölkerung ist in den genannten Gemeinden unterschiedlich. Die letzte jugoslawische Volkszählung aus dem Jahr 1991 zeigt, dass der Anteil an Albanern in Preševo 90%, in Bujanovac 60% und in Medvedja [Medveđa] knapp unter 30% betrug. Von albanischer Seite spricht man über höhere Zahlen. Während sich die serbische Bevölkerung auf die Zentren dieser Gebiete beschränkt, siedeln die Albanern hauptsächlich in den Dörfern. Die Versuche der albanischen Minderheit im Laufe der 1960er Jahre das Preševo-Tal in

das heutige Kosovo einzugliedern, scheiterten. Nach serbischer Verfassung erhielten die nationalen Minderheiten das Recht ihre Sprache und ihr Alphabet zu benutzen. Des Weiteren garantierte man die Erziehung in eigener Muttersprache. Die Minderheiten sollen auch die Möglichkeit erhalten sich politisch und kulturell zu organisieren und Medien sowie Literatur in ihrer Muttersprache zu veröffentlichen. Zusätzlich wurde die Verwendung nationaler Symbole garantiert.³⁹

Die albanische Minderheit weist eine rasante demographische Entwicklung auf. Seit dem Zweiten Weltkrieg stieg die Zahl der Albaner im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen deutlich an. Dies kann man auf die hohe Geburtenrate, die als höchste in Europa gezählt werden kann, und die gesunkene Sterberate zurückführen. Im Vergleich dazu weist die serbische Bevölkerung eine deutlich geringere Geburtenrate auf (vgl. Raduški 2007: 15f).

4.4.16 Ukrainer

Die Existenz einer ukrainischen Minderheit auf dem heutigen Territorium Serbiens ist auf das 18. Jahrhundert zurückzuführen. Durch verschiedene Siedlungswellen wurde diese Minderheit in verschiedene Gebiete des ehemaligen SHS-Staates angesiedelt. Viele von ihnen verließen nach Jahren dieses Gebiet wieder, da sie zu wenig Ressourcen erhielten oder sie integrierten sich durch Assimilation in die Gesellschaft. Die ukrainische Minderheit, die heute in Serbien beheimatet ist, kann auf Migrationsprozesse aus Bosnien und Herzegowina zurückgeführt werden, als diese noch Teile des ehemaligen Königreichs Jugoslawien waren (vgl. Perković und Baštovanović 2017: 5).

Laut Volkszählung aus dem Jahr 2011 leben etwa 4903 Ukrainer in Serbien, wovon 90% in der Vojvodina beheimatet sind. Die meisten von ihnen siedeln in den Gemeinden Kula, Vrbas, Sremska Mitrovica, Novi Sad und Inđija. Sie gehören dem römisch-katholischen Glauben an, jedoch wechselten viele von ihnen durch den Einfluss orthodoxer Völker zum griechischen Katholizismus.⁴⁰ Wie auch viele andere Minderheiten, so versucht auch die ukrainische ihre Identität aufrecht zu erhalten. In

³⁹ Vgl. Brunnbauer U. (1999): Die vergessenen Albaner Serbiens. Zur Lage der ethnischen Albaner in Südserbien außerhalb des Kosovo, online unter: <http://www-gewi.kfunigraz.ac.at/csbsc/ulf/preshevo.htm> (10.09.2019).

⁴⁰ Vgl. Leksikon multikulturalnosti, online unter: <http://www.cink.rs/index.php/u/108-ukrajinci-u-vojvodini> (10.09.2019).

vielen Städten wurden eigene Kulturzentren errichtet um Kultur, Literatur und Theater zu pflegen. Die ukrainischen Gemeinschaften sprechen ihre Muttersprache, die jedoch durch den Assimilierungsprozess immer mehr an Bedeutung verliert. Die ukrainische Sprache und die Geschichte ihrer nationalen Kultur wird lediglich in zwei Volksschulen, in Vrbas und Kula, angeboten. Zudem existiert auch eine Sommerschule, die Ukrainer aus ganz Serbien zusammenführt und in der Vojvodina organisiert wird. Die ukrainische Sprache wurde in keiner Gemeinde Serbiens als Amtssprache eingeführt. Die Gemeinschaft für die ukrainische Sprache, Kultur und Literatur, die im Jahr 1989 gegründet wurde, spielt eine wichtige Rolle für die Erhaltung der ukrainischen Identität in Serbien. Diese Organisation ist für die Veröffentlichung verschiedener Zeitungen zuständig und fördert heute noch die ukrainische Kultur (vgl. Perković und Baštovanović 2017: 5).

4.4.17 Deutsche

Die Deutschen siedelten sich in zwei Einwanderungswellen an. Sie wurden zuerst unter den Nemanjiden im Mittelalter zur Erschließung der Bergwerke in den Süden geholt. Im 18. Jahrhundert fand dann eine Ansiedelung der Deutschen im Zuge der habsburgisch-österreichischen Kolonisation in der Vojvodina statt. Durch die deutschen Siedler wurde eine vielschichtige Gesellschaft nach Südosteuropa gebracht, die in Landwirtschaft, Handel, Industrie, Kultur- und Bildungssektor beschäftigt war (vgl. Hermanik 2017: 157). In der Vojvodina wurden sie auf beiden Seiten der Donau angesiedelt, um die südliche ungarische Tiefebene zu kolonisieren und urbanisieren. Da es sich v.a. um Schwaben handelte, die aus dem Gebiet des heutigen Baden-Württemberg kamen, bezeichnete man sie als Schwaben, und dieser Name wird auch heute noch für die Deutschen in Serbien verwendet. Das östlichste der Siedlungsgebiete der neuangesiedelten Bevölkerung war die Stadt Bela Crkva. Durch diese Siedlungen wurde das Gebiet in die Kornkammer der Vojvodina umgewandelt. Die Anlagen, die zu dieser Zeit erbaut wurden, stellten für die nächsten hundert Jahre ein Vorbild dar. Bei der Volkszählung im Jahr 1933 wurden fast 500 000 Deutsche in der Vojvodina verzeichnet (vgl. Hannover Moser 2017: 75).

Nach der Besetzung Jugoslawiens durch das Deutsche Reich und den brutalen Auseinandersetzungen änderte sich die Stellung der Deutschen in Serbien. Zu Ende des Zweiten Weltkriegs kam es zu Vertreibungen, Deportationen, Enteignungen und

Lagerhaft. Die Deutschen verloren ihre Rechte. Durch die drastischen Verfolgungen gelang nur einem Drittel der Deutschen die Flucht. Viele von ihnen starben in Lagern oder wurden in die Sowjetunion verschleppt und schafften erst mehrere Jahre später die Rückkehr in die Heimat (vgl. Wehler 1980: 86). Um die 90 000 Deutsche wurden damals Opfer der Tito-Partisanen und der serbischen Tschetniks. Die verlassenen Gebiete wurden nach dem Krieg von Serben besiedelt. Jene deutsche Minderheit, die in Mischehen verblieb, genoss eingeschränkte staatsbürgerliche Rechte und musste meist abtauchen. Um ihren Wohnort nicht verlassen zu müssen, gaben sich viele Deutsche auch als Ungarn oder Kroaten aus. Noch heute erinnert man sich durch Gedenkstätten an diese Zeit. Diese Initiative wird von Vertriebenen unterstützt und sorgt für ein Bewusstsein der damaligen historischen Ereignisse. Aktuell findet man nur wenige, die sich erneut in Verbänden auf Gemeindeebene organisiert haben. Laut Volkszählung aus dem Jahr 2011 leben noch etwa bekennende 4000 Deutsche in der Vojvodina. Somit gelten sie als kleinste Minderheit in Serbien, die heute im Gebiet der Vojvodina angesiedelt ist (vgl. Hannover Moser 2017: 75).

4.4.18 Slowenen

Die slowenische Gemeinschaft ist eine der kleinsten Minderheiten in Serbien und besitzt laut Volkszählung aus dem Jahr 2002, 4003 Mitglieder. Vergleicht man dies mit den Daten aus dem Jahr 1991, mit 8000 Menschen slowenischer Selbstzuordnung, so ist ein deutlicher Rückgang bemerkbar. Viele von ihnen leben in der Hauptstadt, da sie ihr Berufsweg dort hinführte. Neben Belgrad ist auch Novi Sad ein beliebter Siedlungsort der slowenischen Minderheit (vgl. Danas, 20.02.2018). In anderen industriellen Zentren, wie beispielsweise Bor sind auch viele ethnische Slowenen vorzufinden. Des Weiteren besitzen sie insgesamt 15 Kulturzentren innerhalb Serbiens, die von Norden nach Süden meist in Städten verstreut sind. Lediglich ein kleiner Teil wurde nach dem Krieg in ländlichen Gebieten angesiedelt. Eine Vielzahl von ihnen ging jedoch in den 1950er Jahren wieder zurück nach Slowenien. Die Slowenen sprechen die slowenische Sprache, jedoch außerhalb des schulischen Lebens, da sie aufgrund der geringen Anzahl nicht die Voraussetzungen erfüllen diese in das Bildungssystem Serbiens zu integrieren. Nichtsdestotrotz pflegt die slowenische Minderheit ihre Tradition, Kultur und Identität in Form von verschiedenartigen Gemeinschaftszentren (vgl. Perković und Baštovanović 2017: 9).

4.4.19 Juden

Erwähnenswert ist natürlich auch die jüdische Volksgruppe, die eine lange Geschichte in Serbien besitzt, auch wenn das Quellenmaterial diesbezüglich kaum vorhanden ist. Die Juden besiedelten in der Zeit der Römer das heutige Gebiet der Vojvodina. Nach der osmanischen Herrschaft in Südosteuropa wanderten Juden aus verschiedenen Gebieten, wie Mähren, Niederösterreich, Galizien und der Ukraine zu und fanden eine starke Verbindung zum deutschen und österreichischen Kulturkreis. Im Laufe der Jahre fand eine Verschiebung der Siedlungsgebiete statt, die von Nord- nach Südserbien führte. Ein großer Teil der jüdischen Bevölkerung assimilierte sich auch in Richtung der Ungarn. Im 16. Jahrhundert fand eine weitere Einwanderungswelle der Juden auf südosteuropäischem Gebiet statt. Die sogenannten Sepharden wurden aus Spanien vertrieben und brachten ihre Kultur und Sprache in dieses Gebiet. Ein Großteil der Juden siedelte sich dann in Thessaloniki oder Konstantinopel an, viele blieben jedoch auch in Sarajevo und Serbien (vgl. Hannover Moser 2017: 77). Bereits in den Jahren 1846 und 1861 wurden die ersten antijüdischen Gesetze veranlasst, die sich gegen die jüdische Landbevölkerung richteten, um sie aus dem ländlichen Gebiet zu vertreiben. Somit zogen viele von ihnen in die Hauptstadt. In der Verfassung von 1869 wurden ihnen dann Rechte zuerkannt, jedoch folgte die tatsächliche Integration erst im Jahr 1888. In der Zeit des SHS-Staates stand man den Juden sehr wohlwollend gegenüber. Ihnen wurde der Autonomiestatus zuerkannt, der sogar zu einer Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden in Serbien führte. Zusätzlich wurden jüdische Feiertage staatlich berücksichtigt und jüdischer Religionsunterricht in Schulen erlaubt (vgl. Bukovec o.J.: 10).

Die Zahl der Juden vor dem Zweiten Weltkrieg umfasste in Serbien etwa 16 000 Personen. Von ihnen lebten etwa 10 400 in der Hauptstadt Belgrad. Der Großteil dieser Bevölkerungsgruppe überlebte den Krieg nicht. Die Deutschen sorgten mit Deportationen, Erschießungen und Konzentrationslagern fast für die Auslöschung der jüdischen Bevölkerung. Die größten Lager zu dieser Zeit befanden sich in Sajmište am Fluss Sava bei Belgrad und in Banjica, einem Vorort von Belgrad. Im Sajmište-Lager starben etwa 8000 Juden aus Serbien, sowie etwa 40 000 Serben. Heute erinnert eine Gedenkstätte an die Opfer der NS-Herrschaft. Durch die antisemitische Denkweise, die sich im Laufe des Kommunismus herauskristallisiert hatte, waren die

Überlebenden gezwungen das Land zu verlassen und in den Westen oder nach Israel zu ziehen. Lediglich die Synagogen in Subotica und die Friedhöfe erinnern an die Existenz einer beachtlichen jüdischen Minderheit auf serbischem Territorium (vgl. Hannover Moser 2017: 77).

5. Die Lage der Minderheiten im Ersten Jugoslawien

Das serbische Gebiet übernahm als Erbe untergegangener Reiche zwei spezifische Strukturmerkmale: die Multiethnizität und die Existenz verschiedener Religionsgemeinschaften. Die Schwierigkeiten, die durch Grenzziehungen zwischen den Siedlungsräumen ethnischer Gruppen, insbesondere zu Kriegszeiten gezogen wurden, sind einer der Hauptfaktoren, dass Nationalitätenkonflikte die bi- und multilateralen Beziehungen in dieser Region bis heute beeinflussen (vgl. Reuter-Hendrichs 1992: 424f). Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, werden in der jeweiligen Periode die Minderheitengruppen hervorgehoben, die zu den bevölkerungsreichsten Gruppen zählten und besonders mit der Realisierung ihrer ethnischen Identität zu kämpfen hatten.

5.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen im Ersten Jugoslawien

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurden im Zuge der Pariser Friedenskonferenz erste Ansätze zum Schutz nationaler Minderheiten diskutiert. Neben den Kriegsverlierern schlossen die Alliierten mit anderen Staaten, darunter auch mit dem Königreich SHS, Verträge ab, die die Einhaltung eines Minderheitenschutzes im Land gewährleisten sollten. Als Basis dieser Minderheitenschutzverträge wurde der mit Polen geschlossene Vertrag verwendet (vgl. Reimann 2004: 17). Der auf Druck der Siegermächte unterzeichnete Vertrag gewährte den Minderheiten weitgehende Rechte, wie beispielsweise das religiöse Bekenntnis oder auch jede Weltanschauung öffentlich zu bekunden (vgl. Böhm 2009: 133). Die Bestimmungen, die im Minderheitenvertrag angeführt wurden, können, wie folgt, zusammengefasst werden:

- Artikel 1 verpflichtete den SHS-Staat, die in Artikel 2 bis 8 erhaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anzuerkennen. Somit durften innerstaatliche

Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen nicht in Widerspruch zu ihnen stehen.

- Artikel 2 verpflichtete den Staat allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, der Staatsangehörigkeit, der Sprache, des Volkstums und der Religion umfassenden Schutz des Lebens und der Freiheit zu gewährleisten. Somit hatten alle das Recht auf freie Religionsausübung und Äußerung ihrer Weltanschauungen, sofern diese mit der Öffentlichen Ordnung in Einklang standen.
- Artikel 3 bis 6 beschäftigte sich grundsätzlich mit der Erlangung der jugoslawischen Staatsbürgerschaft und mit dem Recht eine andere Staatsbürgerschaft anzunehmen.
- Artikel 7 legte fest, dass alle Staatsangehörigen des Königreiches vor dem Gesetz gleich sind ohne Unterschied der Sprache oder Religion. Sie genossen alle die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte. Absatz 3 in Artikel 7 des Minderheitenvertrags gewährleistete zudem den freien Gebrauch jeder Sprache im Privat- und Geschäftsleben. Des Weiteren durfte jeder jugoslawische Staatsbürger im Bereich der Religion, Presse, Veröffentlichung jeder Art und auf Versammlungen jegliche Sprache verwenden.
- Artikel 8 garantierte den ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten die gleiche Behandlung und Sicherheit wie den übrigen jugoslawischen Staatsbürgern.
- Artikel 9 verpflichtet den Staat Grundschulunterricht in den Minderheitensprachen zu gewährleisten. Somit ist in Bezirken, in denen ein beträchtlicher Anteil serbisch-kroatisch-slowenischer Staatsangehöriger anderer Sprache als der Amtssprache wohnt, der Unterricht in ihrer eigenen Sprache garantiert.
- Artikel 10 behandelte die Sonderrechte der muslimischen Minderheiten im Land.
- In Artikel 11 verpflichtete sich das Königreich die Bestimmungen über ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten als internationale Verbindlichkeiten zu behandeln und stimmte zu, dass diese unter der Garantie des Völkerbundes standen. Die Bestimmungen durften nur unter Zustimmung der Mehrheit des Völkerbundes geändert werden. Die Mitglieder des Völkerbundes hatten das Recht auf Verstöße, die sich gegen die

Bedingungen im Vertrag richteten, aufmerksam zu machen. In weiterer Folge besaß der Rat das Recht, Maßnahmen zu ergreifen, die als angemessen und nützlich erschienen.

(vgl. Reimann 2004: 70f)

Zusätzlich verpflichtete sich das Königreich SHS mit der Unterzeichnung des Friedensvertrags von St. Germain die Interessen „*all jener Einwohner zu schützen, die sich von der Mehrheit der Bevölkerung durch Rasse, Sprache oder Religion unterscheiden*“ (Reuter 1982: 28). In der Verfassung des Königreichs wurden das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, der Gebrauch der Sprache im Amtsverkehr, sowie die rechtliche Anerkennung der orthodoxen, katholischen und muslimischen Bevölkerung festgelegt (vgl. Grentrup 1930: 30). Anderen Bevölkerungsgruppen wurde interne Autonomie sowie die Anerkennung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen garantiert.

5.2 Das ethnische Erscheinungsbild

Mit Blick auf die Volkszählungsergebnisse für das Erste Jugoslawien, in der folgenden Abbildung, lässt sich die damalige politische Absicht der Belgrader Regierung nochmals verdeutlichen. Wichtig in Bezug auf die Volkszählungen ist zu betonen, dass Muttersprache nicht gleich Religionszugehörigkeit bestimmt. Zum Beispiel gaben einige „Deutsch“ als ihre Muttersprache an; diejenigen mussten aber nicht automatisch Deutsche sein, sondern konnten anderen Minderheiten, wie beispielsweise der Jüdischen, angehören. Dies gilt auch für andere Sprachgruppen (vgl. Dobrovšak 2014: 45).

The Ethnic and Religious Composition of the Kingdom of Yugoslavia

Ethnic group	Census 1921	In % 1921	Religious Group	Census 1921	In % 1921	Census 1931	In % 1931
Serbs/Croats	8,911,509	74.36	Orthodox (Christian)	5,593,057	46.67	6,785,501	48.70
Slovenes	1,019,997	8.51					
Germans	505,790	4.22	Roman Catholic	4,708,657	39.29	5,217,847	37.45
Hungarians	467,658	3.90					
Albanians	439,657	3.67	Greek Catholic	40,338	0.34	68,152 (other Christian)	0.49
Romanians/Tsintsars	231,068	1.93					
Turks	150,322	1.25	Evangelical	229,517	1.91	231,169	1.66
Czecho-slovaks	115,532	0.96	Muslims	1,345,271	11.22	1,561,166	11.20
Ruthenians	25,615	0.21	Israelites	64,746	0.54	n. a.	n. a.
Russians	20,568	0.17	No Confession/Unknown	1,381	0.02	n. a.	n. a.
Poles	14,764	0.12					
Italians	12,553	0.11					
Others	(69,878)	0.59	Others	1,944	0.01	70,203	0.50
Total:	11,984,911	100.00		11,984,911	100.00	1,393,038	100.00*

Abb 7.: Das ethnische Erscheinungsbild im Ersten Jugoslawien (vgl. Markovich 2011: 100)

Das jugoslawische Staatsvolk - Serben, Kroaten, Slowenen, Serbo-Kroatisch sprechenden Muslime, Bunjevci, Šokci, Montenegriner und Mazedonier machten in der Volkszählung 1921 etwa 82,9% der Gesamtbevölkerung aus. Die bosnischen Muslime [Bošnjaci] erhielten im neugegründeten Staat nicht den Status einer Nation, sondern wurden als Angehörige des islamischen Glaubens angesehen, die die Wahl zwischen dem Serben- oder Kroatentum hatten (vgl. Die Presse, 30.11.2018). Auf diese Weise sollte der nationalstaatliche Charakter gestärkt und absolute sowie relative Mehrheiten in national umstrittenen Gebieten erreicht werden. Zusätzlich fügten sie dieser Gruppe die ethnischen Mazedonier und Bulgaren hinzu, die sich in sprachwissenschaftlicher Weise, wie auch in ihrem ethnischen Zugehörigkeitsgefühl von dieser Kategorie unterschieden (vgl. Suppan 2014: 565 f). Der Rückgang, der sich innerhalb mancher ethnischer Gruppen erkennen lässt, ist auf Migration der Bevölkerung in andere Staaten oder auf Assimilationsprozesse zurückzuführen. Ganz besonders der Rückgang der deutschen und ungarischen Minderheit aus der Vojvodina, der türkischen Minderheit aus dem Sandschak und die Auswanderung von

Slawen und Minderheitenangehörigen nach Übersee störten die Bevölkerungsbilanz des Staates nicht. Durch den hohen Geburtenübergang stieg die Bevölkerungszahl von fast 12 Millionen im Jahr 1921 auf fast 14 Millionen im Jahr 1931 bis hin auf knappe 16 Millionen 1941 (vgl. Suppan 2014: 565).

5.3 Realpolitische Umsetzung des Minderheitenschutzes im Ersten Jugoslawien

Um einen Einblick in die tatsächliche Umsetzung der Minderheitenrechte zu bekommen, wird in weiterer Folge ein Nord-Süd Vergleich dargestellt. Anhand dessen soll verdeutlicht werden, dass obwohl der Minderheitenschutz unter der Garantie des Völkerbundes stand und den ethnischen Minderheiten im Land weitgehende Rechte zugesprochen wurden, die Minderheitenfrage auf Ablehnung vonseiten der serbischen Politiker stieß. Die Regierung argumentierte, dass der SHS-Staat eine gemeinsame Nation [srpsko-hrvatski-slovenački] besitzt, drei Religionen bekennt und zwei Alphabete verwendet und somit eine weitgehende Toleranz beweist (vgl. Markovich 2011: 100f).

Tatsache ist, dass sich innerhalb der serbischen Grenzen unterschiedliche Ausgangslagen für Minderheitengruppen entwickelten, die sich laut serbischer Meinung nicht an das Konzept des neuen Staates anpassten.

5.3.1 Die Situation der Minderheiten im Süden

Im Süden, wo etwa 400 000 ethnische Albaner laut Volkszählung 1921 lebten, war die Lage besonders prekär, da jenen in den Gebieten Serbiens lebenden ethnischen Albanern keine Minderheitenrechte gewährt wurden (vgl. Jordan 1998: 76). Obwohl das Identitätsbewusstsein der ethnischen Albaner bereits früh durch die Besonderheit der albanischen Sprache und Kultur ausgeprägt war, argumentierte die Serben damit, dass im Süden des Landes keine Minderheiten existieren. Eine weitverbreitete Sichtweise war, dass die albanische Minderheit gar keine Albaner im ethnischen Sinne sind, sondern zur Gruppe der „albanisierten“ Serben gehören würden, die lediglich die Religion des Feindes angenommen hatten. Aus diesem Grund sah es die Regierung als gerechtfertigt an repressive Maßnahmen gegen die albanische Minderheit zu verhängen (vgl. Cvetković-Sander 2011: 74).

Da die Albaner unter osmanischer Herrschaft zur privilegierten Bevölkerungsgruppe zählten, genossen sie eine Vormachtstellung, während die christlichen Slawen unterdrückt wurden. Diese Herrschaftsverhältnisse kehrten sich nun um. Im Vergleich zu den anerkannten Minderheiten (Deutsche, Ungarn, Italiener u.v.m.) hatten sie im SHS-Staat weder Recht auf Unterricht in der Muttersprache noch erhielten sie finanzielle Unterstützung zur Förderung von kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Einrichtungen. Publikationen in albanischer Sprache waren untersagt. Viele ethnische Albaner weigerten sich daher ihre Kinder in serbische Schulen zu schicken. Dieser Umstand bewirkte in der Zwischenkriegszeit eine Analphabetenrate von 75% (vgl. Reuter 1994: 187). Aufgrund des mangelnden Bildungsangebotes konnte keine Modernisierung der patriarchalischen Gesellschaftsordnung der ethnischen Albaner stattfinden. Jegliche Versuche mehr politische Rechte zu erhalten wurden durch Repressionen verhindert. (vgl. Schmidt-Neke 2001: 200). Rückblickend kann behauptet werden, dass erst gar nicht versucht wurde die albanische Minderheit in das gesellschaftliche Zusammenleben zu integrieren und ihre kulturelle Eigenheit zu fördern (vgl. Scheuermann 2000: 273).

Ziel war eine Serbisierung derjenigen Gebiete, in denen die ethnischen Minderheiten die Mehrheitsbevölkerung ausmachten, um somit eine serbische Mehrheit in jeder Verwaltungseinheit zu sichern. Zur Veränderung der demographischen und agrarischen Strukturen wurde die Agrarreform zu Lasten albanischer Grundbesitzer und zu Gunsten serbischer Kriegsteilnehmer eingeführt. Durch die Verstaatlichung von Grundbesitz im Laufe der 1930er Jahre waren viele ethnische Albaner gezwungen ihre Siedlungsgebiete zu verlassen. Die serbische Regierung nutzte den Vorteil, da viele von ihnen keine Besitzurkunde besaßen. Damit sollte nach serbischer Meinung die eigentliche ethnische Struktur dieses Gebietes wiedergestellt werden (vgl. Scheuermann 2000: 273).

Ähnliches Schicksal ereilte den Sandschak, der bis 1912 und 1913 formell unter osmanischer Herrschaft blieb. Dieses Gebiet im Süden Serbiens wurde erst 1913 unter Serbien und Montenegro aufgeteilt. Serbien erhielt den Norden und Montenegro den Süden (Le Monde diplomatique, 11.01.2008). Wie auch im kosovarischen Gebiet, so wurde auch im Sandschak die feudale Struktur verändert, indem der muslimischen Bevölkerung der Besitz genommen und den serbischen Bauern überlassen wurde. Die Agrarreform hatte zur Folge, dass große Teile der muslimischen Bevölkerung plötzlich

mit großer Armut zu kämpfen hatte und zur Aussiedlung gezwungen wurde (vgl. Biserko 2008: 216).

Aber nicht nur die muslimischen Minderheiten hatten Schwierigkeiten ihre ethnischen Identität auszuleben. „Vardar-Mazedonien“, das etwa dem heutigen Gebiet Nordmazedoniens entspricht, wurde als „Südserbien“ in das Königreich SHS etabliert. Die Idee der serbischen Kolonialisierung wurde auch hier fortgeführt indem sich serbische Verwaltungsbeamte ansiedelten. Den ethnischen Mazedonier, die sich als Slawen fühlten wurden Bürgerrechte zugesprochen, sodass sich ihre wirtschaftliche und soziale Lage verbesserte. Obwohl die ethnischen Mazedonier nicht als eigenständige Volksgruppe anerkannt wurden, blieb das regionale Zusammengehörigkeitsgefühl weiterhin bestehen (vgl. Jordan 1998: 74). In dieser Periode wurden die Bestrebungen als „makedonische Nation“ anerkannt zu werden noch nicht entfacht (vgl. Sundhaussen 2007: 216). Die Ermöglichung von neuen Bildungschancen bot erst einen Nährboden für die mazedonische Emanzipation. Somit begann in Vardar-Mazedonien die allmähliche Entwicklung einer slawisch-mazedonischen Identität, die aber erst nach Entstehung des kommunistischen Jugoslawien 1944 umgesetzt wurde (vgl. Sundhaussen 2007:216).

5.3.2 Die Situation der Minderheiten im Norden

Im Norden des Landes galt die Vojvodina, ehemals südungarisches Gebiet, seit jeher als Paradebeispiel für eine multikulturelle Region. Zum einen leitet sich diese Besonderheit durch die Tatsache ab, dass mehr als 20 Volksgruppen dort beheimatet sind und zum anderen durch den Umstand, dass viele Menschen ein besonderes Zugehörigkeitsgefühl zu dieser Region entwickelt haben (vgl. Hermanik 2017: 156). Das vielfältige Völkergemisch setzte sich aus Serben, Ungarn, Deutschen, Kroaten, Rumänen, Walachen, Russen, Bulgaren, Tschechen, Slowaken, Ukrainer, Juden, Roma und anderen kleinen ethnischen und regionalen Gruppen, wie etwa den Rusinen, Schokatzten und Bunjewatzen, zusammen (vgl. Bethke 2009: 157). Aufgrund dieser spezifischen ethnischen Zusammensetzung wird die Vojvodina immer wieder als „Europa im Kleinen“ bezeichnet.

Laut jugoslawischer Volkszählung 1921 stellten die ungarische und deutsche Minderheit etwa die Hälfte der Bevölkerung in der Vojvodina dar (Ungarn 24,27%;

Deutsche 22,07%). Besonders die ungarische Minderheit konnte den neuentstandenen Minderheitenstatus schwer akzeptieren. Das angespannte Verhältnis verschärfte sich durch gezielte Diskriminierung. Die Belgrader Regierung setzte alles daran, das fortgeschrittene Identitätsverständnis der ethnischen Ungarn numerisch wie auch sozial zu schwächen. Da eine Assimilation der ungarischen Minderheit unmöglich erschien, begann man die Entfaltungsmöglichkeiten einzuschränken (vgl. Bethke 2009: 63).

Die Minderheitenschutzverträge beinhalteten ein Optionsrecht, das den Minderheiten die Möglichkeit zwischen einem Verbleib oder einer Umsiedlung in den Mutterstaat bot (vgl. Janjetović 2016: 27f). Sie standen vor der Wahl dem SHS-Staat einen Treueeid zu leisten oder des Dienstes verwiesen zu werden (vgl. Hermanik 2017: 258). Dies führte zu einer Abwanderung ungarischer Beamter, Soldaten, Intellektueller und deren Familien. Insgesamt verließen 1921 etwa 35 000 ethnische Ungarn das Land; diese Zahl steigerte sich bis 1937 auf 45 000. Darunter zählten auch magyarisierte Schwaben, Juden, Bunjewatzen und Schokatzten, sowie auch einige ethnische Serben (vgl. Suppan 2014: 565). Zudem kam es anhand der „Namensanalyse“ zu einer künstlichen Reduzierung der Minderheitenzahlen. Mithilfe dieser Methode wurden Namen je nach Klang und Bedeutung behördlich festgehalten und anhand von Ahnenuntersuchungen verändert. Ein besonders drastisches Beispiel bildet die Stadt Subotica. Im Jahr 1910 gaben 58,7% Ungarisch als Muttersprache an. Bereits im Jahr 1921 sank dieser Wert auf 29,4%. Dieses Ergebnis konnte anhand der genannten Methode erklärt werden, da nach dem Zweiten Weltkrieg der Anteil der ungarischen Minderheit bei 50% lag (vgl. Schmidt 2011: 77f).

Wie bereits im Süden des Landes wurde auch hier die Serbisierung das Ziel der Belgrader Nationalitätenpolitik. Die Homogenisierung wurde anhand der Agrarreform Instrument nationalistischen Handelns. Davon profitierten besonders jugoslawische Kriegsfreiwillige (Dobrowolzen), Flüchtlinge und Optanten. Viele kamen auch aus dem Süden des Landes (Schmidt 2011: 81). Von Gaćeša ist diesbezüglich nachgewiesen worden, dass auf die Interessen der in der Vojvodina ansässigen ungarischen und deutschen Minderheit nicht eingegangen wurde. Sie wurden bei der Verteilung des Großgrundbesitzes deutlich benachteiligt. Damit kann auch die starke Abwanderung der nichtslawischen Ethnien aus der Landwirtschaft erklärt werden (vgl. Calic und Pazmandi 1992: 218).

Während im Minderheitenschutzvertrag die Gewährleistung muttersprachlichen Unterrichts festgelegt war, stießen die Minderheiten an Probleme in der Umsetzung. Das konfessionelle Schulwesen wurde beseitigt und viele kommunale Anstalten geschlossen. Zudem konnten Kinder aufgrund von „nichtmagyarischen“ Namen keine entsprechende Schule besuchen (vgl. Bethke 2009: 62). Die Ausbildung der Lehrkräfte wurde eingeschränkt oder Stellen von serbischen Lehrkräften besetzt, die der Sprache nicht mächtig waren. Im Vergleich dazu konnte die deutsche Minderheit Zugeständnisse für sich lukrieren. Durch eine Verordnung des Bundesministeriums im Jahr 1930 war es Kindern auf der Grundlage einer Erklärung der Eltern möglich in der Muttersprache eingeschult zu werden. Deutschen Lehrkräften wurde Deutsch als Unterrichtssprache in den ersten beiden Klassen erlaubt. Zudem wurde auch eine private deutsche Lehrerbildungsanstalt genehmigt. Diese Zugeständnisse gegenüber der deutschen Minderheit können letztlich auf die Verbesserung der Beziehung zur Weimarer Republik zurückgeführt werden (vgl. Janjetović 2016: 32).

In der Stadt Novi Sad wurde der Schwäbisch-Deutsche Kulturbund gegründet, der sich mit der Pflege des Nationalbewusstseins, der deutschen Sprache, der Erhaltung der kulturellen Identität, aber auch mit dem ökonomischen Fortschritt der Deutschen im neuen Staat beschäftigte. Der Kulturbund beschrieb sich selbst als „staatstreu, volkstreu und ungarncritisch“, um nochmals die Loyalität gegenüber dem SHS-Staat zu betonen. Bis ins Jahr 1924 stiegen die Mitgliedszahlen sogar auf 55. 000 Personen (vgl. Rill und Stojčić 2016: 21). Mit der Einführung der „Königsdiktatur“ im Jahr 1929 wurde aber auch dieser verboten. Nach Wiederbegründung in den 1930er Jahren wurde der Kulturbund von den pronationalsozialistisch orientierten „Erneuerern“ übernommen, die das Gedankengut des Deutschen Reichs verbreiteten und die die einst zahlreiche deutsche Minderheit im SHS-Staat auf das Minimalste schrumpfen ließ (vgl. Janjetović 2016: 32).

5.4 Nord-Süd Vergleich

Durch die Darstellung der ethnischen Situation im Ersten Jugoslawien wird ersichtlich, dass trotz des Vorhandenseins eines rechtlich geregelten Rahmens Mängel in der Umsetzung vorhanden waren. Während im Norden Serbiens einzelne Minderheitengruppen eine mildere Minderheitenpolitik genossen, hatten besonders Minderheiten im Süden Schwierigkeiten ihre ethnische Identität auszuleben.

Besonders die deutsche Minderheit genoss Vorteile, beispielsweise im Bereich der Schulbildung und Kulturautonomie. Die Belgrader Regierung war lediglich bereit Minderheitenschutzbestimmungen auf die „neuen“ Länder zu beziehen und nicht auf Gebiete, die Serbien vor dem Krieg erworben hatte, wie beispielsweise das mehrheitlich albanisch besiedelte Kosovo oder Mazedonien, die nach den Balkankriegen an Serbien gingen (vgl. Cvetković-Sander 2011: 74). Aufgrund dessen kam es im Süden zur Missachtung zahlreicher Minderheitenrechte.

Die stark im Vordergrund stehende serbische Nationalisierungspolitik zeigt, dass nicht viel Platz für ethnische Eigenheit bestand. Obwohl die Minderheiten im Norden eine vergleichsweise bessere Stellung genossen, war die Umsetzung der Minderheitenrechte von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich. So zeigt sich, wer nicht die religiösen oder sprachlichen Kriterien erfüllte und sich zur Mehrheit bekannte, verlor die politische Daseinsberechtigung und hatte mit Assimilation, Diskriminierung oder im schlimmsten Fall den Status des minderen Rechts zu akzeptieren (vgl. Le Monde diplomatique, 08.08.2019).

Sobald Minderheiten versuchten ethnische Eigenheiten zu erweitern oder zumindest im Rahmen des Minderheitenschutzvertrages auszuleben, stieß man, wie bereits oben verdeutlicht wurde, auf Gegenreaktion. Auch die Garantie des Völkerbundes blieb unbeachtet. Die eingereichten Beschwerden gelangten nicht vor den Rat. Viele Fälle wurden vom Sekretariat nicht weitergeführt, da man offenen Konfrontationen aus dem Weg gehen wollte und die Bearbeitung der Zwischenfälle ohne nachvollziehbare Begründung einstellte. Die Belgrader Regierung reagierte nicht auf die Beschwerden, die vonseiten der Minderheiten an den Völkerbund gerichtet wurden (vgl. Wasmer 2011: 16). Betrachtet wurden die erzwungenen Bestimmungen *„als eine Sammlung von nicht kodifizierten Minderheitenrechten, die im Staat Ausnahmestaatsbürger schafft und Minderheitenangehörige in ihren irredentistischen Absichten fördern (Böhm 2009: 131).“*

6. Die Lage der Minderheiten im Sozialistischen Jugoslawien

Die Partisanenbewegung unter Josip Broz Tito organisierte einen aktiven Widerstand gegen die italienische und deutsche Besatzung Jugoslawiens während des 2.

Weltkriegs. Die Menschen bewunderten Tito; zudem förderte er die Teilnahme aller Völker, ungeachtet der Herkunft, am Befreiungskampf der Partisanen. Im Jahr 1943 wurde in Jajce auf einer Tagung des Antifaschistischen Rates der nationalen Befreiung Jugoslawiens die Föderative Republik Jugoslawien gegründet. Es wurde ein föderatives Jugoslawien auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts, in dem Serben, Kroaten, Slowenen, Mazedonier und Montenegriner in gleichberechtigten Teilrepubliken leben sollten, errichtet (vgl. Wassertheurer, o.J.: 3). Vor dem Zweiten Weltkrieg gab es in Jugoslawien zunächst nur die „dreinamige“ Nation, später bekannt als „jugoslawisches Volk“ aus den drei Stämmen. 1931 stellten sie mit über 80% der Gesamtbevölkerung eine klare Mehrheit. Zudem gab es anerkannte und nichtanerkannte Minderheiten. Dieses Konzept einer gemeinsamen Abstammungsnation als ethnisch-jugoslawische Nation wurde im Laufe des Zweiten Weltkriegs von der Kommunistischen Partei zugunsten des jugoslawischen Vielvölkerkonzepts aufgegeben (vgl. Sundhaussen 2012: 15f).

6.1 Minderheitenbegriff im Sozialistischen Jugoslawien

Zu den staatstragenden Völkern zählten die Slowenen, Kroaten, Serben und Montenegriner. In Serbien entstanden die beiden autonomen Provinzen Vojvodina und Kosovo. In den 1940er Jahren folgte die Anerkennung Mazedoniens und nach der Verfassung 1968 der bosnischen Muslime als Teil einer eigenständigen und staatsbildenden Nation der offiziellen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (vgl. Calic 1996: 1). Bereits die Verfassung aus dem Jahr 1974 beinhaltete ein Minderheitenschutzsystem, das den Status der Minderheiten sowie ihre sprachlichen, kulturellen und politischen Rechte sicherte.

Da die Republiken und autonomen Provinzen von Multiethnizität geprägt waren, wurde für die ethnischen Minderheiten zusätzlich rechtlicher Schutz gewährleistet. Artikel 170 Absatz 3 der Verfassung gewährte den Minderheiten Schutz indem sie *„den staatstragenden Nationen ihre kulturellen, sprachlichen und historischen Eigenarten gewährte, bestrafte aber zugleich Nationalismus, national, religiös, kulturell oder ethnisch motivierte Diskriminierung von Individuen“* (Rüb 1998: 166). Dieser konnte als Schutzschild gegen den Ausbruch ethnisch-nationaler Strömungen und Schutz der Minderheiten angesehen werden.

In der sozialistischen Sprachregelung wurde das Wort Minderheit [manjina] im Vergleich zu Volk [narod] für jene ethnische Gruppen benutzt, die außerhalb der jugoslawischen Grenzen eine eigene Mutternation besaßen. Für diese Minderheiten verwendete man in den 1960er Jahren den Begriff der Nationalität [narodnost], da der Minderheitenbegriff eine abwertende Bedeutung in sich trug (vgl. Sundhaussen 2012: 16).

Jeder Mensch innerhalb Jugoslawiens war Bürger einer Teilrepublik und gleichzeitig jugoslawischer Staatsbürger. Das Konzept der „Brüderlichkeit und Einheit“ hatte besonders großen Wert, da hierdurch das Zusammenleben unterschiedlicher, jedoch verwandter Völker gewährleistet werden sollte. Trotz des gepriesenen Staatskonzepts kam es zu konfessionellen Restriktionen. Es wurde die Absicht verfolgt das Konfessionelle aus dem öffentlichen und auch dem privaten Leben zu verdrängen. So wurden zwar Religionsgemeinschaften gewisse Freiräume erlaubt, aber dennoch vom Staat unter Beobachtung gestellt. Dies betraf nicht nur eine Religionsgemeinschaft im Konkreten, sondern richtete sich gegen jede Konfession innerhalb des Staates. Aufgrund dessen lässt sich sagen, dass der ethnokonfessionelle Aspekt im Zweiten Jugoslawien deutliche Mängel zu verzeichnen hatte. Feste wie Weihnachten, Ostern, Sankt-Georg, Passah und Bajram wurden auf damals passende sozialistische Weise begangen. Es wurden Gemeinschaftsaktivitäten, wie Schulfeste, Ausflüge, freiwillige Arbeitsaktionen und sportliche Wettkämpfe organisiert. Auf diese Weise sollte nochmals die Brüderlichkeit und Einheit anstelle des Konfessionellen hervorgehoben werden. An Stelle von ethnischen Kulturorganisationen, Vereinen und Verlagen, wie der muslimische „Preporod“, der kroatische „Napredak“ oder die serbische „Prosvjeta“ traten multiethnisch und staatsbürgerlich organisierte Vereine, wie die Jugendbrigade, die kommunistische Partei, die „Antifaschistische Frauenfront“ und die Volksarmee. Direkte Angriffe unternahm der Staat gegen die islamische Glaubensgemeinschaft. Unter Tito wurde die Sharia abgeschafft, religiöse Stiftungen und Schulen geschlossen und die Verschleierung der Frau verboten. Es drohte der Ausschluss aus der Kommunistischen Partei, wenn ein Gottesdienst oder eine Moschee besucht wurde (vgl. Calic 2010: 181). Somit ist es nicht verwunderlich, dass nach dem Zerfall des Zweiten Jugoslawien die einzelnen Völker dort ihr ethnokulturelles Bewusstsein fortführten, wo es einst durch die sozialistische Periode unterbrochen wurde.

6.2 Das Scheitern des Sozialismus und die Folgen für die Minderheiten

Mit der in Jugoslawien versuchten Form des Föderalismus entwickelte sich bereits in den 1980er Jahren eine Ausgangslage für den serbischen Nationalismus, da sich Serbien im Vergleich zu den anderen Teilrepubliken vernachlässigt fühlte. Die Belastung mit zwei autonomen Provinzen behinderte, nach serbischer Meinung, das Land in seiner staatlichen Entwicklung. Diese „Diskriminierung“ Serbiens wurde bereits 1986 theoretisch durch das „Memorandum der serbischen Akademie der Wissenschaft“ gefestigt, durch welches die Besorgnis um das Schicksal der serbischen Geschichte und der kollektiven Identität dieses Volkes geäußert wurde (vgl. Hummer: 2000: 3). Somit erwachten erneut tiefschlummernde nationale Mythen, die den Zerfallsprozess der SFRJ beschleunigen sollten. Nachdem Milošević 1987 die Führung der Serbischen Kommunistischen Partei übernahm, veränderte sich die bisherige Politik von Grund auf, die als Folge großes Misstrauen zwischen den Völkern auslöste (vgl. Ö1-Journale, 08.04.2017).

Zum einen verfolgte seine Politik die Außerkraftsetzung des komplexen Systems, das unter Tito den Nationen, Nationalitäten und ethnischen Gruppen relativ weitreichende Minderheitenrechte garantierte. In seiner Regierungszeit setzte er in großem Maße auf serbischen Nationalismus und den Ausbau des serbischen Führungsanspruchs (vgl. Pfeil 2002: 193). Nachdem die Kosovo-Albaner versuchten den Republikstatus für das Kosovo zu erreichen, reagierte Milošević mit einer starken Einschränkung der Autonomierechte beider Provinzen (vgl. Bieber 2005: 431).

Dieser großserbische Nationalismus zerstörte nicht nur das ehemalige Jugoslawien, sondern stellte die eigenen Interessen an erster Stelle. Die Folgen waren verheerend und führten zu einem brutalen Krieg zwischen Völkern, die einst vereint in einem Staat lebten. Zumindest wurden durch die ethnonationalistische Politik die Kriegsziele von serbischer Seite deutlich. Alle serbischen Siedlungsgebiete in den ehemaligen Teilrepubliken sollten mit Serbien vereinigt werden (vgl. Ahlbrecht et al. 2009: 66f).

Vor allem Minderheiten hatten mit schweren Rückfällen im gesetzlichen Schutz sowie in der politischen Partizipation und gesellschaftlichen Stellung zu kämpfen. Gezielt wurden „ethnische Säuberungen“ gegen ethnische Albaner in Südserbien (auch im Kosovo), Kroaten in der Vojvodina und Muslime im Sandschak vorgenommen. In der Vojvodina kostete die Nivellierung der ethnisch-kulturellen Unterschiede, die wirtschaftliche Ausbeutung der Region, die Anpassungen in der Verfassung und die

politische Diskriminierung von Minderheiten einen Teil ihrer Eigenheit. Das hatte zur Folge, dass Minderheiten nur unzureichend in Staat und Verwaltung vertreten waren. Zudem wurden die Minderheitensprachen nicht als Amtssprachen anerkannt, was Umbenennung von Straßen und Plätzen mit sich zog. Diesbezüglich ist noch zu erwähnen, dass den Minderheiten das Recht entzogen wurde in ihrer Sprache ausgebildet zu werden (vgl. Matter 2011: 116ff).

Aber auch Minderheiten im Rest des Landes waren rechtlichen Einschränkungen ausgesetzt, sodass sie sich nicht vor Diskriminierung schützen konnten. Die Volkszählungsergebnisse zwischen 1991 und 2002 spiegelten die drastischen Folgen der minderheitenfeindlichen Politik Milosevićs wider. Nicht nur, dass die albanische Bevölkerung die Volkszählung aufgrund der jüngsten Ereignisse boykottierte, zudem stellte sich heraus, dass die Zahl aller Minderheiten in Serbien drastisch zurückgegangen ist. Besonders betroffen war die bosnische, ungarische und kroatische Minderheit. Die Kriege und Repressionen führten in ihrem Verlauf nicht nur zu einer großen Anzahl an Menschenopfern, sondern setzten eine Flüchtlingsbewegung frei, die die ethnische Zusammensetzung der Region veränderte (vgl. König 2001: 16).

7. Minderheitenrechte in der Bundesrepublik Jugoslawien

Die Bundesrepublik Jugoslawien ist laut ihrer Verfassung aus dem Jahr 1992 als Rechtsnachfolgerin aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hervorgegangen. Die Republik umfasst mit Serbien und Montenegro zwei von ursprünglich sechs Republiken des vormaligen Jugoslawien (vgl. Pfeil: 2002: 191).

Mit dem Sieg der demokratischen Opposition im Jahr 2000 wurde ein Demokratisierungsprozess in der Bundesrepublik Jugoslawien eingeleitet. Diese umfasste auch eine neue Minderheitenpolitik, die die Integration der Minderheiten in das gesellschaftliche Leben unter Erhaltung ihrer nationalen, ethnischen und kulturellen Eigenheit gewährleisten sollten. Träger dieser Minderheitenpolitik war das neuerrichtete Bundesministerium für nationale und ethnische Gemeinschaften, dessen Funktionäre selbst Teil nationaler Minderheiten waren. Als Beispiel kann hier Rasim Ljajić (bosnisch-muslimische Koalition Sandžak) als Minister im neuen Bundesministerium für nationale und ethnische Gemeinschaften genannt werden, das

ab 2003 zum Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte umgewandelt wurde. Zudem trat die Bundesrepublik der Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten im Jahr 2001 bei und verabschiedete das Bundesgesetz zum Schutz der Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten (vgl. Rajlić o.J.: 6).

Auf diese Bereiche finden die Minderheitenrechte ihre Anwendung, die durch Beispiele näher erläutert werden sollen:

- Sprachgebrauch: Für Minderheiten besteht die Möglichkeit ihre Sprache innerhalb einer lokalen Selbstverwaltungseinheit, die traditionell von Angehörigen einer Minderheit bewohnt ist, der offiziellen Amtssprache gleichzustellen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit die eigene Sprache vor Behörden und Gerichten verwenden zu dürfen. (Mindestanteil von 15% der Bevölkerung).
- Sprachunterricht: Es besteht das Recht auf minderheitensprachlichen Unterricht auf die Vorschul-, Grund und Oberschulausbildung. Dabei soll auch die Geschichte und Kultur der jeweiligen Minderheit thematisiert werden.
- Vereinigungsrecht: Das Recht auf kulturelle und politische Organisationen.
- Recht auf ungehinderte Kontakte: Dieses Recht garantiert den Minderheiten eine ungehinderte Ein- und Ausreise, sowie die Pflege von Beziehungen mit konnationalen Personen.
- Informationsrecht: Dieses Recht beinhaltet die Meinungsfreiheit, den Zugang zu Informationen, sowie Pressefreiheit. Zudem soll die Gründung und Nutzung muttersprachlicher Medien ermöglicht werden.
- Recht auf politische Repräsentation und Mitbestimmung: Eine besondere Form der Vertretung bilden die Nationalen Räte, die von den Angehörigen der jeweiligen Gruppe gewählt und in minderheitenrelevanten Themen ein Mitspracherecht besitzen.
- Recht auf Autonomie: Dieses Recht bezieht sich besonders auf die autonomen Provinzen Vojvodina und Kosovo und regelt Bereiche wie Kultur, Bildung und Medien.

(vgl. Pfeil 2002: 200ff)

Obwohl die Minderheitenrechte in der Bundesrepublik Jugoslawien rechtlich festgelegt wurden, konnten diese im Alltag nicht komplett umgesetzt werden. Zur Verdeutlichung der Umsetzung der Minderheitenrechte soll in weiterer Folge diese Tabelle einen Aufschluss darüber geben:

Allgemeine Grundrechte	Ja	Teilweise	Nein
1. Recht auf Identität		x	
2. Recht auf Nichtdiskriminierung			x
3. Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz		x	
4. Recht auf Chancengleichheit		x	
Besondere Grundrechte			
5. Recht auf Gebrauch der Sprache		x	
a.) im privaten Bereich	x		
b.) bei Behörden und Gerichten		x	
c.) bei Personennamen	x		
d.) bei topographischen Bezeichnungen		x	
6. Recht auf Unterricht		x	
a.) der Muttersprache		x	
b.) in der Muttersprache			x
7.) Recht auf eigene Organisationen		x	
8.) Recht auf ungehinderte Kontakte		x	
9.) Recht auf Information		x	
10.) Recht auf politische Vertretung		x	
11.) Recht auf Autonomie		x	
12.) Recht auf Mitbestimmung		x	
13.) Minderheitenspezifischer Rechtsschutz		x	

Eigenständige Darstellung der Umsetzung minderheitenrechtlicher Gesetze in der Bundesrepublik Jugoslawien nach Pfeil (vgl. Pfeil 2002: 211)

Das Recht auf Nichtdiskriminierung wurde im Speziellen gegenüber der Roma Minderheit verletzt. Aufgrund der geographischen Zerstreuung ihrer Siedlungen und der stetigen Verschlechterung der Lebensbedingungen konnte keine adäquate Kraft zur Verbesserung der Minderheitenlage gewährleistet werden. Das Helsinki Committee for Human Rights in Belgrad dokumentierte in seinem Report über rassistische Diskriminierung gegenüber den Roma, dass sich seit dem Milosević Regime keine Verbesserung ihrer Lage bemerkbar machte. Zudem ist die Arbeitslosigkeit unter den Roma viermal so hoch wie unter anderen nationalen

Minderheiten innerhalb des Landes. Dies steht in einem deutlichen Zusammenhang mit dem fehlenden Zugang zur Bildung, der einen stetigen Zuwachs der Analphabetenrate zur Folge hat (vgl. Berger 2001: 16).

Die Verletzung der Minderheitenrechte bezog sich auch auf den bildungspolitischen Bereich anderer Gebiete des Landes. Wie in der Tabelle ersichtlich wurde dieses Recht nur teilweise umgesetzt. Im Speziellen die kroatische Minderheit in der Vojvodina hatte Schwierigkeiten bei der Umsetzung muttersprachlichen Unterrichts. Es bestand nur eine Schule in der Stadt Subotica in der muttersprachlicher Unterricht für die ethnischen Kroaten angeboten wurde. Des Weiteren wurden Programme, die in ihrer eigenen Sprache veröffentlicht werden sollten, verboten, sodass nur eine einstündige Radiosendung durchgesetzt werden konnte. Die politische Partizipation wurde lediglich auf die kommunale Ebene beschränkt. Dort wo die kroatische Minderheit eine Mehrheit hatte, war sie trotzdem unterrepräsentiert und deren politische Hauptorganisation, die Allianz der Kroaten in der Vojvodina in der Durchsetzung ihrer Vorhaben durch die Autoritäten stark beschränkt (vgl. König 2001: 33).

Ein weiterer Kritikpunkt liegt darin begründet, dass trotz des Angebots von Schulen mit muttersprachlichen Unterricht viele Lehrpläne durch das serbische Bildungsministerium ohne ausführliche Absprache mit den Minderheitenvertretern erstellt wurde (vgl. König 2001: 35).

Ebenso wurde die politische Mitbestimmung nur unzureichend umgesetzt. Konkret ist ein Fall zu nennen, der sich in Südserbien ereignet hat. Die Unzufriedenheit der albanischen Minderheit entartete im Jahr 2000 in einen bewaffneten Konflikt, der nur mithilfe der NATO gelöst werden konnte. Infolge dessen einigten sich die Parteien auf eine Vereinbarung, die eine stärkere Partizipation der albanischen Minderheit in den staatlichen Institutionen vorsah (Hornstein-Tomić 2008: 63).

Aber es sind auch positive Entwicklungen in der Umsetzung des Minderheitenrechts zu verzeichnen. Hier sind die topographischen Bezeichnungen hervorzuheben, die im Speziellen in der Vojvodina umgesetzt wurden. So gibt es topographische Hinweise auf Ungarisch, Slowakisch, Rumänisch oder Ruthenisch (vgl. Pfeil 2002: 202). Zudem können auch positive Schritte im Informationsrecht festgehalten werden. Durch das Autonomiestatut der Vojvodina wurde der Gebrauch der ungarischen, slowakischen, rumänischen und ruthenischen Sprache garantiert (vgl. Pfeil 2002: 205).

Abschließend lässt sich zusammenfassen, dass die oben beschriebenen positiven Umsetzungen eine Ausnahme darstellen, da der Großteil der Rechte nur teilweise bis gar nicht realisiert werden konnte. Eines der wichtigsten Grundrechte „das Recht auf Nichtdiskriminierung“ wurde in der Bevölkerung nicht umgesetzt. Das zeigt eine Umfrage in der Vojvodina unter Angehörigen verschiedener Minderheiten über Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, bei der sich interessante Aufschlüsse über die Selbstwahrnehmung bemerkbar machten. 39% der befragten Kroaten und Rumänen, 26% der Ungarn und 24% der Slowaken gaben an, dass eine Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt existiere (vgl. Müller 2005: 17).

Obwohl ein Rechtsschutzsystem ausgearbeitet wurde, wurde dieser realpolitisch kaum sichtbar. Als einzige Ausnahme kann die Vojvodina genannt werden, die durch ihren Autonomiestatus die Einbindung der Minderheiten im alltäglichen Miteinander teilweise besser sichern konnte als es im restlichen Serbien der Fall ist.

8. Gegenwärtige Lage der Minderheiten

In Anbetracht der wechselhaften Geschichte Serbiens stellt sich die Modernisierung der Gesellschaft als schwierigste Aufgabe von allen dar. Die Last, die durch fehlerhafte und komplexe politische Systeme verursacht wurde, wird auch in Zukunft viel Zeit und Kraft kosten, um endlich von einer zufriedenstellenden Lage sprechen zu können. Nichtsdestotrotz zählt der Wille zur Besserung, den Serbien im Zuge der Annäherung an die EU und damit einhergehend in der Regelung des Minderheitenschutzes eingeschlagen hat.

Die europäische Perspektive Serbiens sollte nach dem Demokratisierungsprozess in den 2000er Jahren umgesetzt werden, sobald das Land die Erweiterungskriterien, einschließlich des Minderheitenschutzes, beschlossen zunächst beim Gipfeltreffen des Europäischen Rates 2000 und anschließend in Thessaloniki 2003, erfüllt. Die Minderheitenrechte ähnelten jenen der Bundesrepublik Jugoslawien und wurden als ausbaufähiger Rahmen des rechtlichen Minderheitenschutzes der Republik Serbien genutzt. Das Gesetz zum Schutz von Rechten und Freiheiten nationaler Minderheiten wurde in der serbischen Verfassung aus dem Jahr 2006 verankert und bezieht sich auf individuelle und kollektive Minderheitenrechte (vgl. Antidiskriminierungsrecht in der

Republik Serbien vor dem Hintergrund der EU-Beitrittsverhandlungen, online). In Artikel 14 der serbischen Verfassung wird, wie folgt, festgelegt:

„The Republic of Serbia shall protect the rights of national minorities. The State shall guarantee special protection to national minorities for the purpose of exercising full equality and preserving their identity.“

(Constitution of the Republic of Serbia)

Serbien wurde 2012 der Kandidatenstatus für die Europäische Union erteilt. Im Jahr darauf trat das sogenannte Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Serbien in Kraft. Dieser Prozess wurde für Westbalkanländer entwickelt mit dem Ziel europäische Standards leichter zu übernehmen und umzusetzen. Man bezeichnet ihn auch als Europäisierung, da hierdurch das politische Verhalten eines Landes in Richtung des Modells der Europäischen Union verändert werden soll. Eine der Grundvoraussetzungen für den Beitritt in die EU bildet das Minderheitenrecht. Im Jahr 2013 eröffnete der Europäische Rat die Verhandlungen mit Serbien und verabschiedete einen Verhandlungsrahmen, den Serbien umsetzen sollte (vgl. Nuhui 2019: 50).

Ab diesem Zeitpunkt folgte ein jährlicher Fortschrittsbericht, in dem den Minderheitenrechten besondere Berücksichtigung geschenkt wurde. Mit Blick auf eine Anzahl dieser Fortschrittsberichte soll im weiteren Verlauf die Frage beantwortet werden, ob die EU-Konditionen die Minderheitensituation in Serbien beeinflusst haben und welche Schritte für die Zukunft des Minderheitenschutzes in Serbien gesetzt wurden.

Der Wunsch vieler postkommunistischer Staaten der EU beizutreten, wird durch einen starken Willen ihrerseits gefördert, da hierdurch eine Demokratisierung dieser Länder, sowie die Lösung „inner- und zwischenstaatlicher“ Konflikte gewährleistet werden kann. Ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Menschen und Minderheitenrechte, im Falle solcher Staaten, bildet der Beitritt in die EU. Die Förderung der Menschenrechte ist als eines der wichtigsten europäischen Ziele festgelegt; das zeigt sich auch an ihrer maßgeblichen Erweiterungspolitik. So werden sich auch in Zukunft Länder, die

beitreten möchten, mit der Förderung von Demokratie und Menschenrechten auseinandersetzen müssen. Für Serbien im Speziellen stellt sich als Hauptaufgabe, durch die Achtung der Menschenrechte und Schutz der Minderheiten, eine stabile Politik und stabiles gesellschaftliches Zusammenleben zu gewährleisten. Obwohl die angesetzte Strategie zur Schaffung eines minderheitenfreundlichen Umfelds und Förderung der Minderheitenrechte beigetragen hat, so ist die Wahrnehmung von Minderheiten in Serbien immer noch negativ konnotiert. Minderheiten werden nach wie vor als Bedrohung von Stabilität angesehen, was sich aus dem Nationalstolz der Mehrheitsbevölkerung herleiten lässt. Es könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass Nationalismus und nationalistische Gefühle immer noch in den Köpfen der Menschen verankert sind. Die Idee der nationalen Homogenität zieht sich, wie im Laufe der Arbeit gezeigt wurde, laufend durch die serbische Geschichte und beeinflusst nicht nur das politische System, sondern auch die Menschen, die darin leben (vgl. Nuhiu 2019: 51f).

Nichtsdestotrotz muss darauf hingewiesen werden, dass diese Ideen den Grundprinzipien der EU widersprechen. Die tiefsitzenden Erinnerungen an die serbische Geschichte, nationalistisch dominierte Staatspolitik und damit einhergehende negative Stereotypen gegenüber ethnischen Gemeinschaften führen heute noch dazu, dass der Minderheitenschutz auf maßgebliche Stolpersteine in der alltäglichen Umsetzung stößt.

9. Ausblick in die Zukunft

Mit Blick auf die Fortschrittsberichte zum Integrationsprozess Serbiens in die EU soll die aktuelle Lage des Minderheitenschutzes nochmals im Detail verdeutlicht werden.

Im Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission für Serbien im Jahr 2007 wurden mehrere Bestimmungen angeführt, die der neuen Verfassung zugefügt wurden. Diese betrafen das Verbot der Diskriminierung von Minderheiten und die Garantie für „positive Maßnahmen“ gegen Diskriminierung. Im Jahr 2008 folgte eine Verschlechterung der Beziehung zwischen Belgrad und Brüssel aufgrund der Kosovo-Krise. Die europäische Perspektive Serbiens war gefährdet, da Serbien bis heute das Kosovo nicht als eigenständigen Staat anerkennt. Die Tatsache, dass die meisten europäischen Staaten das Kosovo anerkannten, verstärkte die Euroskepsis innerhalb

der serbischen Bevölkerung. Die Situation gefährdete zudem die Stabilität der damaligen Koalitionsregierung. Die Folge waren vorläufige Parlamentswahlen, die im Mai 2008 stattfanden. Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen wurde im April unterzeichnet, da die EU entschied die proeuropäischen Parteien im Wahlkampf zu unterstützen, obwohl von Seiten der EU immer noch Unzufriedenheit über die Zusammenarbeit Serbiens mit dem Kriegsverbrechertribunal herrschte (vgl. Nuhic 2019: 51f).

Mit Blick auf den Fortschrittsbericht kann zusammengefasst werden, dass nach der Bildung der neuen Regierung in einem ersten Schritt die staatliche Menschenrechtsbehörde durch das Ministerium für Menschen und Minderheitenrechte ersetzt wurde. Der rechtliche und institutionelle Rahmen für die Einhaltung der Minderheitenrechte sei gegeben worden, jedoch zeigten sich laut Fortschrittsbericht unzureichende Ergebnisse in der Umsetzung.

Das Gesetz über die nationalen Räte der nationalen Minderheiten aus dem Jahr 2009 bildet diesbezüglich ein anschauliches Beispiel. Sie gelten als besonderes Schlüsselement im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses. Die Kompetenzen der Minderheitenräte beziehen sich, wie schon in der Bundesrepublik Jugoslawien, auf den Bereich der Kultur, Bildung, Information und den offiziellen Gebrauch der Sprache. Zusätzlich fungieren sie als Entscheidungsträger bei der Gründung von Institutionen, Wirtschaftsgesellschaften und anderen Organisationen dieser Bereiche (vgl. Zylfiu, Leka und Ahmeti Zylfiu 2017: 72f). Die Räte der nationalen Minderheiten haben zu einer positiven Entwicklung der Minderheitensituation in Serbien beigetragen. Die Zahl der Minderheitenräte stieg im Laufe dieser Jahre und implementierte auch neue Gesetze und Vorschriften. Dies hat auch das Advisory Committee des Europarates anerkannt. Im Jahr 2010 sind 19 Räte nationaler Minderheiten gewählt worden. Neben der Föderation der Jüdischen Gemeinschaften gibt es 20 Räte, die als zentrale Träger der Kulturautonomie in Serbiens dienen. 13 dieser Räte sind auf Provinzebene konstituiert und besitzen aufgrund dessen mehr Rechte und Mittel. Der erste Minderheitenrat wurde von den ethnischen Ungarn gegründet, gefolgt von Ruthenen, Rumänen, Kroaten, Slowaken, Bunjewatzen, Bulgaren, Ukrainern, Roma, Bosniaken, Deutsche, Ägypter, Griechen, Mazedoniern

und Vlachen.⁴¹ Einige Minderheitenräte sind gut organisiert und besitzen ein klares Programm, andere sind als lose Gruppen oder Vereine tätig (vgl. Benedikter 2020: 34f).

Obwohl laut Advisory Committee die Minderheitenrechte eine positive Entwicklung aufwiesen, waren bei der Umsetzung dieses Gesetzes einige Mängel zu verzeichnen, die das Wahlverfahren und die Führung der Register der Wahlberechtigten betreffen. Pro Minderheit ist nur ein Rat erlaubt, der als solcher die Möglichkeit bietet am öffentlichen Leben in Serbien teilzunehmen. Die Räte besitzen eine Beratungsfunktion gegenüber dem Staat, das heißt jedoch nicht, dass sie den politischen Entscheidungsprozess maßgeblich beeinflussen können. Zudem hat ein Urteil der serbischen Regierung aus dem Jahr 2014 die Zuständigkeiten der Räte deutlich eingeschränkt. Obwohl die Minderheitenvertreter das Gesetz über die Räte nationaler Minderheiten anfangs begrüßten, beklagten sie die schlechte Umsetzung. Die nationalen Räte wurden zudem auch zunehmend von Parteien vereinnahmt, sodass dies eine zunehmende interne Fragmentierung der Minderheiten nach sich zog (vgl. Benedikter 2020: 34).

Im Speziellen der Sandschak hebt sich in dieser Hinsicht als Problemregion hervor. Obwohl die Demokratisierung ab 2000 die Lage kurzzeitig verbesserte, kam es in der Regierungszeit von Koštunica zu einer Rückkehr Belgrads zur veralteten Form der ethnischen Politik und zur Entfachung ethnischer Konflikte. Die innerbosniakische Spaltung machte sich bemerkbar, als die Macht der bis dato dominanten SDA (Stranka demokratske akcije – Partei der demokratischen Aktion des Sadschak) unter Sulejman Ugljanin Stimmen verlor, während die SDP (Sozialdemokratische Partei) unter Rasim Ljajić an Zustimmung gewann. Zudem kam Mufti Muamer ef. Zukorlić mit seiner islamischen Gemeinschaft immer mehr an Bedeutung zu. Koštunica nutzte jede Gelegenheit, um eine weitere Spaltung innerhalb der bosniakischen Gesellschaft hervorzurufen. Der Höhepunkt war der Angriff auf die islamische Gemeinschaft in Serbien, die als zentraler Bezugspunkt für die nationale und religiöse Identität der Bosniaken im Sandschak gilt. Die durch Belgrad betriebene Spaltung der bosniakischen Gesellschaft führte weiter zur Gründung der islamischen Gemeinschaft Serbien unter Reis Zilkić in Konkurrenz zur Islamischen Gemeinschaft in Serbien unter

⁴¹ Bei den Ägyptern handelt es sich um Roma, die ihre Herkunft auf Ägypten zurückführen bzw. ihren Namen vom englischen „Egyptians“ ableiten.

Zukorlić. Seitdem existieren zwei islamische Gemeinschaften, durch deren Auseinandersetzungen sich der Sandschak in einem Krisenzustand befindet. Seit 2007 kam es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen; oft wurde auch von „bürgerkriegsähnlichen“ Zuständen berichtet. Diese Konfliktphase zeigt deutlich wie wichtig der religiöse Aspekt in Staaten mit gemischter ethnischer Zusammensetzung sein kann (vgl. Džihic 2013: 22ff).

Nach bereits vollzogener Spaltung der bosniakischen Gemeinschaft im Jahr 2007 rückte der Sandschak im Jahr 2010 erneut in den Mittelpunkt der serbischen Aufmerksamkeit. Nach dem Sieg Zukorlićs bei den Wahlen zum bosniakischen Nationalrat wurde, nach Beschluss des zuständigen Ministeriums für Menschen- und Minderheitenrechte in Belgrad, der gesetzliche Rahmen für dessen Konstituierung geändert. Die konstituierende Sitzung wurde annulliert und der Rat aufgelöst. Dies hatte heftige Reaktionen zur Folge, die bis heute das Verhältnis zwischen Belgrad und dem Sandschak beeinflussen. Zukorlić agiert weiterhin aus einem rechtlich nicht anerkannten Rat und setzt auf einen scharfen Konfrontationskurs gegen Belgrad. Beide bosniakischen Minister näherten sich nach den Wahlen der neuen Koalition zwischen der Sozialistischen Partei unter Dačić und der Fortschrittspartei von Vučić. Im Jahr 2012 vertrat Ljajić die Meinung, dass ein separatistischer Weg des Sandschaks ausgeschlossen ist. Trotz dessen bleibt die Frage nach einer möglichen territorialen Autonomie offen, da dies den Verlauf des EU-Integrationsprozesses beeinflussen kann. Das zeigt nochmals deutlich wie hoch das Destabilisierungspotential offener Minderheitenkonflikte sein kann (vgl. Džihic 2013: 22ff).

Generell kann zusammengefasst werden, dass das angespannte Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit sowie die damit einhergehende Unzufriedenheit der Minderheit mit ihrem Status innerhalb eines Landes enthüllt, welche Lücken im Bereich des Minderheitenschutzes zu füllen sind. In diesem Kontext stellt sich besonders für Serbien die Frage, wie die nächsten Schritte im Europäisierungsprozess aussehen werden und wie sie sich auf die Beziehung zwischen Belgrad und dem Sandschak auswirken. Setzt Serbien weiterhin die EU-Reformen um, so wird im Zuge dessen auf eine Entschärfung und letztendlichen Lösung des Konflikts hingearbeitet werden müssen. Dadurch könnte sich eine verstärkte politische und sozioökonomische Inklusion und könnten sich neue Alternativen in der Lösung der Sandschak-

Problematik ergeben. Wenn jedoch von Seiten der EU nichts unternommen werden sollte, könnte der Sandschak weiterhin ein angespannter Krisenherd innerhalb des serbischen Gebiets bleiben (vgl. Džihić 2013: 24).

Als beachtenswert erweist sich immer wieder das Nord-Süd-Gefälle in der Realisierung der Minderheitenrechte. Das Forum für ethnische Zugehörigkeit fand heraus, dass nationale Minderheiten der Vojvodina die Minderheitenrechte besser nützen als andere ethnische Minderheiten in Serbien. Die ungarische Minderheit ist heutzutage konstitutionell wie auch kulturell sehr gut organisiert. In der Politik ist die ungarische Minderheit durch mehrere Minderheitenparteien vertreten, darunter auch die Allianz der Ungarn in der Vojvodina. Zudem war die ungarische Minderheit die erste, die ihren nationalen Rat gründete. Die serbische Regierung ratifizierte gemeinsam mit der ungarischen Regierung den bilateralen Vertrag zum Schutz sowohl ungarischer Minderheiten in Serbien wie auch serbischer Minderheiten in Ungarn (vgl. Nuhiu 2019: 10f). Des Weiteren besitzen sie ein gut entwickeltes Bildungssystem mit Kindergärten, Grund- und Oberschulen, Kulturorganisationen und staatsweite Medien. Zudem besitzt die Vojvodina 79 primäre und 37 sekundäre Schulen, die eine komplette Ausbildung auf Ungarisch bieten. In Bezug auf die Nutzung der Minderheitensprache hat sich herausgestellt, dass die meisten in der Vojvodina lebenden Ungarn die ungarische Sprache sprechen (vgl. Benedikter 2020: 33).

Während sich die bildungspolitische Lage für einzelne Minderheiten in der Vojvodina deutlich verbessert hat, erweist sich die südserbische Region immer noch als Problemkind.

Bis heute kämpfen die Bildungsstätten mit fehlenden Lehrplänen und Lehrbüchern in albanischer Sprache. Seit dem Jahr 2007 sind Lehrbücher aus dem Kosovo von serbischen Behörden verboten. Was die Hochschulbildung angeht, besteht kaum Auswahlmöglichkeit, sodass viele Studierende das Land verlassen und im Kosovo, Albanien oder Nordmazedonien ihren Abschluss machen. Zudem akzeptiert der serbische Staat die Diplome aus dem Kosovo nicht, da sie es nicht als unabhängigen Staat anerkennen. Auf diese Weise fördern sie bewusst den „brain drain“ (vgl. Nuhiu 2019: 25).

Große Kritik von Seiten der Europäischen Kommission kam zum Thema Zugang zur Bildung für die Roma-Minderheit in Serbien - nicht nur, dass ihre Lebensverhältnisse verbessert werden müssen. In diesem Bereich muss noch Einiges getan werden, um

von einer zufriedenstellenden Lage dieser ethnischen Gruppe sprechen zu können. Immer noch kämpfen sie mit einer geringen Wirtschaftstätigkeit und vollständigen Ausgrenzung im öffentlichen Sektor. Die niedrige Beschäftigungsquote ist auf das niedrige Bildungsniveau zurückzuführen, da viele von ihnen lediglich die Grundschule besuchen (vgl. Nuhiu 2019: 13). Europäische Projekte zur Umsetzung der Roma-Integration sind am Laufen. Dabei stehen folgende Themen im Vordergrund: Unterkunft, Verringerung der Diskriminierung in der Bildung, Verfolgung der statistischen Angaben über Roma und Definierung einer europäischen Politik (vgl. bpb, online 24.02.2014).

Die Fortschrittsberichte aus dem Jahr 2013 und 2014 zeigten fast dieselben Ergebnisse, wie die Berichte zuvor. So steht: *“the legal framework providing for respect for and the protection of minorities and cultural rights is in place and generally upheld, in line with the Framework Convention on National Minorities to which Serbia is party”* (EC Progress Report 2013: 46).

Immer noch ist die Vojvodina das Gebiet mit dem höchsten Grad an Minderheitenschutz und der stabilsten interethnischen Lage innerhalb des Landes. Der Süden erwies sich als stabil, jedoch kämpfte die bosniakische Minderheit immer noch mit Unterrepräsentierung, speziell im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Zudem wurde dieses Gebiet als am wenigsten entwickelte Region beschrieben, deren Wirtschaft durch die Zentralbehörden unbedingt angekurbelt werden müsste (vgl. Nuhiu 2019: 56).

Der Fortschrittsberichte zeigen denselben Inhalt wie in den Jahre zuvor. Die Situation der Minderheiten innerhalb der gesamten Region wird als stabil beschrieben. Eine Ausnahme bildete lediglich ein Zwischenfall bei einem Fußballspiel in Belgrad 2014, als die serbische auf die albanische Nationalmannschaft traf. Als eine Drohne mit einer albanischen Flagge über dem Stadion in Belgrad kreiste, verursachte diese Provokation eine Schlägerei unter den Spielern. Im Anschluss kam es zu gewaltsamen Reaktionen, bei dem mehrere albanische Gemeinschaften und deren Besitz angegriffen wurden (vgl. shz, 14.09.2015).

Wichtig für die gesamtstaatliche Ebene wird in Zukunft sein, dass eine stabile Demokratie erst dann funktionieren kann, wenn eine konfliktfreie, friedliche und produktive Beziehung zwischen Mehrheit und Minderheit besteht. Alle Schutzmechanismen können erst ihre Wirkung entfalten, wenn zentrale politische

Fragen und Konflikte gelöst sind und Polarisierungen wegfallen. Solange Misstrauen, Beschuldigungen und Aggression innerhalb der Bevölkerung herrschen, kann nicht von einer Wirksamkeit der formalen und legalen Schutzmechanismen gesprochen werden (vgl. Benedikter 2020: 24).

10. Fazit

In diesem Abschnitt sollen einige Schlussbemerkungen, die Beantwortung der Forschungsfrage sowie die Überprüfung der Hypothesen erfolgen.

Durch das Verfolgen der Minderheitensituationen im Laufe der serbischen Geschichte ist klar geworden, dass dieses Land im Zuge der Integrierung in verschiedene Staatenmodelle starke Veränderungen durchlebt hat. Bereits im Königreich SHS zeigte sich die Dominanz der herrschenden Nation gegenüber ethnischen Minderheiten innerhalb der serbischen Grenzen. Dieser Faden zog sich weiter durch den Sozialismus und ist heute in gemilderter Form weiterhin sichtbar. Es zeigt sich weiterhin, dass verfassungsrechtliche Grundlagen nicht automatisch in den gesellschaftlichen Alltag umgesetzt werden. In keiner einzigen Phase der serbischen Geschichte kann man, in Bezug auf das Minderheitenrecht, über eine komplette Umsetzung der festgeschriebenen Gesetze und Artikel sprechen. Immer gab es Minderheitengruppen, die entweder aus außenpolitischen, wirtschaftlichen oder anderweitigen Interessen bevorzugt wurden oder aufgrund ihres ethnischen Verständnisses und Identitätsbewusstseins weniger Rechte besaßen.

Institutionen zur Regelung von Minderheitenrechtsverletzungen waren zwar vorhanden, konnten sich jedoch nie ganz durchsetzen. Die serbische Regierung bemühte sich immer einen Weg zu finden um als minderheitenfreundlicher und vielfältigkeitsfördernder Staat zu gelten. Denkt man an den SHS-Staat, so wurde versucht diesen Eindruck dadurch sich zu drei Religionen bekennt und zwei Alphabete verwendet und somit bereits eine weitreichende ethnische Toleranz beweist. In der Zeit des Sozialismus wurde die „Brüderlichkeit und Einheit“ als Besonderheit proklamiert und gefördert. Obwohl es sich anfänglich als funktionierendes Staatskonzept erwies, stellte sich heraus, dass das ethnische Verständnis der Völker bereits so ausgeprägt war, dass bereits die kleinsten nationalistischen Tendenzen das System aus dem Gleichgewicht brachten. Der negative und vom Nationalismus

geprägte Lauf der Geschichte führte dazu, dass bis heute das Ziel eines friedlichen Zusammenlebens nicht in seiner Fülle erreicht werden konnte.

Meiner Auffassung nach hängt diese negative Haltung gegenüber Minderheiten mit der Angst vor dem Verlust der Identität der Serben zusammen. Sobald eine Minderheit ihre Kultur- oder Autonomierechte umsetzen wollte, traf das auf merkbaren Widerstand von serbischer Seite. Den ethnischen Serben sollte klar werden, dass auch wenn ethnische Minderheiten ihre Rechte ausleben, sie immer noch ein Teil des serbischen Staates sind und keinen Verrat ihm gegenüber begehen. Diese tiefsitzende Angst vor Irredentismus, die Angst vor dem Verlust von Territorien und Bevölkerung aufgrund von separatistischen Bewegungen oder Ansprüchen der Nachbarstaaten hat in Serbien ein hohes Maß an Misstrauen wachsen lassen. Das spüren besonders die Angehörigen dieser Gruppen. Im Speziellen die Unabhängigkeit des Kosovo führte bei vielen ethnischen Serben zu einem starken Gefühl des Verlusts nationaler Identität, da für sie dort „die Wiege der serbischen Nation“ liegt. Viele fürchten sich, dass sich so ein Szenario in der multiethnischen Vojvodina oder im Sandschak wiederholen könnte und die Serben erneut einen Teil ihrer Gebiete verlieren könnten (vgl. shz, 14.09.2015).

Um die Forschungsfrage *Welche aktuellen Zielsetzungen wurden festgelegt, um die Eingebundenheit der serbischen Minderheiten in Staat und Institution zu stärken?* zu beantworten, möchte ich Folgendes verdeutlichen.

Die grundlegendste Aufgabe muss sein diese Angst in der Gesellschaft durch Information und Aufklärung zu lindern und Minderheitenangehörige als eine Bereicherung für die Gesellschaft anzusehen. Sobald ethnisch-nationalistische Schwingungen zu spüren sind, kann kein erfolgreicher Minderheitenschutz gewährleistet werden. Das zeigte sich in Serbien am deutlichsten unter der Milosevic-Regierung. Zudem ist auch ersichtlich geworden, wie lange es dauern kann bis nationalistisches Gedankengut aus der Alltäglichkeit verschwindet. Auch wenn in diesem Bereich wichtige Schritte gesetzt wurden, herrscht immer noch Förderungsbedarf im Bereich des Minderheitenschutzes. Für die Zukunft wird es wichtig sein die Menschen, die sich zur Mehrheit oder Minderheit bekennen, nicht als Fremdkörper zu betrachten. Das Thema Zwangsassimilation darf nicht mehr im Raum stehen. Besonders die jungen Generationen bilden die Hoffnung im Bereich der gegenseitigen Akzeptanz. Die ethnischen Stereotypen und die Missgunst der älteren

Generationen, die auch zeitweilig in anderen politischen Systemen gelebt haben, dürfen nicht an die jüngere Generation weitergegeben werden. Man muss hier andocken und versuchen die Vielfältigkeit nicht als Nachteil, sondern als einen Vorteil zu sehen. Ethnisch bedingte Stereotypen haben in einer modernen Gesellschaft und ganz besonders in einer Gemeinschaft, wie der Europäischen Union, nichts zu suchen. Grundsätzlich sind die Bausteine durch den gesetzlichen Rahmen, im Zuge des Integrationsprozesses in die EU, in die Hände des serbischen Staates gelegt worden, nun ist es an Serbien diese effektiv umzusetzen!

Zwar hat Serbien wichtige EU-Konditionen im Bereich des Minderheitenschutzes in einen gesetzlichen und formalen Rahmen festgelegt und den europäischen Standards angepasst, allerdings macht sich nichtsdestotrotz die Kluft zwischen der rechtlichen Festlegung und der tatsächlichen Umsetzung bemerkbar. Diese Kluft kann darauf zurückgeführt werden, dass ethnische Konflikte aus den 1990er Jahren bis heute nicht aufgearbeitet wurden und somit einem friedlichen interethnischen Zusammenleben im Weg stehen. Demzufolge können formal festgelegte Mechanismen nicht zur Gänze umgesetzt werden. Wie am Beispiel der nationalen Räte sichtbar wurde, werden diese zur Austragung politischer Konflikte verwendet. Für die Zukunft des serbischen Integrationsprozesses wird es notwendig sein sich der Minderheitenfrage genauer zuzuwenden. Gerade diese politischen Probleme bergen ein hohes Destabilisierungspotential und müssen im Laufe des Integrationsprozesses genau beobachtet werden (vgl. Džihic 2013: 27).

Nun möchte ich die anfangs aufgestellten Hypothesen überprüfen. Die erste Hypothese lautete: *Durch die Annäherung an die EU verbesserte sich die Lage der ethnischen Minderheiten in Serbien, da neue Gesetze verabschiedet werden, die den europäischen Standards entsprechen und umgesetzt werden.*

Diese Hypothese hat sich im Laufe der Arbeit teilweise bestätigt. Die Republik Serbien hat die wichtigsten internationalen und regionalen Vereinbarungen im Bereich des Menschen- und Minderheitenschutzes, die Verfassungscharta über Menschen- und Minderheitenrechte und bürgerliche Freiheiten, sowie das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates ratifiziert. Zudem wurden ehemals abgeschlossene bilaterale Abkommen aus der Zeit der Bundesrepublik Jugoslawien übernommen, wie etwa die Abkommen mit Rumänien, Kroatien Mazedonien und Ungarn zum Schutz von Minderheiten (vgl. Rajlić o.J.: 82). Das

Gesetz zum Schutz von Rechten und Freiheiten nationaler Minderheiten wurde in der serbischen Verfassung aus dem Jahr 2006 verankert und bezieht sich auf die Bewahrung individueller und kollektiver Minderheitenrechte (vgl. Antidiskriminierungsrecht in der Republik Serbien vor dem Hintergrund der EU-Beitrittsverhandlungen, online).

Internationale Organisationen wie die EU, die OSZE, der Europarat und NGOs, wie etwa das Helsinki-Komitee, haben sich kontinuierlich mit dem Status der Minderheiten in Serbien beschäftigt. Obwohl in der Theorie ein formaler und gesetzlicher Rahmen festgelegt wurde, so zeigen sich weiterhin Probleme in der praktischen Umsetzung der Minderheitenrechte (vgl. Nuhiu 2019: S. 23). Besonders in Regionen, die bis heute noch als „Krisenherde“ gelten, zeigen sich Schwierigkeiten. Internationale Beobachter berichteten ständig von einer stetigen Unzufriedenheit nationaler Minderheiten über ihre Behandlung und Position in der Gesellschaft. Diese Unzufriedenheit hängt zusätzlich auch mit der wirtschaftlichen Unterentwicklung dieser Gebiete zusammen, die im weiteren Verlauf des EU-Integrationsprozesses Lösungsansätze erfordert. Der geringe Grad an Integration von bestimmten Minderheitengruppen in das soziale und politische Leben Serbiens ist ein wesentliches Thema, das weiterhin von den zuständigen Behörden verfolgt werden muss. Der Wille zur Kooperation und Kompromissbereitschaft zwischen Mehrheit und Minderheit muss vorhanden sein, um ein gegenseitiges Verständnis aufweisen zu können. Es zeigt sich am Beispiel Serbiens deutlich, dass theoretische Fortschritte nicht automatisch auf das alltägliche Leben umgemünzt werden können. Deshalb wird es notwendig sein hier anzusetzen und im Zuge eines wechselseitigen Prozesses gegenseitiges Verständnis zwischen den Parteien zu erreichen (vgl. Nuhiu 2019: 57).

Die zweite Hypothese lautete: *In spezifischen Regionen Serbiens besteht ein harmonisches Zusammenleben zwischen der Mehrheits- und Minderheitenbevölkerung.*

Diese Hypothese kann nur teilweise bestätigt werden. Im Laufe der Milosević Regierung befand sich der Schutz der Minderheiten in seiner schlimmsten Phase. Nicht nur, dass ethnische Minderheiten diskriminiert wurden, zudem wurde auch der Autonomiestatus der Provinz Vojvodina und des Kosovo aufgehoben. Grundlage dieses Systems war eine nationalistische Politik, die das Leben der Minderheiten innerhalb des Landes deutlich verschlechterte. Am stärksten betroffen waren die

ethnischen Albaner im Süden des Landes, die Bosniaken im Sandschak, sowie die Kroaten in der Vojvodina. Mit der Demokratisierung und der Annäherung Serbiens an die EU hofften die Minderheiten auf eine Verbesserung der Lage.

Es hat sich gezeigt, dass sich die Lage der Minderheiten in der Vojvodina verbessert hat. Das betrifft besonders den institutionellen Rahmen sowie die politische Repräsentation. Durch die Gründung der nationalen Räte sind die Minderheiten viel stärker ins politische Geschehen integriert und können diese Reichweite zur Realisierung minderheitenrechtlicher Forderungen nutzen. Des Weiteren wurde durch die aktuelle Lage innerhalb des serbischen Staates gezeigt, dass Fortschritte im bildungspolitischen Bereich erreicht wurden, die die kulturelle und ethnische Eigenheit der Minderheitengruppen fördert.

Obwohl sich die Lage der Minderheiten in der Vojvodina verbessert hat, versuchen sie ihre Autonomierechte gegenüber der serbischen Regierung zu bewahren, da immer wieder Debatten über den Autonomiestatus auftreten. Im Jahr 2009 wurde der Vojvodina die Autonomie zugesprochen. Im Juli 2012 entschied das serbische Verfassungsgericht über eine Einschränkung der Autonomierechte der Vojvodina. Die führenden politischen Vertreter der Vojvodina sahen das Urteil als politisch an und erklärten, dass sie sich dagegen wehren werden. Dieses Urteil führten sie auf das Wahlergebnis auf nationalstaatlicher Ebene und die neue Koalition zwischen der SPS (Socijalistička partija Srbije – Sozialistische Partei Serbiens) und der SNS (Sprska napredna stranka – Serbische Fortschrittspartei) zurück mit dem Ziel, die dort regierende Demokratische Partei zu treffen. Zudem fordert auch der Chef der demokratischen Liga der Sozialdemokraten der Vojvodina, Nenad Čanak, eine Internationalisierung der Vojvodina-Frage, was durchaus als ein Appell an die EU angesehen werden kann, sich mit minderheitenrechtlicher Fragen dieser Art stärker auseinanderzusetzen (vgl. Džihic 2013: 26f). Auch wenn sich interethnische Auseinandersetzungen über die Jahre deutlich reduziert haben und sich ein friedliches Nebeneinander halbwegs etabliert hat, flammen politische Themen, die die Autonomie dieser Provinz berühren, immer noch auf.

Im Vergleich dazu ist die Situation der ethnischen Albaner in Serbien immer noch nicht zufriedenstellend. Die wirtschaftlichen und bildungspolitischen Versäumnisse zeigen, dass es in diesem Bereich noch Luft nach oben gibt. Teilweise sind ethnische Albaner immer noch aus der Wirtschaft ausgeschlossen, zudem fehlt der Zugang zu

wirtschaftlichen Investitionen aus der serbischen Republik. Bis heute gilt diese Region als eine der ärmsten des Landes. Aus diesem Grund sehen sich die ethnischen Albaner gezwungen das Land zu verlassen und sich anderswo eine bessere Zukunft aufzubauen. Viele von ihnen fühlen sich nicht in die Gesellschaft integriert. Es existieren beispielsweise mehrere Verfassungsartikel, die die Verwendung der albanischen Sprache in lokalen Regierungsinstitutionen garantiert. Das geltende Gesetz erlaubt den albanischen Bürgern vor Gericht Berufung in albanischer Sprache einzulegen sowie Zertifikate auf Albanisch zu erhalten. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass dies nicht immer funktioniert (vgl. Nuhiu 2019: 17). Des Weiteren ist immer noch eine Missgunst von beiden Seiten spürbar. Viele haben das Vertrauen an ein friedliches Zusammenleben, aufgrund der jüngsten Geschehnisse verloren. Wichtig wäre in diesem Sinne mehr Kompromissbereitschaft zu zeigen, um endlich tiefgreifende Konflikte aus der Welt zu schaffen und von einem Neuanfang sprechen zu können.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wirkt sich auf die Stärkung kultureller und politischer Absichten der ethnischen Minderheiten aus

Diese Hypothese lässt sich verifizieren. Auch hier besteht ein wesentliches Nord-Süd-Gefälle, was die Ziele der kulturellen und politischen Absichten der ethnischen Minderheiten betrifft.

Im Norden des Landes etablierte sich das Instrument der grenzüberschreitenden Kooperation in Form von euroregionalen Zusammenschlüssen. Besonders die ungarische Minderheit konnte hierdurch kulturpolitische, wie auch administrative Unterstützung gewinnen (vgl. Küpper, Lengyel und Scheuringer 2015: 102). Zudem fokussierte sich die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten auf den Aufbau einer Euroregion um die wirtschaftliche Kraft der teilnehmenden Regionen, wie der Vojvodina, zu steigern. Ein Beispiel bildet hierfür die Euroregion Donau-Kreisch-Marosch-Theiß, die unter anderem das Ziel hat, gemeinsame Beziehungen zwischen den lokalen Gemeinschaften und örtlichen Selbstverwaltungen auf verschiedensten Gebieten zu fördern. Ein Tätigkeitsfeld bezieht sich auf Wissenschaft, Kultur, Unterricht, Gesundheit, Sport und Bürgerbeziehungen, das sich im Speziellen auch auf die Unterstützung im Bereich des Minderheitenschutzes richtet. Vor allem die minderheitenrechtlichen Zielsetzungen harmonisierten mit der Europäischen Charta der

Regional- und Minderheitensprachen und fanden sich in der Charta der Grenz- und grenzübergreifenden Regionen wieder (vgl. Göllner 2008: 341).

Im Süden hat die „grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ für internationales Aufsehen gesorgt. Seit drei Jahrzehnten macht das Preševo-Tal immer wieder internationale Schlagzeilen. 95% der Albaner sprachen sich in einem inoffiziellen Referendum 1992 für eine Angliederung an das Kosovo aus. Nach dem Ende des Kosovokrieges kämpften bewaffnete Guerilla-Truppen gegen die serbische Armee. Nun steht die Idee eines Gebietstausches zwischen Serbien und dem Kosovo im Raum (vgl. Spiegel Politik, 18.11.2018). Die grundlegende Idee ist, das Kosovo die serbisch dominierten Gebiete im Norden um Serbien abgibt und im Gegenzug Serbien die albanisch besiedelten Gebiete in Südserbien rund um das Preševotal bekommt. Die serbische Regierung in Belgrad sei grundsätzlich zu diesem Gebietsaustausch bereit, um endlich eine Beruhigung der Lage zwischen Serbien und dem Kosovo zu erreichen. Die gesellschaftliche Meinung ist diesbezüglich gespalten, da man Zugeständnisse dem „Feind“ gegenüber nicht zulassen möchte.

Der ehemalige kosovarische Präsident Thaci sprach von einer unantastbaren Integrität des Kosovo. Er sprach in diesem Sinne über eine „Korrektur von Grenzen“, wenn es um die von ethnischen Albanern besiedelten Gebiete Serbiens geht. Diese sollen Teil des Kosovos werden; so könnte sich Serbien im Gegenzug den Weg in die EU freimachen. Immer noch steht der Konflikt mit dem Kosovo Serbiens Beitritt in die EU im Weg. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Serbien dem Kosovo Gebiete abtreten würde, ohne im Gegenzug etwas dafür zu erhalten. International wird die Idee des Gebietstausches kritisiert. Die Berliner Denkfabrik Europäische Stabilitätsinitiative (ESI) veröffentlichte diesbezüglich einen Bericht, in dem *„von der Renaissance der Idee gesprochen wurde, die Grenzen im Balkan nach ethnischen Kriterien anzutasten“* (vgl. tagblatt, 29.04.2019). Experten befürchten die Entfachung nationalistischer Ideen, die eine weitere Balkan-Krise auslösen könnte. Zudem fürchtet man durch die Diskussion um neue Grenzen, schlummernde nationalistische Bewegungen wieder aufleben könnten. Dabei muss sich diese Befürchtung nicht nur auf das Kosovo als heikelsten Brennpunkt beziehen. Vertreter der ESI warnen grundsätzlich davor, *„die Büchse der Pandora“* in Fragen der Grenzziehung in Südosteuropa zu öffnen. So sagte etwa die deutsche Bundeskanzlerin *„Die territoriale Integrität der westlichen Balkanstaaten wurde hergestellt und ist unantastbar (vgl. tagblatt, 29.04.2019)“*.

Innerhalb des Landes setzt sich das angespannten Verhältnis zwischen ethnischen Albanern und Serben fort. Das Aufkommen separatistischer Ideen erschwert die Integration der albanischen Minderheit in die serbische Gesellschaft. Schon im Laufe der Geschichte haben separatistische Bestrebungen negative Haltungen der ethnischen Serben gegenüber ihren Minderheiten ausgelöst, die jedoch nicht direkt von ethnischen Minderheiten ausgehen mussten. Die außenpolitischen Ziele der Mutterstaaten haben deutliche Auswirkungen auf die Behandlung von Minderheiten innerhalb des Wohnort-Staates. Auch wenn die Minderheiten diese Bestrebungen nicht gutheißen, zahlen sie den Preis.

Es besteht ein Unterschied im Integrationsgrad zwischen den Minderheitenregionen des Norden, Osten, Süden und Westens, sowie zwischen Minderheitengruppen des städtischen und ländlichen Raumes

Für Minderheitengruppen des Nordens und Südens lässt sich sagen, dass ein deutlicher Unterschied im Integrationsgrad zutrifft. Während die Minderheiten des Nordens viel besser in das politische und wirtschaftliche Leben des Landes integriert sind, haben Minderheiten des Südens immer noch Probleme die grundlegendsten Minderheitenrechte zu genießen.

Folgende Ergebnisse sind diesbezüglich zu erwähnen: Während in der Vojvodina bildungspolitisch sowie wirtschaftlich Fortschritte zu verzeichnen sind, kämpft der Süden zum Teil immer noch mit der faktischen Umsetzung grundlegender Minderheitenrechte. Dies hat zur Folge, dass viele junge Menschen das Land verlassen, um sich in anderen europäischen Ländern eine sichere Zukunft aufzubauen. In den Fortschrittsberichte hat sich gezeigt, dass Serbien noch wichtige Schritte zu einem friedlichen Miteinander setzen muss. Wichtig ist, bereits begonnene Integrationsprozesse weiterhin zu fördern und in Krisenregionen mit kleinen Schritten zu beginnen. Die Gesellschaft, egal ob Mehrheits- oder Minderheitsbevölkerung, muss spüren das etwas getan wird. Sobald sich das bemerkbar macht, wächst hoffentlich auf die Bereitschaft der weiteren Gesellschaft daran teilzuhaben.

Der Fokus der Arbeit richtete sich aufgrund der Menge an Minderheitenrechten auf die zahlenmäßig stärksten Minderheiten, sowie auf Problemregionen. Da über die Entwicklung im städtischen und ländlichen Raum und im Westen und Osten entwickelt kaum Quellen zu finden waren, kann auf diese Hypothese keine abschließende Antwort gegeben werden.

Das Gefühl der Eingebundenheit von ethnischen Minderheiten hat sich im Laufe der Jahre verbessert und birgt wenig Konfrontationspotential zwischen der Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung.

Diese Hypothese kann nur teilweise verifiziert werden. Blickt man auf die Fortschrittsberichte der EU zur Entwicklung Serbiens im Bereich des Minderheitenschutzes, so kann zusammengefasst werden, dass immer noch Luft nach oben besteht. Obwohl gesetzliche Grundlagen bestehen, zeigt sich immer noch ein gewisses Maß an Misstrauen gegenüber Minderheiten. Mithilfe der EU kann versucht werden dieses Misstrauen abzubauen.

Der serbischen Bevölkerung muss klar werden, dass Minderheiten eine Bereicherung für das Land darstellen und nicht als Feinde angesehen werden dürfen. Die Förderung der ethnischen Eigenheit darf nicht automatisch mit separatistischen Bestrebungen in Verbindung gebracht werden. Die Bevölkerung muss sich als gemeinsames Element sehen, ungeachtet der Sprache, Religion oder ethnischen Zugehörigkeit. Zudem muss klar werden, dass sich eine bessere Integration aller Minderheiten positiv auf die wirtschaftliche Lage des Landes auswirken kann. Mit besserer Bildung stehen bessere Jobs in Aussicht und so kann auch die Zufriedenheit der Bevölkerung gesteigert werden. Eine weitere Spaltung der Gesellschaft durch nationalistische Gedanken wird die Situation innerhalb des Landes nicht verbessern.

Serbien hat im Laufe seiner Geschichte immer wieder Fehler eingestehen müssen. Insbesondere gilt dies nicht nur gegenüber ethnischen Minderheiten, sondern auch gegenüber ehemals staatstragenden Nationen. Der Wunsch für die Zukunft muss sein nationalistisch geprägte Gedanken und Vorurteile aus den Köpfen der Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung zu verbannen. Denn nur, wenn ein gemeinsamer Weg eingeschlagen wird, kann auf eine Zukunft gehofft werden, in der ein friedliches Zusammenleben zwischen der serbischen Mehrheitsbevölkerung und ihren Minderheiten besteht.

10. Literaturverzeichnis

Ahlbrecht, Kathrin et al. (2009): Konfliktregelung und Friedenssicherung im internationalen

Ancestry (2000), online unter: <https://www.census.gov/prod/2004pubs/c2kbr-35.pdf> (letzter Zugriff: 10.06.2019).

Antidiskriminierungsrecht in der Republik Serbien vor dem Hintergrund der EU-Beitrittsverhandlungen (2016). In: Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Heft 06/2016, S.171

Antonović D. (2014): Eine Reportage aus Serbien: "Die Ärmsten der Armen sind die Roma". In: Bundeszentrale für politische Bildung, online unter: <https://www.bpb.de/internationales/europa/sinti-und-roma-in-europa/179558/eine-reportage-aus-serbien-die-aermsten-der-armen-sind-die-roma> (letzter Zugriff: 10.02.2021).

Bauböck R. (1988): Ethnizität, Minderheiten und Staat. – In: ... und raus bist du! Ethnische Minderheiten in der Politik. – In: Bauböck R., Baumgartner G., Perchinig B., Pintér (Hg.): ... und raus bist du! Ethnische Minderheiten in der Politik. – Wien.

Becker J. (2008): Serbien nach den Kriegen – Frankfurt am Main.

Becker J. und Engelberg A. (2008): Serbien nach den Kriegen- Frankfurt am Main.

Becker M. und Wenzlitzschke S. (2012): Nation und Nationalismus. Eine Einführung. In: Becker M., Wenzlitzschke S. und Lichnofsky C. (Hrsg.) Zur Konstruktion von Nation und Nationalismus. Theorien, konzeptionelle Überlegungen und das östliche Europa, S. 6-10. – Siegen und Gießen.

Benedikter T. (2006): Territoriale Autonomie als Mittel des Minderheitenschutzes und der Konfliktlösung in Europa – Zusammenfassung und schematischer Vergleich. – Bozen.

Benedikter T. (2020): Kulturautonomie. Grundkonzepte und Anwendungsbeispiele in Europa – Bozen.

Berger S. (2001): Bundesrepublik Jugoslawien. Die Situation der Minderheiten und intern Vertriebenen – Bern.

- Bethke C. (2009): Deutsche und ungarische Minderheiten in Kroatien und der Vojvodina 1918-1945. Identitätsvorwürfe und ethnopolitische Mobilisierung – Wiesbaden.
- Bieber F. (2005): Minderheitenschutz in Serbien nach Milošević's Sturz. In: Südosteuropa. Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 01-03 – o.O, 50-65.
- Bielefeldt H. (2004): Rechte kultureller Minderheiten als Freiheitsanspruch. Zur menschenrechtlichen Begründung des Minderheitenschutzes. In: Bielefeldt H. und Lürer J (Hrsg.): Rechte nationaler Minderheiten. Ethnische Begründung, rechtliche Verankerung und historische Erfahrung – Bielefeld, 7-11.
- Biserko S. (2008): Identitet u proecpu starog i novog – Belgrad.
- Boeckh K. (2009): Serbien, Montenegro: Geschichte und Gegenwart – Regensburg.
- Böhm J. (2009): Die Deutsche Volksgruppe in Jugoslawien 1918-1941 – Frankfurt am Main.
- Brunner G. (1993), Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa. – Gütersloh.
- Brunner G. (1994): Minderheiten und Recht. Die völkerrechtliche Lage. – In: Heuberger V., Kolar O., Suppan A. und Vyslonzil E. (Hrsg.): Nationen, Nationalitäten, Minderheiten. Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945-1990. – Wien, 33-55.
- Brunner G. (1996): Die rechtliche Lage von Minderheiten. – In: Heuberger V., Suppan A., Vyslonzil E. (Hrsg.): Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus. – Wien.
- Brunner G. (1998): Menschenrechte von Minderheiten: Individualrechte, Gruppenrechte oder Selbstbestimmungsrecht? – Köln.
- Brunner G. (1999), Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa. – Berlin.
- Bukovec P. (2011): Ost- und südosteuropäische Juden im 19. Und 20. Jahrhundert – Mainz.

Bundeskanzleramt. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, online unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/europaische-sprachencharta.html> (letzter Zugriff: 10.06.2019).

Calic M. (1996): Das Ende Jugoslawiens. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur politischen Bildung aktuell – Bonn, 1-16.

Calic M. (2007): Ex-Jugoslawien. In: Schmidt S., Hellman G. und Wolf R.: Handbuch der Deutschen Außenpolitik – Wiesbaden, 468-481.

Calic M. (2010): Geschichte Jugoslawiens im 20. Jahrhundert – München.

Calic M. (2017): Kleine Geschichte Jugoslawiens. In: Aus Politik und Zeitgeschichte - o.O., 16-23.

Calic M. und Pazmandi S. (1992): Migration, Urbanisierung und Assimilation in der Vojvodina und der Slowakei im Vergleich (1880-1938). In: Seewann G. (Hrsg.): Minderheitenfragen in Südosteuropa – München, 211-236.

Calis Y. (2012): Nation und Nationalismus. Das Drei Phasen-Modell Hrochs in der Anwendung auf Serbien und Tschechien. In: Becker M., Wenzlitschke S. und Lichnofsky C. (Hrsg.) Zur Konstruktion von Nation und Nationalismus. Theorien, konzeptionelle Überlegungen und das östliche Europa – Siegen und Gießen, 16-23.

Coiplet S. (1996): Kulturnation, Staatsnation und Wirtschaftsnation am Beispiel von Fichte und Herder. – Berlin.

Coiplet S.: Minderheitenrechte zwischen Gruppenrechten und individuellen Rechten, online unter: <http://www.dreigliederung.de/files/download/minderheiten.pdf> (letzter Zugriff: 12.06.2019).

Constitution of the republic of Serbia, online unter: https://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/74694/119555/F838981147/SRB74694_Eng.pdf (letzter Zugriff: 10.03.2021)

Council of European portal. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, online unter: <https://www.coe.int/de/web/european-charter-regional-or-minority-languages> (letzter Zugriff: 10.06.2019).

Cvetkovic-Sander K. (2011): Sprachpolitik und nationale Identität im sozialistischen Jugoslawien (1945 -1991): Serbokroatisch, Albanisch, Makedonisch und Slowenisch – Wiesbaden.

Diedrichsen J (2015): Serbien blickt in die EU-Roma flüchten gen Westen. In: Shz, online unter: <https://www.shz.de/deutschland-welt/politik/serbien-blickt-in-die-eu-roma-fluechten-gen-westen-id10711496.html> (letzter Zugriff: 20.02.2021).

Dobrovšak L. (2014): Povijest nacionalnih i vjerskih zajednica u Hrvatskoj od 1868. do 1941, Hrvati i manjine u Hrvatskoj: moderni identiteti – Zagreb.

Döpman H. (1997): Religion und Gesellschaft in Südosteuropa. – München.

Džihic V. (2009): Ethnopolitik in Bosnien-Herzegowina: Staat und Gesellschaft in der Krise. – Baden.

Džihic V. (2013): Bilanz und Zukunft des Westbalkans: ungelöste Grenz- und Minoritätenfragen im Kontext der EU-Beitrittsbemühungen; eine Bestandsaufnahme anlässlich des Beitritts Kroatiens zur EU – o.O.

EUR-Lex. Der Zugang zum EU-Recht, online unter: https://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/nondiscrimination_principle.html?locale=de (letzter Zugriff: 05.05.2019).

Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprache. In: Sammlung europäischer Verträge Nr. 148, online unter: <https://rm.coe.int/168007c089> (letzter Zugriff: 13.06.2019).

European bureau for lesser-used languages, online unter: <https://web.archive.org/web/20100421160308/http://www.eblul.org/> (letzter Zugriff: 10.06.2019).

Feischmidt F. (2016): Ethnizität. In: Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, online unter: <http://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/p4417> (letzter Zugriff: 28.04.2019).

Gavrilović D. Petrušić N. (2011): Međunacionalni odnosi i zaštita manjinskih prava u Srbiji. In: Migracijske i etničke teme 27, br. 3 – Belgrad, 419–440.

Geißler R. (2006): Die Sozialstruktur Deutschlands. Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Vereinigung. – Wiesbaden.

Gešev G. et al. (1995): Ethnische Struktur Südosteuropas um 1992 – Berlin.

Göllner R. (2008): Die Euroregion Donau-Kreisch-Marosch-Theiß. Grenzüberschreitende Netzwerke als regionalpolitische Entwicklungsstrategie im europäischen Kontext – München.

Götz N. (2008): Western European and others: The Making of Europa an the United Nations, online unter: https://www.academia.edu/8717657/_Western_Europeans_and_Others_The_Making_of_Europe_at_the_United_Nations._Alternatives_33_2008_3_359_381 (letzter Zugriff 15.06.2019).

Grentup T. (1930): Das Deutschtum an der mittleren Donau in Rumänien und Jugoslawien – Münster.

Gruber I (2010). Minderheiten und ihre Rechte in Europa. Länderstudie Ungarn – Andrassy.

Hahn H.: Einführung in die Ethnologie. Was ist eine ethnische Gruppe? Online unter: http://www.ethnologie-einfuehrung.de/PDFs/02_EthnischGruppe.pdf (letzter Zugriff: 25.05.2019).

Haller G. (2018): Der Traum vom gemeinsamen Staat. In: Die Presse, 30.11.2018, online unter: <https://www.diepresse.com/5535244/der-traum-vom-gemeinsamen-staat> (letzter Zugriff: 10.06.2020).

Hannover Moser B. (2017): Serbien: Kultur und Natur zwischen Vojvodina und Balkengebirge – Berlin.

Heckmann F. (1992), Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen. – Stuttgart.

Heckmann F. (1992), Ethnos, Demos, und Nation, oder: Woher stammt die Intoleranz des Nationalstaates gegenüber ethnischen Minderheiten? – In: Seewann (Hrsg.): Minderheitenfragen in Südosteuropa. Beiträge der Internationalen Konferenz: The Minority Question in Historical Perspective 1900-1990. – München.

Heckmann F. (2015): Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung. - Wiesbaden.

Heckmann F. (2018): Minderheiten. In: Gogolin I., Georgi V., Krüger-Potraz M., Lengyel D. Sandfuchs U. (Hrsg.): Handbuch Interkulturelle Pädagogik. – Stuttgart.

Heine H. (2019): Wir wollen Wut erkennen, bevor sie sich entlädt. In: Der Tagesspiegel, 11.06.2019, online: <https://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/20-jahre-kfor-mission-in-kosovo-wir-wollen-wut-erkennen-bevor-sie-sich-entlaedt/24441826.html> (letzter Zugriff: 13.06.2019).

Heintze H. (1996): Selbstbestimmungsrecht und Minderheiten. – In: Reiter E. (Hrsg.): Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. – Graz Wien Köln, 61-86.

Henzelmann M. (2016): Die Bunjewatzen – Frankfurt am Main.

Hermanik K. (2017): Deutsche und Ungarn im östlichen Europa – Wien, Köln, Weimar.

Heuberger V. (2005): Die Muslime im Balkanraum und die islamische Welt von 1945 bis in die Gegenwart. Ein Überblick. In: Daxner M., Jordan P., Leifer P., Roth K., Vyslonzil E. (Hrsg.): Bilanz Balkan – Wien, 280-300.

Heuberger V. (2006): Der Sandschak von Novi Pazar. In: Lukan W. et al. (Hrsg.): Serbien und Montenegro. Raum und Bevölkerung - Geschichte - Sprache und Literatur - Kultur - Politik - Gesellschaft - Wirtschaft – Recht – Wien, 823-831.

Hoffmann R. (2017): Minderheitenschutz in Europa: Entwicklung und aktueller Stand. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Fremd in der Heimat? 67. Jahrgang, 11–12/2017, 9-15.

Hornstein-Tomić (2008): Interethnische Beziehungen in Südosteuropa – Ein Bericht zur Lage in Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien – Zagreb.

Hummer W. (2003): Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts im Balkanraum – Innsbruck.

Informationsplattform humanrights.ch (2016): Ethnische, sprachliche und religiöse Minderheiten, online unter: <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/minderheitenrechte/begriffe/definition-minderheit> (letzter Zugriff: 01.06.2019).

Jäggi C. (1993): Nationalismus und ethnische Minderheiten. – Zürich.

Janjetović Z. (2016): Die jugoslawische Minderheitenpolitik zwischen den beiden Weltkriegen. In: Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung: Vom „Verschwinden der deutschsprachigen Minderheiten. Ein schwieriges Kapitel in der Geschichte Jugoslawiens 1941-1955 – Berlin, 24-39.

Janjić, D. (1996): „Sociološko-politokološki aspekti manjinske politike i zaštite manjina u Saveznoj Republici Jugoslaviji.” In: Macura, M., Stanovcic V. (Hrsg.): Položaj manjina u Saveznoj Republici Jugoslaviji. Zbornik radova sa naučnog skupa održanog 11., 12. i 13. januara 1995. Beograd: Srpska akademija nauka i umetnosti – Belgrad 625–638.

Jens R. (2008): Die Albaner in Jugoslawien. Untersuchungen zur Gegenwartskunde - Thessaloniki.

Jureit U. (2015): Herrschaft im kolonialen Raum: Territorialität als Ordnungsprinzip. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 65.Jahrgang 26–27/2015,10-17.

Kahl T. (2007): Grundzüge und Raumstruktur Serbiens und Montenegros. In: Lukan W. et al. (Hrsg.): Serbien und Montenegro. Raum und Bevölkerung - Geschichte - Sprache und Literatur - Kultur - Politik - Gesellschaft - Wirtschaft – Recht – Wien, 5-31.

Keil S. (2018): Föderalismus in Bosnien und Herzegowina – Wiesbaden.

Kern R. (1992): Europäische Institutionen und Minderheiten. – In: Altmann F. (Hrsg.): Minderheitenfragen in Südosteuropa. Beiträge der Internationalen Konferenz: The Minority Question in Historical Perspective 1900-1990 – München, 61-79.

Kicošev S. (2005): The Ethnic and Religious Structure of the Population of Serbia and Montenegro. In: In: Lukan Walter (Hrsg.) Österreichisches Ost. Und Südosteuropa-Institut – Frankfurt am Main, 55-72.

Kneer G. (1997): Nationalstaat, Migration und Minderheiten. Ein Beitrag zur Soziologie von ethnischen Minderheiten. – In: Nassehi A. (Hrsg.): Nation, Ethnie, Minderheit. Beiträge zur Aktualität ethnischer Konflikte. – Köln, 85-103.

König M. (2001): The situation in the federal republic of Yugoslavia. Towards an implementation of the framework convention for the protection of national minorities – o.O.

Kreisky E. und Stachowitsch S. (2010): Jüdische Staatsperspektiven: Kosmopolitismus, Assimilationismus und Zionismus. – Wien.

Künnecke A. (2013): Der europäische Minderheitenbegriff. Entwicklung und Wirkung. – Istanbul.

Küpper H., Lengyel Z. und Scheuringer H. (2015): Ungarn 1989-2014. Eine Bilanz nach 25 Jahren – Regensburg.

Le monde diplomatique (2008): Die Entstehung des Sandschak Novi Pazar. In: Le monde diplomatique, 11.01.2008, online unter: <https://monde-diplomatique.de/artikel/!863151> (letzter Zugriff: 14.09.2020).

Le monde diplomatique (2019): Balkan: Grenzen als Geschichte und Illusion. In: Le monde diplomatique, 08.08.2019, online unter: <https://monde-diplomatique.de/artikel/!5602567> (letzter Zugriff: 05.04.2020).

Lexikon der Geographie, online unter: <https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/minderheiten/5113> (letzter Zugriff: 11.06.2019).

Libal W. (1995): Das Ende Jugoslawiens – Wien.

Lötzsch R. (1999): Was ist ein Volk und was eine Nation? In: UTOPIE kreativ, H.103/104 (Mai/Juni) – Berlin, 15-30.

Marković P. (2006): Serbien im kommunistischen Jugoslawien. In: Lukan W. et al. (Hrsg.): Serbien und Montenegro. Raum und Bevölkerung - Geschichte - Sprache und Literatur - Kultur - Politik - Gesellschaft - Wirtschaft – Recht – Wien, 297-315.

Markovich S. (2011): Ethnic and national minorities in Serbia and the Kingdom of Yugoslavia. In: Minorities in the Balkans – Belgrad, 89-108.

Melčić D. (o.J.): Alte und neue Minderheiten – Frankfurt am Main.

Müller D. (2007) Über Nutzen und Nachteil der phasenverschobenen Übernahme von Ergebnissen westeuropäischer Staats- und Nationsbildungsprozesse in Südosteuropa. Staatsbürgerschaft, Minderheiten und Eigentum in Rumänien und dem Königreich Jugoslawien. In: Brunnbauer U., Helmedach A. und Troebst S. (Hrsg.): Gesellschaft, Nation, Konflikt und Erinnerung in Südosteuropa – München, 133-147.

Müller S. (2005): Gutachten zur Situation in Serbien und Montenegro unter besonderer Berücksichtigung der Situation ethnischer Bosniaken und ethnischer Kroaten sowie von Deserteuren der ehemaligen Jugoslawischen Volksarmee – Budapest.

Neumann F. (1889): Volk und Nation. Eine Studie – Leipzig.

Nuhiu N. (2019): National-Ethnic Minorities in Serbia with a Particular Focus on the Albanian Minority – Pecs.

Ö1-Journale (2017): Rückblick: Zehn Jahre nach Milošević. In: Ö1 Journal, 08.04.2017, online unter: <https://oe1.orf.at/artikel/259779/Rueckblick-Zehn-Jahre-nach-Milosevic> (letzter Zugriff: 04.04.2020).

Opitz M. (2007): Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union: Probleme, Potentiale, Perspektiven. – Berlin.

OSCE (2008): Ethnic Minorities in Serbia. An Overview, online unter: <https://www.osce.org/files/f/documents/4/6/30908.pdf> (letzter Zugriff: 20.04.2020).

Pabst V. (2018): Die Strafzölle gegen serbische Güter sind trotz hoher Kosten in Kosovo sehr populär. In: Neue Züricher Zeitung, 22.12.2018, online unter: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/die-strafzoelle-gegen-serbische-gueter-sind-trotz-hohen-kosten-in-kosovo-sehr-populaer-ld.1445938?reduced=true> (letzter Zugriff: 08.06.2019).

Pan C. und Pfeil S. (2002): Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 2 – Wien.

Perković J. und Baštovanović D. (2017): Manje brojne nacionalne manjine – Novi Sad.

Petrović Z. (2013): Bugari u Srbiji. I srpsko-bugarski odnosi u svetlu evropskih integracija Srbije – Belgrad.

Polzer Srienz M. (2006): Minderheitenschutz in Serbien und Montenegro. In: Lukan W. et al. (Hrsg.): Serbien und Montenegro. Raum und Bevölkerung - Geschichte - Sprache und Literatur - Kultur - Politik - Gesellschaft - Wirtschaft – Recht – Wien, 735-757.

Portmann und Suppan (2005): Serbien und Montenegro im Zweiten Weltkrieg (1941–1944/45), In: Walter Lukan et al. (Hgg.): Serbien und Montenegro. Raum und Bevölkerung, Geschichte, Sprache und Literatur, Kultur, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Recht – Wien 265-298.

- Protić M. (1994): Uspon i pad srpske ideje – Belgrad.
- Raduski N. (2007): Nacionalne manjine u centralnoj Srbiji – Belgrad.
- Rajlić S. (o.J.): Minderheitenschutz im östlichen Europa. Serbien und Montenegro – Graz.
- Reimann R. (2004): Minderheiten – Brücke oder Bedrohung? In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 95 – o.O, 69-83.
- Reiterer A. (1992), Die politische Konstitution von Ethnizität. – In: Seewann (Hrsg.): Minderheitenfragen in Südosteuropa. Beiträge der Internationalen Konferenz: The Minority Question in Historical Perspective 1900-1990. – München, 37-53.
- Reuter J. (1982): Die Albaner in Jugoslawien – München.
- Reuter J. (1994): Die Kosovo-Albaner im ehemaligen Jugoslawien. In: Brunner G. und Lemberg H. (Hg.): Volksgruppen in Ostmittel- und Südosteuropa – München, 187-195.
- Reuter-Hendrichs I. (1992): Minderheitenkonflikte im Kontext zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Balkan. In: Seewann G. (Hrsg.): Minderheitenfragen in Südosteuropa – München, 421-433.
- Rill H. und Stojčić M. (o.J): Auf den Spuren der Donaudeutschen in der Vojvodina – Belgrad.
- Roth K. (1999): Bilder in den Köpfen, Stereotypen, Mythen und Identitäten aus ethnologischer Sicht. – In: Heuberger V., Suppan A. und Vyslonzil E. (Hg.): Das Bild vom Anderen. Identitäten, Mentalitäten, Mythen und Stereotypen in multiethnischen europäischen Regionen. – Frankfurt am Main, 21-45.
- Rüb M. (1998): Balkan-Transit: Das Erbe Jugoslawiens – Wien.
- Scheuermann M. (2000): Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren – Marburg.
- Schlote E. (2010): Ethnische Minderheiten und Migration. In: Televizion 23/2010/2 – o.O, 15-16.
- Schmidt P. (2011): Bevölkerungstausch und Optionen nach dem Ersten Weltkrieg. In: Haselsteiner H. und Wastl-Walter D. (Hg.): Mosaik Europas. Die Vojvodina – Frankfurt am Main, 75-91.

Schmidt-Neke M. (2001). Albaner in Südosteuropa. In: Lienau C. (Hrsg.): Raumstrukturen und Grenzen in Südosteuropa, Südosteuropa-Gesellschaft – München, 181-211.

Schnebel K. (2003): Selbstbestimmung in multikulturellen Gesellschaften. – Wiesbaden.

Schödl G. (1996): Minderheiten und Konfessionen. – In: Heuberger V., Suppan A., Vyslonzil E. (Hg.): Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus. – Wien.

Sedlaczek U. (2004): Minderheiten als sicherheitspolitische Herausforderung. Globale und europäische Aspekte. – Wien.

Sobolevski M. (o.J.): Nacionalne manjine u Kraljevini Jugoslaviji – o.O.

Stiegler C. (2012): Die kleine Minderheit der Vlachen in Serbien. In: Kleine Züricher Zeitung 29.02.2012, online unter: https://www.nzz.ch/die_kleine_minderheit_der_vlachen_in_serbien-1.15339742?reduced=true (letzter Zugriff: 02.04.2021).

Stojmilov, A. (1998): Grundzüge der Raumstruktur der Republik Makedonien. In: Jordan P. und Lukan W. (Hrsg.): Makedonien. Geographie, Ethnische Struktur, Geschichte, Sprache und Kultur, Politik, Wirtschaft, Recht – Frankfurt am Main.

Stolić (2005): Nations- und Staatsbildung bei den Serben. In: Lukan W. et al. (Hrsg.): Serbien und Montenegro. Raum und Bevölkerung, Geschichte, Sprache und Literatur, Kultur, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Recht – Wien, 159-177.

Sundhaussen H. (2007): Geschichte Serbiens: 19. – 21. Jahrhundert – Wien.

Sundhaussen H. (2012): Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten – Wien.

Sundhaussen H. (2014): Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten 1943-2011. Eine ungewöhnliche Geschichte des Gewöhnlichen – Wien, Köln, Weimar.

Suppan A. (1996): Nationalstaaten und nationale Minderheiten. – In: Heuberger V., Suppan A., Vyslonzil E. (Hg.): Brennpunkt Osteuropa. Minderheiten im Kreuzfeuer des Nationalismus. – Wien.

Suppan A. (1999): Identitäten und Stereotypen in multiethnischen europäischen Regionen. – In: Heuberger V., Suppan A. und Vyslonzil E. (Hg.): Das Bild vom

Anderen. Identitäten, Mentalitäten, Mythen und Stereotypen in multiethnischen europäischen Regionen. – Frankfurt am Main, 9-21.

Suppan A. (2014): Beneš-Tito. Konflikt, Krieg und Völkermord in Ostmittel- und Südosteuropa – Wien.

System – Wiesbaden.

Ther P. und Sundhaussen H. (2001): Nationalitätenkonflikte im 20. Jahrhundert. Ursachen von inter-ethnischer Gewalt im Vergleich – Wiesbaden.

Thiele C. (1999): Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz in Estland. – Berlin.

Toivanen R. (2005): Das Paradox der Minderheitenrechte. In: SWS-Rundschau (45.Jg.) Heft 2/2005 – Berlin, 185-207.

Tontsch G. (1997): Kollektive Minderheitenrechte als Schutz vor Flucht und Vertreibung. In: NASSEHI A. (Hrsg.): Nation, Ethnie, Minderheit. Beiträge zur Aktualität ethnischer Konflikte – Köln (u.a.), 449-463.

Trebo A. (2003): Der Minderheitenschutz im Recht der Europäischen Union in Zusammenhang mit der Ost-Erweiterung. – Hamburg.

Trgovčević L. (2006): Serbien im Ersten Weltkrieg. In: Lukan W. et al. (Hrsg.): Serbien und Montenegro. Raum und Bevölkerung, Geschichte, Sprache und Literatur, Kultur, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Recht – Wien, 215-231.

Versek K. (2018): Serbisches Preševo träumt von Abspaltung. In: Spiegel Politik, 18.11.2018, online unter: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/presevo-tal-idee-der-grenzkorrektur-zwischen-serbien-und-kosovo-a-1238045.html> (letzter Zugriff: 01.03.2021).

Verzemović A. (1996): Nationale Minderheiten in Serbien. Ihre Sprache und Kultur. (Am Beispiel der russinischen Sprache). In: Schaller H. (Hrsg.) Sprache und Politik – München, 151- 165.

Von Felbert J. (2011): Konfliktbewältigung in Südosteuropa. Internationale Intervention im Lichte des systemischen Zerfalls – Münster.

Wasmer R. (2011): Die Minderheitenpolitik in Polen und im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen in den 1920er-Jahren im Vergleich – o.O.

Wassertheurer P. (2010): Deutsche Volksgruppen in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa: Ihre Lage im Spiegel der Geschichte des 20. Jahrhunderts – Wien.

Wehler H. (1980): Nationalitätenpolitik in Jugoslawien. Die deutsche Minderheit 1918-1978 – Göttingen.

Weingartner D. (2018): Kosovo/Serbien: Grenzkonflikte drohen aufzubrechen. In: Tagblatt, 09.08.2018, online unter: <https://www.tagblatt.ch/international/grenzkonflikte-drohen-aufzubrechen-ld.1043780> (letzter Zugriff: 15.03.2021).

Wessel M. (2006): Nationalisierung der Religion und Sakralisierung der Nation im östlichen Europa. – Stuttgart.

Woldag R. (2016): Volk, Nation & Volkstod. In: Sezession, 09.02.2016, online unter: <https://sezession.de/53084> (letzter Zugriff: 11.06.2019).

Yildiz Safiye (2009): Interkulturelle Erziehung und Pädagogik. Subjektivierung und Macht in den Ordnungen des nationalen Diskurses. – Wiesbaden.

Zylfiu I., Dukagijn L. und Zylfiu V. (2017): Albanian minority in Serbia – o.O.

11. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Die geographische Lage Serbiens, Quelle: Botschaft der Republik Serbien, online unter: <http://www.vienna.mfa.gov.rs/serbia.php>

Abbildung 2: Die Gemeinden „Opštine“ Serbiens (im Kosovo die serbische Sichtweise, Quelle: Wikipedia, online unter: https://sr.wikipedia.org/sr-el/Управни_окрузи_Србије

Abbildung 3: Gliederung des Territoriums vor der Vereinigung, Quelle: Melčić D. (2007): Der Jugoslawien-Krieg. Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen, 2. Auflage – Wiesbaden S. 168.

Abbildung 4: Königreich Jugoslawien, Quelle: Wikipedia, online unter: https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6nigreich_Jugoslawien#/media/Datei:K%C3%B6nigreich_Jugoslawien.jpg

Abbildung 5: Politische Karte des ehemaligen Jugoslawien, Quelle: Wikipedia, online unter:

https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_Jugoslawiens#/media/Datei:Former_Yugoslavia_Map.png

Abbildung 6: Die Verteilung der Minderheiten in Serbien, Quelle: Wikipedia, online unter:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Serben#/media/Datei:Census_2002_Serbia,_ethnic_map_\(by_localities\).png](https://de.wikipedia.org/wiki/Serben#/media/Datei:Census_2002_Serbia,_ethnic_map_(by_localities).png)

Abbildung 7: Das ethnische Erscheinungsbild im Ersten Jugoslawien, Quelle: Bataković D. (2011): Minorities in the Balkans – Belgrad.

Tabelle 1: Eigenständige Darstellung nach Daten von ethnischen Minderheiten in Serbien, Quelle: Wikipedia, online unter:
https://de.wikipedia.org/wiki/Serbien#Ethnische_Groupen

Tabelle 2: Eigenständige Darstellung der Umsetzung minderheitenrechtlicher Gesetze in der Bundesrepublik Jugoslawien nach Pfeil. In: Pan C. und Pfeil S. (2002): Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 2 – Wien, 211.